Online-Publikation Nr. 5 /2016

Margrit Brückner

Grenzen der Passung: Verhältnisse zwischen rechtsstaatlichen Handlungsmöglichkeiten und Dynamiken Häuslicher Gewalt

Qualitative Aktenanalyse einer Amtsanwaltschaft

Inhaltsverzeichnis

1.	**Einführung: Dilemmata des Interventionssystems gegen Häusliche Gewalt**	**5**
2.	**Anlage der qualitativen Aktenanalyse im Kontext rechtlicher Interventionsverfahren**	**10**
3.	**Methodische Aspekte der Auswertung und erste Systematisierungen der Daten**	**13**
4.	**Sechs exemplarische Fallanalysen aus unterschiedlichen sozialen Schichten**	**18**
4.1	**Familie Alexin/Adamczyk – „klassische“ Häusliche Gewalt in der stabilen Unterschicht (mit Fortsetzung der Partnerschaft, Rücknahme des Strafantrages und Einstellung des Verfahrens)**	**18**
4.1.1	Sozialdaten der beteiligten Personen	18
4.1.2	Sachverhalt: Meldung, Verletzungen/Schaden, Maßnahmen	18
4.1.3	Gewaltdynamik am Tag des Geschehens	19
4.1.4	Weiterer Verlauf des Falles	19
4.1.5	Interpretation der Gewaltdynamik und der Interventionen	20
4.1.6	Was könnte den beteiligten Personen noch helfen?	21
4.2	**Familie Bayat – „klassische“ Häusliche Gewalt in der stabilen Unterschicht (mit Trennung, Strafantrag und Verurteilung)**	**22**
4.2.1	Sozialdaten der beteiligten Personen	22
4.2.2	Sachverhalt: Meldung, Verletzungen/Schaden, Maßnahmen	23
4.2.3	Gewaltdynamik am Tag des Geschehens (keine Angaben)	23
4.2.4	Weiterer Verlauf des Falles	23
4.2.5	Interpretation der Gewaltdynamik und der Interventionen	24
4.2.6	Was könnte den beteiligten Personen noch helfen?	26

Herausgeber_in:

gFFZ – Gender- und Frauenforschungszentrum der hessischen Hochschulen

Nibelungenplatz 1
D-60318 Frankfurt am Main
E-Mail: info@gffz.de
Homepage: www.gffz.de

Online-Publikation
Nr. 5 /2016

ISBN: 978-3-943029-12-3
Februar 2016

4.3 Partnerschaft Christ/Cramer – Partnergewalt am gesellschaftlichen Rand (mit Trennung, keine Aussagebereitschaft und Einstellung des Verfahrens) 27

4.3.1 Sozialdaten der beteiligten Personen 27

4.3.2 Sachverhalt: Meldung, Verletzungen/Schaden, Maßnahmen 27

4.3.3 Gewaltdynamik am Tag des Geschehens 28

4.3.4 Weiterer Verlauf des Falles 28

4.3.5 Interpretation der Gewaltdynamik und der Interventionen 29

4.3.6 Was könnte den beteiligten Personen noch helfen? 30

4.4 Partnerschaft Desch/Dreher – Partnergewalt am gesellschaftlichen Rand (mit Trennung, Strafantrag und Verurteilung) 31

4.4.1 Sozialdaten der beteiligten Personen 31

4.4.2 Sachverhalt: Meldung, Verletzungen/Schaden, Maßnahmen 32

4.4.3 Gewaltdynamik am Tag des Geschehens 32

4.4.4 Weiterer Verlauf des Falles 33

4.4.5 Interpretation der Gewaltdynamik und der Interventionen 34

4.4.6 Was könnte den beteiligten Personen noch helfen? 35

4.5 Familie Engler – Häusliche Gewalt im Kontext von Sorge- und Umgangsrechtsstreitigkeiten in der breiten Mittelschicht (Trennung, Strafantrag und Einstellung des Verfahrens) 36

4.5.1 Sozialdaten der beteiligten Personen 36

4.5.2 Sachverhalt: Meldung, Verletzungen/Schaden, Maßnahmen 36

4.5.3 Gewaltdynamik am Tag des Geschehens 37

4.5.4 Weiterer Verlauf des Falles 37

4.5.5 Interpretation der Gewaltdynamik und der Interventionen 38

4.5.6 Was könnte den beteiligten Personen noch helfen? 39

4.6 Familie Fricke/Förster – Häusliche Gewalt im Kontext von Sorge- und Umgangsrechtsstreitigkeiten in der oberen Mittelschicht (Trennung, Strafantrag, Einstellung des Verfahrens nach Auflagenerfüllung) 40

4.6.1 Sozialdaten der beteiligten Personen 40

4.6.2 Sachverhalt: Meldung, Verletzungen/Schaden, Maßnahmen 40

4.6.3 Gewaltdynamik am Tag des Geschehens 41

4.6.4 Weiterer Verlauf des Falles 41

4.6.5 Interpretation der Gewaltdynamik und der Interventionen 42

4.6.6 Was könnte den beteiligten Personen noch helfen? 43

5. Fallübergreifende Überlegungen zu Interventionen, Fallkonstellationen und Beziehungsdynamiken anhand der Untersuchungsergebnisse 45

5.1 Rechtsstaatliche Handlungsmöglichkeiten 45

5.1.1 Polizeiliches und juristisches Handeln 45

5.1.2 Einstellungen und Verurteilungen 47

5.1.3 Möglichkeiten und Grenzen der Pädagogisierung rechtlicher Kontexte 48

5.2 Soziale Fallkonstellationen: schichtspezifische und ethnische Zugehörigkeiten 48

5.3 Sachverhalte und Falldynamiken 50

5.3.1 Sachverhalte und Umgang mit den Sachverhalten: 50

5.3.1.1 Wer kontaktiert die Polizei? 50

5.3.1.2 Erster Polizeieinsatz oder mehrfache Einsätze? 52

5.3.1.3 Wie gehen Geschädigte mit Strafanträgen und mit Aussagen um? 53

5.3.1.4 Wie gehen Beschuldigte mit dem Zeugenstand und mit Aussagen um? 54

5.3.2 Beziehungsdynamiken und Prozesse der Trennung 56

5.3.2.1 Dynamiken in gewalttätig gewordenen Partnerschaften 56

5.3.2.2 Dynamik nach Trennungen 57

5.3.2.3 Rolle von erwachsenen Angehörigen/Nachbarn/Zeugen 58

5.3.2.4 Rolle der Kinder 59

6. Schlussbetrachtungen: Rechtsstaatliche Wege und eigensinnige Nutzungen 60

6.1 Rechtsstaatliche Wege und deren Fallstricke 60

6.2 Entscheidungsräume für geschädigte Frauen 62

6.3 Interventionsabfolgen und eigensinnige Lösungen 63

6.4 Unterschiedliche Rationalitäten und deren Grenzen 64

6.5 Ausbalancierungen zwischen öffentlichen Interventionen und privaten Lebensverhältnissen 66

7 Literaturverzeichnis 68

1. Einführung: Dilemmata des Interventionssystems gegen Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt, ganz überwiegend Gewalt gegen Frauen durch männliche Partner[1], ist in Deutschland seit Einführung des zivilen Gewaltschutzgesetzes 2002 und flankierenden polizeilichen Wegweisungen zu einem bedeutsamen Handlungsfeld rechtsstaatlicher Institutionen geworden (BMSFSJ/BMJV 2015). Beide Regelungen trugen maßgeblich dazu bei, dass die Forderung „wer schlägt, muss gehen" in Rechtsform gegossen wurde, die auf zwei Säulen beruht:

- dem Recht auf Schutzanordnungen durch Wegweisungen sowie Näherungs- und Kontaktverbote für Beschuldigte und
- Wohnungszuweisungen für Geschädigte Häuslicher Gewalt.

Sozialstaatliche Angebote gibt es hingegen schon seit den 1970er Jahren für Opfer Häuslicher Gewalt, maßgeblich initiiert und geschaffen durch die Frauenbewegung und seit den 1990er Jahren zunehmend auch Einrichtungen der Täterarbeit (Brückner 2010). Sowohl in schweizerischen, österreichischen als auch aus deutschen Untersuchungen hat sich gezeigt, dass die meisten Frauen diesen Schutz als sehr hilfreich erleben (Gloor/Meier 2014, Logar 2004, Helfferich 2004). Ein wichtiger Aspekt erfolgreicher Unterstützung ist die zunehmende Kooperation zwischen den einzelnen Interventionsinstanzen, der aufgrund unterschiedlicher Sichtweisen und Herangehensweisen sowie der Fokussierung auf verschiedene Facetten des Gewaltgeschehens eine lange Aufbauphase von etwa einem Jahrzehnt vorausging und noch weiterer Konsolidierung und Verstetigung bedarf (Archiv 2013). Das Ziel ist ein Dreifaches: Beendigung der Gewalt, Schutz und Unterstützung der Opfer und In-Verantwortung-Nahme von und Hilfen für Täter. [2] Nach den Untersuchungen von Daniela Gloor und Hanna Meier stimmen diese Ziele mit den Anliegen gewaltbetroffener Frauen überein (Gloor/Meier 2014).

Damit hat die internationale Frauenbewegung gegen Gewalt an Frauen ein wichtiges

---

1 Eine im Auftrag des Bundesfamilienministeriums (BMFSFJ) durchgeführte repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland ergab, dass nach einem weiten Gewaltbegriff 25% aller Frauen in Paarbeziehungen unabhängig von Bildungsniveau oder Einkommen mindestens einmal einen Übergriff oder Gewalt (mit und ohne Verletzungsfolgen) erlitten haben (Müller/Schröttle 2004). Carol Hagemann-White (2006) interpretiert diese Daten dahingehend, dass etwa 15% der Frauen in Paarbeziehungen (mit einem höheren Anteil bei Migrantinnen) als misshandelt angesehen werden können, da sie – zeitweise – wiederholt Opfer physischer und sexueller Gewalt mit Verletzungsgefahr und/oder mittlerer bis schwerer psychischer Gewalt (auch in Form von Kontrolle) ausgesetzt waren oder sind.

Laut Polizeistatistik (Hessisches Landeskriminalamt) gab es in Hessen im Jahr 2014, ähnlich wie in den Vorjahren, 7586 aufgedeckte Fälle Häuslicher Gewalt – 85,6% der Opfer Frauen und 86% der Tatverdächtigen Männer – davon 1052 „schwere und gefährliche Körperverletzungen". Die Dunkelziffer liegt weit höher. Mitbetroffen waren 5375 Minderjährige in knapp 50% der Fälle, wobei die Polizei davon ausgeht, dass nicht alle Kinder und Jugendlichen erfasst werden konnten.

2 Neue Forschungen verweisen darauf, dass jenseits unmittelbarer Gewalttaten und deren Ahndung eine Differenzierung der Begrifflichkeiten sowohl hinsichtlich des Terminus „Gewalt" als auch der Begriffe „Opfer" und „Täter" notwendig sind, d.h. eine Auflösung binärer Einteilungen zugunsten prozessualer Sichtweisen, da Personen nie nur Opfer oder Täter in ihrem Leben sind und Gewalt unterschiedlich erlebt wird, ohne damit die Verantwortlichkeit für physische, psychische und sexuelle Gewalttaten in Frage zu stellen (Hagemann-White 2016, Helfferich/Kavemann/Kindler 2016). Interessant ist in dem Zusammenhang, dass sich ein Teil der Frauen nicht als Opfer sieht (Helfferich 2004).

Ziel erreicht, nämlich Häusliche Gewalt als Unrecht zu klassifizieren (polizeirechtlich, zivilrechtlich und strafrechtlich) und aus der privaten Sphäre familialen Unglücks herauszuholen (Brückner 2014). Dieser gesellschaftliche Wandel im Umgang mit Häuslicher Gewalt stellt einen großen Schritt vorwärts dar, der es betroffenen Frauen erleichtert, leidvolle gewalttätig gewordene Partnerschaften zu verlassen und für sich und gegebenenfalls ihre Kinder ein neues Leben ohne Gewalt aufzubauen. Je nach Lebenssituation nutzen Frauen diese Chance unterschiedlich:

- Es gibt Frauen, die diese Chance – oft nach kurzer oder kürzerer Zeit der Gewalterfahrung – nutzen, sich trennen und nach erfolgter Problemlösung das Schutz- und Hilfesystem schnell wieder verlassen oder es aufgrund privater Ressourcen gar nicht benötigen (Helfferich 2004). Mit diesem Teil der Frauen haben die am Schutz- und Hilfesystem beteiligten Institutionen (Polizei, Amts-/Staatsanwaltschaft, Gerichte, Jugendamt, Frauenhilfseinrichtungen, Männereinrichtungen etc.) nur kurzfristig oder auch gar nicht zu tun.
- Andere Frauen, die mit diesem Schutz- und Hilfesystem aktiv (durch eigenes Tätigwerden) oder passiv (indem z. B. Nachbarn die Polizei rufen) in Kontakt kommen, wollen nur eine kurzfristige Unterstützung in der unmittelbaren Gewaltsituation (oft verbunden mit dem Wunsch, dass die eingreifende Behörde ihren gewalttätigen Partner dazu bringt, nicht mehr gewalttätig zu sein). Nach dem Polizeieinsatz und gegebenenfalls einmaligen gesundheitlichen und /oder sozialen Hilfen hoffen sie, das Problem allein lösen zu können, indem der Mann jetzt sein Verhalten ändert, oder sie sind zu hoffnungslos oder verängstigt, um das Problem zu diesem Zeitpunkt anzugehen. Dieser Teil der Frauen braucht das Interventionssystem häufig mehrfach in Form eines wiederkehrenden Schutzbedarfes, wenn ihr gewalttätiger Partner seine Übergriffe fortsetzt, teilweise gar in gesteigerter Form, wenn er merkt, dass ihm nichts passiert (Schröttle/Ansorge 2009).

Sowohl in Fällen, in denen es gelingt, Gewaltsituationen zu beenden als auch in denen, wo Gewalttätigkeiten sich fortsetzen (Brückner 2009a), ist das rechts- und ordnungsstaatliche Schutzsystem nötig und hilfreich, um das Unrecht der Gewalt deutlich zu machen und in der unmittelbaren Gewaltsituation so oft wie nötig Schutz anzubieten, auch wenn die beteiligten Professionellen im letzteren Falle häufiger das Gefühl haben, nichts zu bewirken und frustriert werden.

Der gelungene Aufbau einer Interventionskette bei Häuslicher Gewalt macht neben allem Erfolg auch ein Problem deutlich: durchaus unterschiedliche Interessenslagen und Handlungsmöglichkeiten eines erheblichen Teiles der betroffenen Frauen in ihren schwierigen Lebenssituationen einerseits und der involvierten Professionellen mit ihren Arbeitsaufträgen (in Polizei, Justiz, Sozial- und Jugendbehörden, Frauenschutzeinrichtungen und Beratungsstellen etc.) andererseits. Dieser erhebliche Teil der Frauen sucht und schätzt zumeist auch – vor allem unmittelbare – Unterstützung, aber nicht zwangsläufig

im Sinne der Interventionskette und der daran beteiligten Professionellen, die insgeheim oder als offiziellen Part institutioneller Erwartungen eine aktive Mitwirkung der gewaltbetroffenen Frauen voraussetzen (Lehmann 2014), nämlich

- an der rechtlichen In-Verantwortung-Nahme ihres beschuldigten Mannes (z. B. durch Anzeigen und/oder Aussagen) und
- durch eigenständiges Verlassen respektive Mitarbeit an der Beendigung der Gewaltsituation.

Staatliche und soziale Instanzen gehen davon aus, dass sich betroffene Frauen im Schutz- und Hilfesystem die „vernünftige" Logik der Interventionskette zu Eigen machen – einschließlich der Trennung von dem gewalttätigen Mann, soweit dieser nicht bereit ist, sich aktiv mit seiner Gewalttätigkeit auseinander zu setzen (Brückner 2009b). Diese „vernünftige" Logik basiert auf einem linearen Wenn-Dann-Muster: Wenn die Polizei nach Häuslicher Gewalt eingeschritten ist, dann soll der Mann der Wohnung verwiesen werden oder bei andauernder Gefahr die Frau einen sicheren Ort wie ein Frauenhaus aufsuchen und sie soll gegen ihren Mann aussagen, damit genügend Beweise vorhanden sind. Wenn die Frau verletzt ist, soll sie ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen und die Verletzungen dokumentieren lassen. Zudem soll sie soziale Hilfen in Anspruch nehmen, um ihre Lebenslage zu bewältigen und eigenständige Schritte in ein Leben ohne Gewalt zu gehen, wenn sie das allein oder mit informellen Netzwerken nicht schafft. Hat sie Kinder, werden diese Schritte nicht nur erwartet, sondern es wird zunehmend durch das Jugendamt – zum Wohle der Kinder – Druck auf sie ausgeübt, diese Schritte zu gehen.

Doch die meisten Frauen (und Männer) handeln nicht primär nach einer linear zielgerichteten Wenn-Dann Logik, die der öffentlichen Sphäre entspricht, sondern nach der im privaten Raum vorherrschenden, spiralförmigen Beziehungslogik eines Einerseits-Andererseits. Die Polizei soll die Gewalt beenden, aber nicht notwendigerweise den Mann mitnehmen; Rechtsanwält_innen sollen für ihre Rechte kämpfen, aber sie nicht zu klaren Positionen (wie Aussagen) zwingen, die sie nicht haben; Fraueneinrichtungen sollen ihnen Wohnmöglichkeiten verschaffen, aber die Entscheidungen über ihr Leben mit oder ohne ihren (gewalttätigen) Mann wollen sie selbst treffen; die Gewalt des Mannes soll aufhören, aber eine wenig kindgerechte vernachlässigende oder überfordernde (teils auch gewalttätige) Behandlung der eigenen Kinder, erscheint nicht als Problem. Das klingt unlogisch? Im Kontext einer spiralförmigen Beziehungslogik ist das Unvereinbare sehr wohl vereinbar – Liebe und Hass, Zärtlichkeit und Übergriffe, Wunsch nach Nähe und nach Distanz, Zusammenbleiben und Trennung – und Teil ganz normaler oder auch ziemlich ver-rückter Verstrickungen (GiG-net 2008). Durch die vorwiegend rationale Wenn-Dann-Logik öffentlichen Handelns und die vorwiegend gefühlsbestimmte Einerseits-Andererseits-Logik privaten Handelns, welcher die meisten Menschen in ihren Partnerschaften folgen, prallen zwei Systeme aufeinander, die strukturell und von ihren jeweiligen Denkansätzen und Handlungsmaximen her nicht zusammenpassen und

dennoch auf einander bezogen werden müssen, soll das Rechts- und Hilfesystem möglichst viele Fälle Häuslicher Gewalt erfolgreich erfassen. Die hohe Kunst des Helfens und des Rechtsprechens besteht vielleicht darin, sich als Professionelle oder Professioneller auf die emotionale Achterbahnfahrt der Beziehungslogik soweit einzulassen, dass sie in ihrer Bedeutung verstanden und somit in die Professionslogik hinreichend einbezogen werden kann, ohne selbst in der Beziehungslogik der Klientel unterzugehen. Das schließt verantwortliche und der Wahrung des Kindeswohles entsprechende Grenzziehungen, Konfrontationen und Handlungsweisen nicht etwa aus, sondern vielmehr ein.

Dieses Dilemma unterschiedlicher Logiken zeigt sich besonders auf der konkreten Verfahrensebene. Viele der betroffenen Frauen verbinden staatlichen Schutz vor ihrem gewalttätig gewordenen Partner oder Ex-Partner nicht mit dem Ziel einer formalen Verurteilung, sondern mit dem Ende der Gewalt (Lehmann 2014). Die familiale Konfliktebene über akute, z.B. polizeiliche, Interventionen hinaus, auf die formalrechtliche Ebene zu transponieren, ist ihnen oft eher fremd: aufgrund des schwer überschaubaren Rechtsapparates mit seinen bürokratischen Strukturen und Anforderungen, aufgrund moralischer Vorstellungen von Partnerschaft und Familie, nach denen rechtliche Schritte einen Bruch mit legitimen familialen Umgangsweisen darstellen oder aufgrund von Angst vor Rache. So wichtig eine öffentliche Reaktion auf Häusliche Gewalt und deren Ahndung als Unrecht ist, enthält sie doch für die geschädigten Frauen neben Rechtsprechung und Hilfe die Gefahr des objektiven oder subjektiv empfundenen Kontrollverlustes über ihr eigenes Leben und das ihrer Kinder sowie über das Verhältnis zu ihrem gewalttätig gewordenen Partner. Zudem wird subjektiv gesehen Recht nicht für sie gesprochen, sondern beinhaltet Überprüfung. Denn ihr wird nicht, wie gehofft, „einfach geglaubt", dass ihr Unrecht angetan wurde, sondern gemäß rechtsstaatlicher Prinzipien ist es erforderlich, alle Aussagen und Sachverhalte zu überprüfen, d.h. die Anerkennung des erlittenen Unrechts folgt abstrakten, voraussetzungsvollen Prinzipien, deren Wirkungen schwer abschätzen sind und deren Erfolg offen ist[3]. Häufig ausgesprochene Geldstrafen z.B. schlagen bei einer Fortsetzung der Partnerschaft oder bei Unterhaltszahlungen finanziell auch gegen die Frau und die Kinder aus und entfalten somit eine ambivalente Wirkung.

Die Interventionskette bewirkt neben Schutz auch eine Einschränkung der Handlungsfreiheit von Gewalt betroffener Frauen, während die Handlungsfreiheit gewaltverursachender Männer nur selten berührt wird (sehr wenig Verurteilungen, selten Auflagen für Antiaggressionstrainings, wenig Männerberatungsstellen). Männer sind kaum in die Interventionskette eingebunden und werden noch wenig zur Rechenschaft gezogen und zwar weder von der Justiz (auch durch mangelnde Aussagebereitschaft vieler betroffener Frauen, womit wieder ihnen und nicht den gewaltverursachenden Männern aktives Verhalten abverlangt wird) noch als Väter (indem Jugendamt und Familiengerichte zur

3 Dieses Problem existiert nicht nur bei Häuslicher Gewalt, sondern ebenso z. B. in Fällen von sexuellem Missbrauch und Vergewaltigungen, was Opfer dieser Delikte von einer Strafverfolgung abhält. Daher war eines der frühen Prinzipien der Unterstützung gewaltbetroffener Frauen und Mädchen durch die Frauenbewegung, den Opfern zu glauben. Dieses Prinzip konnte in der Beratungspraxis nicht bedingungslos umgesetzt werden, macht aber ein Problem deutlich, wenn es um Gerechtigkeit in Beziehungsfragen und sexueller Selbstbestimmung und nicht um sachliche Güterabwägung geht (Hagemann-White/Kavemann/Ohl 1997).

Kindeswohlsicherung und/oder als Voraussetzung für Sorge- und Umgangsrechte eine nachgewiesene Auseinandersetzung mit ihrem die Kinder schädigenden Verhalten verlangen). Damit setzt sich in gewisser Weise die Vormachtstellung des Mannes in der Partnerschaft auf der Ebene des Schutz- und Hilfesystems fort: Der Mann muss als Beschuldigter zumeist gar nichts tun, ihm wird im Gegensatz zur betroffenen Frau kein aktives Verhalten gegen seine Gewalt abverlangt, nicht weil das nicht gewünscht würde, sondern weil kaum Energie darauf verwandt wird ihn zu erreichen. Das Fazit ist, dass Frauen nach langer Zeit der Tabuisierung von erlittenen Gewalterfahrungen als Opfer von Partnergewalt gesellschaftlich in den Blick genommen wurden, ihre Not öffentlich gemacht und nach vielen Kämpfen ein Unterstützungsapparat in Gang gesetzt wurde, der ohne Zweifel notwendig und hilfreich ist, der aber eine geheime Voraussetzung enthält: dass Frauen sich an die Regeln halten und entsprechend aktiv werden, d.h., den zunächst zugeschriebenen (ebenfalls problematischen) Opferstatus verlassen – und das in einer schwierigen Lebenssituation.

Zusammenfassend kann davon ausgegangen werden, dass die Interventionskette angesichts Häuslicher Gewalt gewaltbetroffenen Frauen Schutz bietet, aber ihr Funktionieren auch an sichtbare und unsichtbare Erwartungen an die Frauen gekoppelt ist. Dadurch entsteht ein Spannungsfeld von Schutz und Selbstbestimmung für die Frauen (Hagemann-White 2015). Zudem liegt dem Hilfesystem ein Spannungsfeld von Eltern(Mutter) recht und Kindeswohl zugrunde. Beides kann dazu führen, dass – nicht intendiert – ein Scheitern der Interventionsmaßnahmen am Schluss die Frauen als die Hauptverantwortlichen für die Fortsetzung Häuslicher Gewalt oder für die Notwendigkeit von Kinderschutzmaßnahmen dastehen lässt. Das ist dann der Fall, wenn die Interventionskette neben dem Nutzen in zunehmendem Maße Reglementierungen enthält, die insbesondere die geschädigten Frauen treffen, z. B. wenn sie nicht aussagen, wenn sie sich nicht trennen, wenn sie zum Partner zurückkehren. Da beschuldigte Männer sehr viel weniger regelhaft in die Maßnahmen eingebunden sind und kaum Verhaltensregeln von ihnen eingefordert werden ist ihr Anteil am Scheitern einer Beendigung von Gewalt oder einer Kindeswohlmaßnahme paradoxer Weise wenig präsent.[4]

4 Im Falle geschädigter Männer, ob durch Frauen oder Männer, würde im derzeitigen Interventionssystem das gleiche Problem auftauchen.

2. Anlage der qualitativen Aktenanalyse im Kontext rechtlicher Interventionsverfahren

Anhand von Akten der Amtsanwaltschaft, in denen polizeiliches und juristisches Handeln ebenso wie das Verhalten der Konfliktparteien dokumentiert wird, sollen die Art und Weise des Umgangs mit polizeilichen und rechtlichen Möglichkeiten im Spannungsverhältnis zu den Problemlagen und Bedürfnissen der Konfliktparteien herausgearbeitet werden. Besonders geeignet, dieses Spannungsverhältnis sichtbar zu machen, sind minderschwere Fälle – als weitaus häufigste Form Häuslicher Gewalt, da wegen des geringeren Maßes der Gewalt ein größerer Spielraum für rechtliche Verfahrensweisen und für subjektive Reaktionsweisen der Beteiligten vorhanden ist. Hingegen sind bei schweren Gewaltformen die normativ und subjektiv einzuhaltenden Handlungsschritte deutlicher vorgegeben und die Beweislagen klarer.

Dankenswerter Weise war es möglich, Einblick in die Akten einer Amtsanwaltschaft in einem städtischen Raum[5] zu nehmen, in der sich die dort tätigen Professionellen seit Jahren für die Verfolgung von Delikten im Kontext Häuslicher Gewalt einsetzen. Die ganz große Mehrheit der Fälle Häuslicher Gewalt in dem untersuchten Gebiet wird von dieser Amtsanwaltschaft bearbeitet, nur die sehr viel selteneren Fälle schwerer Körperverletzung und (versuchter) Tötung gehen an die Staatsanwaltschaft[6]. Von jährlich durchschnittlich 2000-2400 Verfahren (minderschwerer Häuslicher Gewalt) in den letzten Jahren[7] liegen dieser Auswertung 22 Verfahren aus dem Jahre 2013 zu Grunde (dem letzten Jahr, aus dem abgeschlossene Akten im Untersuchungsjahr 2014 vorlagen)[8].

Neben der Orientierung am Zufallsprinzip (Auswahl der Akten aus zwei zufälligen Aktenstapeln – sortiert nach Einstellungen und Verurteilungen – von mehreren hundert Akten nach dem jeweils letzten Buchstaben des Aktenzeichens) waren folgende Kriterien für die Gesamtauswahl der 22 Akten maßgeblich:

- Beschränkung auf Fälle von Partnergewalt des Mannes gegen die Frau, da sie die weitaus häufigste Form Häuslicher Gewalt im Hellfeld staatlicher Institutionen darstellt (GiG-net 2008),
- Eingestellte und verurteilte Fälle, um beide Formen staatlichen Handelns zu erfassen.

Hilfreich war eine sorgfältige Überblicksstatistik aller Fälle Häuslicher Gewalt bezogen auf das Untersuchungsgebiet aus dem 1. Halbjahr 2011 (Hochstätter 2011). Das machte es möglich, die ausgewählten Fälle dieser Studie in ihrer Besonderheit (s. h. die jeweiligen Kapitel) einzuordnen, davon ausgehend, dass die Grundstruktur der Fälle in dem

5 Die Untersuchung wurde ermöglicht durch eine Amtsanwaltschaft in Hessen, für diese Chance und die gute Kooperation möchte ich mich ausdrücklich bedanken

6 Auskunft einer Expertin der Amtsanwaltschaft am 11.11. 2014

7 Auskunft einer Expertin der Amtsanwaltschaft am 11.11. 2014

8 Weitere 20 Akten wurden von Monika Simmel-Joachim eigenständig, aber in gegenseitiger Abstimmung ausgewertet. Erste Erkenntnisse haben wir in der untersuchten Amtsanwaltschaft im Frühjahr 2015 und auf der „Annual Conference of the European Network on Gender and Violence“ 6.-8.5. 2015 in Lissabon vorgestellt. Systematische Unterschiede zwischen beiden Untersuchungssätzen waren nicht erkennbar

Zeitraum von zwei Jahren etwa gleichgeblieben ist, da sich auch die Gesamtzahl der Fälle in den letzten Jahren nicht groß geändert hat.[9]

Seit Beginn statistischer Sonderauswertungen von Fällen Häuslicher Gewalt im Untersuchungsgebiet (seit 1998) wird die große Mehrheit der Fälle weniger schwerer Häuslicher Gewalt auf verschiedenen Stufen des rechtlichen Verfahrens eingestellt[10] (zumeist wegen mangelnder Nachweisbarkeit oder wegen geringer Schuld, in letzterem Falle teils gegen Auflagen: Geldauflagen, Arbeitsstunden oder Antiaggressionstraining), nur ein kleinerer Teil führt zu einem Strafbefehl (z.B. Geldstrafe oder Verwarnung) oder noch seltener zu einer Anklage (z.B. bei Vorstrafen und höherer Straferwartung). Zu einer Bestrafung kann es jedoch auch bei geringer Gewalt kommen, wenn z.B. ein Beschuldigter nicht zur Aussage erscheint. Erscheint eine Geschädigte nicht, wird der Fall häufiger eingestellt, wenn dadurch die Tat nicht nachzuweisen ist und ein öffentliches Interesse nicht mehr angenommen wird. Trotz dieser Überzahl der Einstellungen sollten ausreichend Fälle mit Verurteilungen in die Aktenanalyse einbezogen werden, um Gemeinsamkeiten und Unterschiede herausarbeiten zu können. Daher wurden 12 eingestellte und 10 nichteingestellte Fälle ausgewählt.

Der vorgegebene strafrechtliche Verfahrensverlauf, an dessen Ende Einstellung oder Verurteilung steht, sieht grob zusammengefasst folgende Schritte vor (Oberlies 2013): Wenn die Polizei von einem Fall Häuslicher Gewalt Kenntnis erhält (zumeist durch Polizeieinsatz, seltener durch Anzeigeerstattung auf dem Revier) dokumentiert sie den Sachverhalt, vernimmt Beschuldigte, Geschädigte und Zeugen und stellt im Regelfall einen Strafantrag, der an die Amts- oder Staatsanwaltschaft weitergeleitet wird. Die Amts- oder Staatsanwaltschaft führt das Verfahren aufgrund eines angenommenen „besonderen öffentlichen Interesses“ auch bei geringeren Vergehen (seit dem Gewaltschutzgesetz von 2002) und – immer schon bei eindeutigen Offizialdelikten, unabhängig von einem Strafantrag der/des Geschädigten – durch, außer bei absoluten Antragsdelikten (z.B. Beleidigung, wo eine Privatklage erforderlich ist) (Hochstätter 2002). Bei dem häufigsten Fall der Körperverletzung (auch weniger schwerer Formen) wird ein solches öffentliches Interesse angenommen. Frauen ist es möglich, als Geschädigte selbst einen Strafantrag zu stellen, der später auch wieder zurückgezogen werden kann und sie können – auch unabhängig von einem Strafantrag – Aussagen machen oder diese aufgrund ihres Zeugnisverweigerungsrechtes verweigern, wenn sie ein enges Verwandtschaftsverhältnis zu dem Beschuldigten haben (z.B. Ehe oder Verlobung, die auch noch im Gerichtssaal bekannt gegeben werden kann). Eine Aussagebereitschaft ohne Strafantrag kommt so gut wie nicht vor[11], da trotz Aufklärung durch Anwaltschaft und Gerichtshilfe von den meisten Geschädigten Strafantrag und Zeugenaussage gleichgesetzt werden. Wenn die Beweismöglichkeiten ausreichen, wird von der Amts- oder Staatsanwaltschaft entweder

9 Diese Einschätzung ist nach Auskunft einer Expertin der Amtsanwaltschaft am 17.3.2014 zutreffend.

10 Auskunft einer Expertin der Amtsanwaltschaft am 8.4. 2015 zu Verfahrensergebnissen und Verfahrensweisen auf die auch im Folgenden Bezug genommen wird. Im ersten Halbjahr 2011 waren es über 70% (auf verschiedenen Stufen und aus unterschiedlichen rechtlichen Gründen, darunter 46% wegen nicht ausreichender Beweismittel, z.B. weil die Geschädigte nicht ausgesagt hat) (Hochstätter 2011, 22/23).

11 Auskunft einer Expertin der untersuchten Amtsanwaltschaft am 8.4.2015.

ein Strafbefehl bei Gericht beantragt (schriftliches Verfahren in geringeren Fällen) oder aber in gravierenderen Fällen Anklage erhoben, so dass eine mündliche Verhandlung vor Gericht stattfindet.

Unmittelbar wirksam und spürbar nach Akten Häuslicher Gewalt ist – im Gegensatz zu langwierigeren amts- oder staatsanwaltschaftlichen oder gar gerichtlichen Maßnahmen – polizeiliches Handeln für Geschädigte, ebenso wie für Beschuldigte. Die Bundesländer (Polizei ist Ländersache) haben im Zuge der gesellschaftlichen Anerkennung von Häuslicher Gewalt als Unrecht zu Beginn des 21. Jahrhunderts polizeiliches Eingreifen neu geregelt. Die Polizei ist seither in Fällen Häuslicher Gewalt verpflichtet, eine Anzeige aufnehmen, die an die Amts- oder Staatsanwaltschaft zur Entscheidung über eine Anklageerhebung im Rahmen eines Strafverfahrens weitergeleitet wird. Zudem wurden in allen Ländern ähnliche polizeiliche Wegweisungsverfahren als Maßnahme der Gefahrenabwehr erlassen. In Hessen sehen z. B. die „polizeiliche(n) Handlungsleitlinien zur Bekämpfung häuslicher Gewalt“ (Hessische Polizei 2003) folgende Maßnahmen vor: Wohnungsverweisung und Betretungsverbot bis zu 14 Tagen (bei konkreter Gefahr weiterer Gewalt), Kontakt- und Annäherungsverbot, Informationen über Beratungs- und Hilfeeinrichtungen an Opfer und Täter, Weitergabe der Daten des Opfers (bei schriftlichem Einverständnis) an eine Beratungs- und Hilfeeinrichtung.

In den hier untersuchten 22 Verfahren wurden in den Akten folgende polizeiliche Maßnahmen aufgeführt:

- Wegweisungs- oder Näherungs- und Kontaktverbote (in 11 der vorliegenden 22 Fällen), Mitnahme des Beschuldigten auf die Wache (in 6 Fällen), Gefährder-Ansprache respektive Belehrung oder Vorladung (in 3 Fällen), nochmalige polizeiliche Kontrolle zur Sekundärprävention durch einen Streifenwagen (in 2 Fällen);
- Abfrage eines Beratungswunsches der Geschädigten und Weiterleitung über Fax an eine pro-aktive Beratungsstelle (in 10 der vorliegenden 22 Fälle, davon 5 mal von den Frauen abgelehnt), Weiterleitung der Geschädigten in ein Frauenhaus (in 3 Fällen), Weiterleitung der Geschädigten zu medizinischer Versorgung und Dokumentation (in 3 Fällen, davon 2 mal von den Frauen abgelehnt; andere Frauen suchten selbstständig einen Arzt auf), Ermutigung der Geschädigten, bei weiteren Vorfällen wieder anzurufen (in 1 Fall);
- Benachrichtigung des Jugendamtes zum Wohle der Kinder (in 6 von 12 Fällen mit betroffenen Kindern aus der Gesamtheit der vorliegenden 22 Fälle).

Die tatsächliche Zahl der hier aufgezählten polizeilichen Maßnahmen kann sehr wohl höher sein, da möglicherweise nicht immer alle Einzelmaßnahmen dokumentiert wurden.

Auf die zivilrechtlichen Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes soll hier nicht weiter eingegangen werden, da die gerichtlich verfügte, längerfristige Inanspruchnahme von Wohnungszuweisungen und Annäherungsverboten – über kurzfristige polizeiliche Wegweisungen hinaus, nicht aus den vorliegenden Akten ersichtlich ist, die mit Abschluss der Entscheidungen der Amtsanwaltschaft bezüglich eines Strafverfahrens (Einstellung oder Verurteilung) schließen. 2011 wurde im Gebiet dieser Amtsanwaltschaft nur in 7% der Fälle bekannt, dass Geschädigte einen entsprechenden Antrag gestellt haben (Hochstätter 2011, 21).

3. Methodische Aspekte der Auswertung und erste Systematisierungen der Daten

Bei der Auswertung der im Folgenden dargestellten – anonymisierten – Fälle ist zu berücksichtigen, dass die meisten Informationen und Aussagen auf Dokumentationen von Institutionen beruhen, zumeist der Polizei, manchmal des Gesundheitssystems, manchmal von Hilfeeinrichtungen wie der Gerichtshilfe und somit mehr oder weniger gefiltert sind. Vor allem polizeiliche Angaben basieren dabei häufig auf wörtlichen Zitaten von Zeugen und zum Teil enthalten die Akten auch schriftliche Aussagen von Geschädigten oder Beschuldigten. Das heißt, diese Dokumentationen sind, bis auf die von den Geschädigten oder Beschuldigten selbst erstellten Texte, Zusammenfassungen mit möglichen Auslassungen und Interpretationen der verfassenden Mitarbeiter_innen von Institutionen. Auch die Aussagen der Geschädigten und der Beschuldigten sind Teil eines spezifischen Kontextes und müssen auf dem Hintergrund gelesen werden, dass den Betroffenen mehr oder weniger bewusst ist, dass ihre Äußerungen immer auch für oder gegen sie verwendet werden können.

Dennoch ergibt sich aus den Akten, besonders den ausführlicheren mit längeren wörtlichen Aussagen, ein recht anschauliches Bild von Geschehnissen und Abläufen und deren Verständnis in den Augen der Beteiligten. Um aber zu einem solchen Bild zu kommen, galt es, die für Unbeteiligte und in bürokratische Abläufe polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Handelns – und deren Verdichtung in Ablagesystemen – Uneingeweihte häufig schwer verständlichen Aktenblätter und deren Abfolge in für die Untersuchung relevanten Einzelaspekte aufzuteilen, zu sortieren und systematisch neu zusammenzusetzen. Die Akten sind nach polizei- und strafrechtlichen Abläufen und Erfordernissen geordnet (d.h. wer, was, wem mitteilen muss in dem bürokratischen Ablauf, wodurch Wiederholungen, Abbrüche, Unklarheiten bis hin zu kleineren Widersprüchen entstehen) und angesichts hoher Belastungen wohl nicht selten unter Zeitdruck entstanden und dadurch in ihrer Ausführlichkeit durchaus unterschiedlich.

Der erste Untersuchungsschritt bestand daher darin, aus dem Wust einzelner Mitteilungen (Polizeiberichten, Zeugenaussagen, Arztmitteilungen, Mails von Geschädigten oder Beschuldigten, Anmerkungen von Bewährungshelfern, Vermerken von Behörden etc.) den Sachverhalt und einen Ablauf der Ereignisse unter sozialwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu rekonstruieren, um aus dem rechtlich relevanten Tatbestand das dahinter stehende soziale Problem sichtbar zu machen. Erstaunlich war, wie häufig Opfer, Täter oder Zeugen wenig auf ihren eigenen Vorteil bedacht, über Abläufe und eigene Verhaltensweisen berichten – unabhängig vom Bildungsstand – und sich dabei nicht vorrangig in ein positives Bild rückten. Das bezog sich vor allem auf unwahrscheinlich klingende Geschichten aufgrund von Über- und Untertreibungen. Daraus kann geschlossen werden, dass der emotionale Faktor eine große Rolle im Kontext Häusliche Gewalt spielt und sich in behördlichen Dokumentationen niederschlägt.

Schon bei dieser ersten Durchsicht der Daten und ihrer Aufbereitung sprang ins Auge, dass polizeiliche Interventionen bei Häuslicher Gewalt auffallend häufig in Fällen stattfinden, in denen Beschuldigte Vorerfahrungen mit dem Polizei- oder Justizapparat (von

„polizeilich in Erscheinung getreten“ bis hin zu Vorstrafen im Bundeszentralregister) [12] haben und die Partner aus der Unterschicht stammen, wobei beide Faktoren vermutlich miteinander zusammen hängen. So kumulierten sich die Einsätze der Polizei in Bezirken, in denen vor allem Menschen aus der Unterschicht leben, während in anderen Bezirken nur selten solche Einsätze zu verzeichnen waren. Fälle aus höheren Schichten (obere Mittelschicht und Oberschicht) werden offenbar selten gemeldet[13], ebenso nur wenige Fälle aus der breiten Mittelschicht. Dem vorwiegend städtischen Charakter des Untersuchungsraumes und der Dominanz von Fällen aus der Unterschicht entsprechend ist der Migrationsanteil bei den untersuchten Fällen – und in der Gesamtheit der Fälle – hoch.[14]

Aufgrund der herausgehobenen Bedeutung des Schichtmerkmales sollen hier zunächst alle untersuchten Fälle anhand dieses Merkmales aufgeschlüsselt werden, wobei die Unterschicht nochmals unterteilt wird in stabile und prekäre Unterschicht, da diese Abstufungen große Unterschiede in den Lebenslagen sichtbar machen:

- 9 Fälle lassen sich der stabilen Unterschicht zuordnen: Einer oder beide Partner gehen einer nicht- oder niedrigqualifizierten Arbeit nach oder sind derzeit arbeitslos, das Paar unterhält oder unterhielt eine dauerhafte, prioritäre Beziehung, bis auf ein Paar haben alle gemeinsame Kinder, der beschuldigte Mann ist bisher gar nicht (3 Männer) oder in eher wenigen, kleineren Fällen polizeilich auffällig gewesen oder vorbestraft (6 Männer); überhöhter, sich verstärkender Alkoholkonsum des Beschuldigten kann eine Rolle spielen ohne bisher den Alltag zu zerstören (3 Männer). Auslösende Faktoren für die – eher geringere – Gewalttätigkeit waren nach Zeugenaussagen: dreimal Eindringen in die Wohnung der Expartnerin; zweimal Trennungsdrohung/Scheidungswünsche der Frau; einmal Streit im Kontext von Trennungsgesprächen; einmal Streit über die Nutzung von Dingen; einmal Abwesenheit der Frau bei der Rückkehr im betrunkenen Zustand; einmal Widerworte der Frau im Kontext von Arbeitslosigkeit des Mannes; einmal nicht gefundene Kinderkleidung – ein arbeitsloser Mann hatte die Kinderbetreuung übernommen. Zu dieser Gruppe gehören zwei ethnisch deutsche Partnerschaften und sieben mit Migrationshintergrund.
- 8 Fälle entstammen prekären Lebenssituationen: Erwerbstätigkeit spielt zumindest für einen der beiden Partner – oft den Mann – aus verschiedenen Gründen keine oder eine untergeordnete Rolle (viermal wegen Drogen-/Alkoholabhängigkeit und (Klein)kriminalität, einmal wegen schwerer psychischer Erkrankung, einmal wegen

12 „Bundeszentralregister“ ist das offizielle gerichtliche Vorstrafenregister nach Verurteilungen, das als einziges gerichtlich verwertbar ist, die anderen Register sind es nicht, sie können nur als Informationen herangezogen/benannt werden: die „Handakte“ ist ein informelles Register der Staatsanwaltschaft (keine Verurteilung) und „polizeilich in Erscheinung getreten“ bezieht sich auf ein informelles Register der Polizei (keine Verurteilung) (mündliche Information einer Expertin aus der Amtsanwaltschaft vom 8.4. 2015). 2011 hatten im Untersuchungsgebiet allein 39% der Beschuldigten Vorstrafen nach dem Bundeszentralregister (Hochstätter 2011, 12).

13 Einer befragten Expertin der untersuchten Amtsanwaltschaft (11.11. 2014) waren für den untersuchten Zeitraum nur zwei Fälle bekannt, die jenseits der vorgesehenen zufälligen Erhebung zusätzlich in die Aktenanalyse aufgenommen wurden, um alle Schichten zu erfassen.

14 2011 hatten bei Fällen Häuslicher Gewalt im Untersuchungsraum 64% einen ethnisch nicht deutschen Hintergrund (etwas höher bei den Geschädigten und etwas niedriger bei den Beschuldigten), bei einem Anteil von knapp 40% in der betreffenden Bevölkerung insgesamt (Hochstätter 2011, 11).

Zugehörigkeit zum Rotlichtmilieu). In mindestens 2 Fällen hatte auch die Frau ein Alkoholproblem. Es gab in keinem Falle eine längere, stabile Paarbeziehung, nur in jeweils einem Fall hat bzw. bekommt die Geschädigte von ihrem Ex-Partner ein Kind. Alle Männer haben entweder beträchtliche Vorstrafen (6 Männer) oder sind schon häufiger „polizeilich in Erscheinung getreten" (2 Männer). Auslösende Faktoren für die Gewalttätigkeit waren nach Zeugenaussagen: dreimal Trennung/Trennungswunsch der Frau; zweimal Stalking nach Trennung der Frau; einmal will der Mann keinen Kontakt mehr zur von ihm schwangeren Freundin; ein Mann will wegen neuer Partnerin frühere Partnerin mit gemeinsamen Kind nicht mehr aufnehmen; einmal Streit um Geld, das der Mann von der Frau haben will. Drei ethnisch deutsche Partnerschaften lassen sich dieser Gruppe zuordnen, fünf nicht-deutschen Ethnien.

- Ein Fall ist zwischen stabiler Unterschicht und prekärer Lebenssituation anzusiedeln und soll deshalb extra aufgeführt werden: Ein junges Ex-Paar, mit gemeinsamen Migrationshintergrund, das nie zusammengelebt hat, wo beide eher erwerbstätig sind, er jedoch wegen Drogen mehrfach vor Gericht stand und über sie wenig bekannt ist, außer dass sie allein lebt und offenbar zu Hause auf ihn wartet. Seiner Gerichtsauflage wegen Häuslicher Gewalt – Antiaggressionstraining – ist er laut Bescheinigung nachgekommen. Anlass der in Frage stehenden Gewalttat ist sein (eher ambivalenter) Trennungswunsch, dem sie sich durch Anrufe entgegenstellt und auf die er auch eingeht, teils auch bei ihr übernachtet, aber erklärt, dass er keine Beziehung mit ihr will.
- Zwei Fälle sind der unteren Mittelschicht zuzuordnen, da die Partner – beides Paare mit gemeinsamen Kindern – dem ausgebildeten Angestelltenmilieu entstammen. Keiner der beiden Beschuldigten hat Vorstrafen oder Vorerfahrungen mit der Polizei, in einem Fall war der Gewaltauslöser die Übergabe des Kindes in der Trennungsphase, im anderen Fall sich zuspitzende Konflikte auf dem Hintergrund von derzeitiger Arbeitslosigkeit aufgrund eines Neuzuzuges nach Deutschland. Die erste Familie ist ethnisch deutsch, die zweite hat unterschiedliche osteuropäische Hintergründe, beide Fälle wurden eingestellt ohne Auflagen.
- Zwei weitere Fälle aus der oberen Mittelschicht/unteren Oberschicht wurden zusätzlich zu den 20 Fällen spezifisch herausgesucht, um auch diese Gruppe präsent zu haben. Beide Male geht es um erbittert geführte Sorge- und Umgangsrechtsstreitigkeiten nach erfolgten Trennungen – auch vor den bzw. unter Einbeziehung der Kinder. Im ersten Fall mit weitgehender Leugnung der (geringeren) zwei- bis dreimaligen Gewaltausübungen durch den Beschuldigten, im zweiten Fall beschuldigen sich die Partner gegenseitig leichterer Gewaltformen (er sie wegen einmaliger Sachbeschädigung und einer Ohrfeige, sie ihn wegen mehrfacher körperlicher Übergriffe), wobei in den heftigen Streitfolgen die Kinder von ihm als Zeugen benannt werden und er im Besitz einer Waffe ist. Sie stellt, im Gegensatz zu ihrem Mann (über Rechtsanwälte) keinen Strafantrag, trotz der Angabe langjährigen Gewalterleidens, um seine Karriere nicht zu zerstören, von der sie (eigene hohe Qualifikation) sicher auch profitiert hat, denn beide leben in eigenen Häusern in einer reichen Gegend. Beide Fälle werden eingestellt. Das erste Ex-Paar ist ethnisch deutsch, beim zweiten Ex-Paar hat der Mann einen nordeuropäischen Hintergrund.

Im weiteren Verlauf soll die Auswertung der 22 Akten in zwei Schritten erfolgen: Aufgrund der größeren Anschaulichkeit werden zunächst 6 ausgewählte Fallanalysen ausführlich vorgestellt, die einen Eindruck in Ablaufprozesse und Dynamiken einzelner unterschiedlicher Verfahren geben (zu Fallanalysen vgl. Flick 2009). Dann werden fallübergreifend zentrale Verfahrens- und Verlaufsmuster auf der Basis aller untersuchten Fälle herausgearbeitet.

Für die folgenden sechs Fallanalysen wurde den obigen Ergebnissen entsprechend als zentrales Kriterium unterschiedliche Schichtzugehörigkeit gewählt, um so die gesellschaftliche Bandbreite des Problems Häuslicher Gewalt abzubilden, da Häusliche Gewalt in allen Schichten vorkommt (Müller/Schröttle 2004). Im Kontext der Schichtzugehörigkeit sollte jeweils ein eingestellter und ein verurteilter Fall analysiert werden, um unterschiedliche Ergebnisse rechtsstaatlicher Interventionen zu erfassen. Zudem sollten verschiedene ethnische Zugehörigkeiten in den Fallanalysen vertreten sein, um ein Abbild der Realität multiethnischen Zusammenlebens zu bieten, ohne jedoch ein zentrales Kriterium daraus zu machen, da ethnische Spezifika mehrfach determiniert sind und nicht kulturalisiert werden sollten[15]:

- Unterschiedliche Schichtzugehörigkeiten und soziale Umfelder, um verschiedene Kontexte von Gewalterfahrungen und daraus hervorgehend verschiedene Umgangsweisen mit diesen Erfahrungen sichtbar zu machen,
- Unterschiedliche juristische Maßnahmen – Einstellung respektive Verurteilung, davon ausgehend, dass so Hintergründe unterschiedlicher rechtsstaatlicher Handlungsweisen sichtbar werden,
- Unterschiedliche ethnische Zugehörigkeiten – deutsche und nichtdeutsche –, um mögliche Spezifizierungen herausarbeiten zu können.

Diese Kriterien verteilen sich – ausgehend von dem ersten Kriterium „Schichtzugehörigkeit" – folgendermaßen auf die sechs Fallanalysen:

- Zwei Fälle lassen sich der sozial (relativ) stabilen Unterschicht zurechnen, in beiden Fällen haben die Partner einen Migrationshintergrund[16], ein Fall wurde eingestellt, im anderen Fall erging eine Verurteilung,
- Zwei Fälle entstammen einer prekären Lebenssituation in der Unterschicht, in beiden Fällen sind die Partner ethnisch deutsch, ein Fall wurde eingestellt, im anderen Fall erging eine Verurteilung,
- Zwei Fälle können der breiten, respektive oberen Mittelschicht zugeordnet werden, in beiden Fällen sind die Partner ethnisch deutsch, schon länger getrennt und ver-

15 Nach den Untersuchungsergebnissen von Schröttle/Ansorge (2009) spielen für die höhere Betroffenheit von Frauen mit Migrationshintergrund folgende Faktoren eine Rolle: schwierige soziale Lage und mangelnde Bildungs- und ökonomische Ressourcen, traditionelle Normen und Werte, sowie intergenerationelle Vermittlung von Gewalt (wurden Frauen in der Kindheit nicht mit elterlicher Gewalt konfrontiert, gab es keine Unterschiede in den Gewalterfahrungen von Frauen unterschiedlicher ethnischer Herkunft).

16 Die ungleiche Verteilung der ethnischen Zugehörigkeiten ist nicht bewusst hergestellt, sondern beruht auf der geringen Gesamtzahl der analysierten Akten und der Mehrzahl der Fälle von Beteiligten mit Migrationshintergrund.

strickt in Sorge- und Umgangsstreitigkeiten, beide Fälle wurden auf unterschiedlichen Stufen eingestellt. (Fälle mit Verurteilung waren nicht im Sample enthalten).Die Besonderheit dieser Fälle beruht darin, dass Sorgerechtsstreitigkeiten eindeutig im Mittelpunkt stehen

Alle sechs Fälle werden anhand der Akten nach folgendem Schema vorgestellt:

1. Sozialdaten der beteiligten Personen[17]
2. Sachverhalt: Meldung, Verletzungen/Schaden, Maßnahmen
3. Gewaltdynamik am Tag des Geschehens
4. Weiterer Verlauf des Falles
5. Interpretation der Gewaltdynamik und der Interventionen
6. Was könnte den beteiligten Personen noch helfen?

Diese Struktur soll zunächst einen Eindruck der sozialen Situation und des unmittelbaren Geschehenes sowie der Maßnahmen der eingeschalteten Polizei vermitteln (1. und 2.). In einem zweiten Schritt wird die Dynamik des Geschehens untersucht, zunächst am Tag des Gewaltvorfalls, dann der Verlauf bis zum Abschluss des Falles, d.h. der Einstellung oder Verurteilung (die in den Akten nur – zum Fallabschluss – benannt, nicht aber selbst dargestellt werden, d.h. es gibt in den Amtsanwaltschaftsakten keine Protokolle von Gerichtsverfahren u. ä.) (3. und 4.). Ein dritter Aspekt ist die Interpretation des Falles und die Frage weiterer denkbarer Handlungsoptionen von Seiten beteiligter oder zu beteiligender Institutionen (5. und 6.).

17 Alle Namen sind fiktiv und alle Daten wurden so verändert, dass die Anonymität gewahrt wird, aber der soziale Kontext erhalten bleibt.

4. Sechs exemplarische Fallanalysen aus unterschiedlichen sozialen Schichten

4.1 Familie Alexin/Adamczyk[18] – „klassische" Häusliche Gewalt[19] in der stabilen Unterschicht (mit Fortsetzung der Partnerschaft, Rücknahme des Strafantrages und Einstellung des Verfahrens)

4.1.1 Sozialdaten der beteiligten Personen

Die geschädigte Frau Alexin ist Ende 20 Jahre alt, erwerbstätig, osteuropäischer Herkunft und lebt seit 7 Jahren mit ihrem Partner, dem beschuldigten Herrn Adamczyk, zusammen in einem Mehrfamilienhaus. Herr Adamczyk ist Mitte 40 Jahre alt, selbstständig, aber derzeit ohne Aufträge, südeuropäischer Herkunft. Das Paar hat zwei gemeinsame Kinder, ein Mädchen und einen Jungen im Vorschulalter, die beide den Namen des Vaters tragen. Herr Adamczyk ist nicht im Bundeszentralregister für Vorstrafen eingetragen, wurde aber gemäß staatsanwaltschaftlicher interner Handakten drei Mal beschuldigt (ohne Verurteilung).

4.1.2 Sachverhalt: Meldung, Verletzungen/Schaden, Maßnahmen

Frau Alexin ruft in der Mittagszeit die Polizei wegen eines Gewaltausbruchs ihres Partners. Als die Polizei eintrifft, steht Frau Alexin vor der Eingangstür. Herr Adamczyk befindet sich neben seinem Auto, im Auto sitzen die Kinder. Die Polizei ermittelt nach getrennter Befragung und Begutachtung der Wohnung folgenden Sachverhalt: Mehrfache Beleidigung, Zerstörung/Beschädigung von Einrichtungsgegenständen in der Wohnung (500 € Sachschaden), Verdacht auf Körperverletzung „auch wenn die Geschädigte dies verneint, da der Beschuldigte die Geschädigte festhielt und schüttelte" und hält als Straftaten fest: „Körperverletzung § 223 StGB, Beleidigung § 185 StGB, Sachbeschädigung § 303 StGB, Nötigung § 140 StGB (Häusliche Gewalt)". Daher spricht die Polizei eine Wegweisung von Herrn Adamczyk einschließlich Näherungs- und Kontaktverbot aus. Frau Alexin willigt in eine Weiterleitung ihrer Daten an eine pro aktive Hilfseinrichtung per Fax ein. An das Jugendamt ergeht eine Meldung wegen möglicher Kindeswohlgefährdung aufgrund von Häuslicher Gewalt „zwischen den Erwachsenen" und „psychischer Misshandlung" (von der Polizei auf einer Checkliste an das Jugendamt angekreuzt). Die Geschädigte stellt einen Strafantrag, den sie später wieder zurückzieht. Der Fall wird durch die Staatsanwaltschaft eingestellt mit der Anmerkung: "zivilrechtliche Ansprüche bleiben davon unberührt".

---

18 Fall 2

19 „Klassische" Häusliche Gewalt meint Konstellationen, die den Kern des Begriffes ausmachen: Stabil zusammenlebende Paare zumeist mit Kindern in denen es aufgrund von spezifischen Konflikten zu Gewaltausbrüchen des Mannes gegen die Frau kommt. Eine weitere „klassische" Form wäre die Misshandlungsbeziehung von zumeist schwerer Gewalt des Mannes gegen die Frau, die habitualisiert ist und keine konkreten Anlässe braucht, die hier nicht berücksichtigt wird, da sie in Amtsanwaltschaftsakten nicht vorkommt (zu diesen unterschiedlichen Gewaltformen siehe: Johnson 1995).

4.1.3 Gewaltdynamik am Tag des Geschehens

Frau Alexin hat „stark verweinte Augen sowie ein gerötetes Gesicht und war sehr aufgelöst“[20]. Sie berichtet: Als sie nach der Arbeit nach Hause kam, war ihr Mann da, weil er derzeit keine Aufträge hat, worüber er sehr frustriert sei. Seit einiger Zeit neige er zu Gewaltausbrüchen, die zu „regelmäßigen Schimpftiraden“ oder aber zur „Zerstörung von Dingen in der Wohnung“ führten. (Nach Polizeieinschätzung ist die Wohnung „komplett verwüstet“, alles ist „herausgezerrt“, „Abfall liegt auf dem Boden“, überall ist „dreckiges Geschirr“). Frau Alexin zeigt kaputte Gegenstände und Beschädigungen im Fußboden, da der Mann Geschirr zerschlage. Er habe auch Gewaltausbrüche in der Öffentlichkeit, zumeist beim Einkaufen. Heute war bei ihrer Rückkehr die Wohnung verwüstet. Er „habe wohl eine Kinderjacke gesucht und sei deswegen total ausgerastet.“ Zunächst habe er sie „angeschrien“, dann „geschüttelt“ und „festgehalten“. Es sei eine Art „Ringen“ gewesen, geschlagen habe er sie nicht, aber mehrfach u. a. mit den Worten „Hure“ und „Schlampe“ beschimpft und sie verbal bedroht für den Fall, dass sie ihn verlasse. Diese „Bedrohung konnte oder wollte sie jedoch nicht näher konkretisieren.“ Sinngemäß habe er gesagt: „Lieber bringe ich die Kinder um, als sie dir zu überlassen.“ Das Paar ist nicht verheiratet und sie „könne und wolle diesen Schritt mit ihm aufgrund der vielen Vorfälle auch nicht mehr gehen“. Sie will einen Strafantrag stellen, „nur hinsichtlich Beleidigung und Sachbeschädigung, nicht aber bezüglich Körperverletzungsdelikten. Sie sagte, sie habe sich das gut überlegt.“

Die Kinder bestätigen, dass sich die Eltern „sehr laut gestritten, auch geschlagen“ hätten.

Der Mann seinerseits gibt an, dass er eine „lediglich verbale Auseinandersetzung“ mit seiner Partnerin hatte und nichts zerstört habe, die Wohnung sehe „immer etwas unordentlich aus“. Wegen des Streits habe er mit den Kindern die Wohnung verlassen. Er macht einen „stark aufgewühlten“ und auch gegenüber der Polizei „aggressiven Eindruck“ (er hatte 0 Promille). Nach dem Wohnungsverweis will er seinen Computer ausgehändigt haben und kommt an die Wohnungstür, um ihn abzuholen. Als er ein Glas Wasser möchte, „brachte ihm seine Tochter ein solches bereitwillig und ohne Angst an die Tür“. Die Frau und die Kinder bleiben in der Wohnung, der Mann verlässt das Haus.

4.1.4 Weiterer Verlauf des Falles

Einen Monat später (Zeugenvernehmung der Geschädigten durch die Polizei):

Frau Alexin zieht ihren Strafantrag zurück und „betont“: „dass die geschilderten Beschädigungen in der Wohnung in den vergangenen Jahren und Monaten“ entstanden seien. „Ich habe das den Polizisten nur alles gezeigt. Auch die Drohung, die Kinder umzubringen, wenn ich ihn verlasse, liegt schon 1 ½ Jahre zurück. Er hat sich bei mir entschuldigt und ich möchte nicht, dass er bestraft wird. Ich werde mit ihm auch mal zum Arzt gehen, vielleicht ist es ja ein medizinisches Problem.“

20 Alle Zitate in den sechs Fallanalysen entstammen dem jeweiligen Polizeibericht.

Drei Monate später (Vermerk der Polizei):

Der Beschuldigte ist bisher „polizeilich nicht in Erscheinung getreten“[21]. Zur Zeugenaussage erscheint er nicht, „meldet sich aber telefonisch.“ Die Geschädigte hat ihren Strafantrag zurückgezogen: „Sie gab an, nicht unter Druck gesetzt worden zu sein und schien auch nicht eingeschüchtert. Sie war allein erschienen. Hilfsangebote wurden anscheinend nicht genutzt.“ Das Jugendamt hat einen Hausbesuch gemacht.

Fünf Monate später (Bericht der Gerichtshilfe[22]):

„Frau Alexin beschreibt die Beziehung von Anfang an als nicht gut. Er hat ihr Schuldgefühle vermittelt und sie unter Druck gesetzt, dabei hatte sie einerseits Angst vor ihm und andererseits Hoffnung auf Veränderung. In dieser Zeit ist er öfter ausgerastet und hat Gegenstände zerstört, ohne dass es danach die Möglichkeit einer verbalen Klärung gegeben hat. Nach dem Vorfall, bei dem sie sich erstmals getraut hat die Polizei einzuschalten, gab es keine Aktionen dieser Art mehr, allerdings ist die psychische Aggression ihr gegenüber geblieben. Nach Darstellung von Frau Alexin besteht keine Gesprächsmöglichkeit, geschweige denn Problemeinsicht, sie muss weiterhin alles für ihn regeln. Er war selbstständig im Handwerk tätig und ist jetzt insolvent – und sie ist an allem Negativen Schuld. Hinzu kommt, dass er sich alle Freiheiten nimmt und sich nicht an Absprachen hält, so dass sie für alles alleine zuständig ist und als einzige Gemeinsamkeit zwischen ihnen das Vorhandensein der Kinder sieht, um die er sich aber nicht kümmert. Trotz Angst vor seiner Reaktion hat sich Frau Alexin daher entschlossen, sich von Herrn Adamczyk zu trennen. Sie hat sich mit dem Jugendamt in Verbindung gesetzt und wird Beratung in Anspruch nehmen. Nach meinem Eindruck im Gespräch ist Frau Alexin aufgrund der geschilderten Situation sehr belastet, bemüht sich aber, ihre Angst zu überwinden, um für sich und die Kinder eine bessere Zukunft zu schaffen. Frau Alexin hat weiterhin kein Interesse an der Strafverfolgung.“

4.1.5 Interpretation der Gewaltdynamik und der Interventionen

Herr Adamczyk zeigt ein stark patriarchales Partnerverhalten mit verbalen und physischen Übergriffen im Sinne von Ausrastern, letzteres offenbar vor allem seit seiner Arbeitslosigkeit/Insolvenz und er ist ohne erkennbare Einsicht in sein Verhalten. Alle Verantwortung für seine Situation schiebt er offenbar auf seine Frau und leugnet seine aggressiven Ausbrüche. Er kümmert sich – zumindest in der Zeit, in der seine Frau arbeitet – um seine Kinder und hängt wohl auch an ihnen (da seine Tochter seinen Wunsch nach Wasser erfüllt), was ihn aber nicht hindert, die Kinder gegenüber seiner Frau als Druckmittel einzusetzen (sie „umbringen“, wenn sie ihn verlässt – auch wenn das vielleicht nur eine Floskel ist; mit ihnen im Auto wegzufahren, wie er es offenbar nach dem aktuellen Konflikt vorhatte). Welche Wirkung seine Gewalttätigkeit auf seine Kinder hat, scheint

21 Die drei Eintragungen in der Handakte der Staatsanwaltschaft sind der Polizei offenbar nicht bekannt.

22 Die Gerichtshilfe wird von der Amtsanwaltschaft in Fällen beauftragt, in denen Geschädigte z. B. Strafanträge zurücknehmen, um sie noch einmal auf ihre Handlungsmöglichkeiten aufmerksam zu machen und sie auf ein Aufrechterhalten der Aussage hin anzusprechen (Auskunft einer Expertin der Amtsanwaltschaft).

ihn nicht zu berühren. In seiner ganzen Ambivalenz möchte er jedoch seine Familie nicht verlieren, er entschuldigt sich und ist bisher nicht mehr gewalttätig, wohl aber psychisch aggressiv. Es ist davon auszugehen, dass der Polizeieinsatz und die Wegweisung, eingeleitet durch die Aktivität seiner Partnerin, Eindruck auf ihn gemacht hat, der bislang dazu führt, sich im Zaum zu halten.

Frau Alexin ernährt derzeit die Familie allein und hält sie zusammen, das spricht für ihre Lebensstärke. Auf der Beziehungsebene schwankt sie zwischen Angst und Hoffnung, beides hält sie bisher – mit 2 kleinen Kindern – in der Partnerschaft fest. Sie äußert Trennungswünsche, die sie aber bisher nicht umgesetzt hat (Brückner 2002). Ihrem Mann gegenüber sieht sie sich jenseits der Gewaltausbrüche durchaus als handlungsmächtig, denn sie will mit ihm – wie mit einem Kind – zum Arzt gehen und hofft, es handle sich um eine medizinisch heilbare „Krankheit“. Damit wäre er nicht verantwortlich für seine Gewaltausbrüche, würde sich nach der Genesung ändern und bräuchte dafür ihre Hilfe, so dass der Trennungswunsch schwächer und der Beziehungswunsch stärker werden könnte. Grundsätzlich bleibt auch sie ihm gegenüber ambivalent, denn sie trennt sich zwar derzeit nicht, würde ihn aber auch nicht mehr heiraten, weil er sie enttäuscht hat. Je nach Stärke dieser Ambivalenz – offenbar beider Partner – ist das eine belastende Basis für eine Partnerschaft, die auf die Dauer Wirkungen entfaltet. Dennoch würde Frau Alexin sicher zu den Frauen zählen, für die eine Trennung einer persönlichen Niederlage gleichkommen würde (Glammeier 2011), denn der Wert der Familie ist traditionell höher als der Wert der individuellen Zuneigung zur Person des Partners, zudem sind die Bedingungen eines Lebens als Alleinerziehende nicht einfach.

Die beiden Kinder stehen in ihren jungen Jahren zwischen den streitenden Eltern, eine sicher sehr belastende Erfahrung, die möglicherweise beide Eltern nicht in ihrer Bedeutung einschätzen. Die Tochter (5 Jahre alt) verhält sich dennoch offenbar angstfrei gegenüber ihrem Vater, der zumindest zeitweise einen Teil der Versorgung übernommen hat. Es kann aber auch mitschwingen, dass die Tochter hofft, wenn sie ihm seinen Wunsch erfüllt und ihm Wasser bringt, er dann besänftigt wird und sie damit die Mutter und sich schützen kann.

Die Polizei hat ihren Arbeitsauftrag gut erfüllt, indem sie den Mann weggewiesen, der Frau ein Beratungsangebot unterbreitet (pro-aktive Interventionsstelle) und den Fall an das Jugendamt weitergeleitet hat. Welche Wirkung die Befragung der Kinder hat, ob sie eher auch erleichternd ist, da die Kinder aussprechen können, was sie erlebt haben und damit ernst genommen werden oder ob diese eine zusätzliche Belastung darstellt, ist möglicherweise von Kind zu Kind verschieden. Da die Frau ihren Strafantrag zurückgezogen hat und die Beweislage ohne ihre Aussage in diesem Falle nicht ausreichend ist, hat die Staatsanwaltschaft den Fall als Straftat eingestellt.

4.1.6 Was könnte den beteiligten Personen noch helfen?

Der Mann braucht vor allem einen Arbeitsplatz, damit er seiner Rolle als Ernährer wieder gerecht werden kann. Ein zugehendes Angebot der Beratung wegen seiner Aggressivität

(z. B. nach dem Modell der Marburger Gerichtshilfe)[23] wäre sicher hilfreich, ebenso ein weitergehendes Antiaggressionstraining, wenn er sich darauf einlässt.

Die Frau scheint tendenziell offen für Beratung, auch wenn sie das pro-aktive Angebot wohl nicht wahrgenommen hat, aber sie geht zu dem von der Amtsanwaltschaft angeregten Gerichtshilfetermin. Eventuell wäre sie auch offen für Elternangebote des – schon eingeschalteten – Jugendamtes.

Das Paar könnte nach abklärenden Vorgesprächen eventuell auch für eine gemeinsame Beratung geeignet und offen sein, wenn die Frau bei ihrem Partner bleibt (Kruse/Flohr/Brandl 2014).

Für die Kinder sollte das Jugendamt zumindest weiterhin in einer lockeren Form Kontakt zu der Familie halten, ein Besuch altersentsprechender Einrichtungen wäre hilfreich, wenn sie nicht schon Kindertagesstätten besuchen, um eine fördernde Umgebung jenseits des streitbelasteten Elternhauses zu haben.

Von Seiten der Polizei/der Amtsanwaltschaft wäre es hilfreich, die Frau zu ermutigen, gegebenenfalls wieder rechtsstaatliche Mittel in Anspruch zu nehmen, falls das nicht gemacht wurde. Eine Aufrechterhaltung ihrer Strafanzeige wäre unter rechtsstaatlichen Aspekten – Häusliche Gewalt als Unrecht – wünschenswert, entspräche aber kaum den aktuellen Lebenswünschen der Frau, die es derzeit weiterhin mit ihrem – akut ängstigenden, aber eher begrenzt übergriffig gewordenem – Partner zu versuchen scheint. Aber auch nach einer Trennung würde ihr Bedürfnis, ihren Ex-Lebenspartner und den Vater ihrer Kinder formalrechtlich bestraft zu sehen, eher moralisch und von ihrem eigenen Selbstwertgefühl her vermutlich widerstreben. Denn das würde bedeuten: sie hätte jahrelang eine falsche Entscheidung hinsichtlich ihres Lebenspartners und des Vaters ihrer Kinder getroffen und in einer Familie mit einem späteren Straftäter gelebt und würde diesen Makel auch ihren Kindern antun. Trotzdem hat der Polizeieinsatz Wirkung gezeigt: der Mann ist seither nicht wieder gewalttätig geworden und die Frau hat erlebt, dass sie zumindest momentanen Schutz erhalten und selbst die Entscheidung fällen kann, ob sie ihren Strafantrag aufrechterhalten will oder nicht.

4.2 Familie Bayat[24] – „klassische“ Häusliche Gewalt in der stabilen Unterschicht (mit Trennung, Strafantrag und Verurteilung)

4.2.1 Sozialdaten der beteiligten Personen

Die geschädigte Frau Bayat, Mitte 20 Jahre alt, erwerbstätig, nordafrikanischer Herkunft, ist seit 10 Jahren mit dem Beschuldigten – Herrn Bayat – verheiratet, mit dem sie 2 Kinder im Schulalter hat und von dem sie getrennt lebt, den sie aber phasenweise in ihre neue Wohnung aufnimmt. Herr Bayat ist Anfang 30 Jahre alt, erwerbstätig als Ungelernter und ebenfalls nordafrikanischer Herkunft, jedoch aus einem anderen Land. Er ist nach dem letzten Polizeieinsatz zunächst bei seinem Vater untergekommen, wo er nach eigener

23 Nach diesem Modell nimmt die Gerichtshilfe nach Polizeieinsätzen wegen Häuslicher Gewalt pro aktiv Kontakt zu dem Beschuldigten auf und bietet ihm Beratung an (Weber 2014).

24 Fall 15

Aussage aber bald nicht mehr „willkommen“ war und lebt daher derzeit in einer Wohnungsloseneinrichtung, ist aber noch in der Wohnung seiner Frau in einem Mehrfamilienhaus gemeldet. Herr Bayat ist nicht im Zentralregister für Vorstrafen eingetragen, aber mehrfach „polizeilich in Erscheinung getreten“ (z.B. wegen Körperverletzung, Misshandlung von Kindern, Betrug).

4.2.2 Sachverhalt: Meldung, Verletzungen/Schaden, Maßnahmen

Herr Bayat „versuchte, gewaltsam in die Wohnung seiner Frau einzudringen, hierzu bestieg er den Balkon, schob den Rollladen der Balkontür hoch und schlug (...) gegen die Balkontür.“ Als „Tatweise“ wird polizeilich festgehalten: „Eindringen, Beleidigen, Bedrohen, Beschädigen“ und als „Tatmittel“: „Hände, Worte“. „In der Vergangenheit kam es zwischen den Eheleuten schon des Öfteren zu Fällen Häuslicher Gewalt. Der Beschuldigte war in allen Fällen alkoholisiert und gewalttätig, so dass Gegenstände in der Wohnung zu Bruch gingen.“

Am Abend benachrichtigt Frau Bayat mehrfach die Polizei, die jedes Mal kommt. Zunächst informiert sie die Polizei, dass ihr Mann am Telefon sein Eintreffen angekündigt habe und damit drohe, dass er ihr die Kinder wegnimmt oder dafür sorgt, dass sie ihr weggenommen werden. Frau Bayat „wurde geraten, sofort bei Eintreffen von Herrn Bayat“, wieder die Polizei zu rufen. Gegen 22 Uhr versucht Herr Bayat in die Wohnung einzudringen, da er keinen Schlüssel hat. Die Polizei trifft zum zweiten Mal ein, als Herr Bayat schon auf dem Balkon ist, er „wurde von unten angesprochen.“ „Er war nicht in der Lage die Situation zu erfassen, auch konnte er nicht verstehen, warum seine Frau ihn nicht in die Wohnung ließe.“ Ein freiwilliger Alkoholtest ergab 1,4 Promille. Er wurde zur Ausnüchterung In-Gewahrsam-genommen, „die Geschädigte hatte dem Beschuldigten bereits einen Koffer mit den nötigsten Sachen gepackt, welcher ihm mitgegeben wurde.“ „Der Geschädigten wurde eindringlich geraten, den Beschuldigten in Zukunft nicht mehr in die Wohnung zu lassen und notfalls die hiesige Dienststelle zu kontaktieren.“

Die Polizei ermittelt folgende Straftaten: Hausfriedensbruch § 123, Sachbeschädigung § 303 (500 €), Bedrohung § 241, Beleidigung § 185. Eine Wegweisungsverfügung wird erlassen, Kontakt- und Annäherungsverbote sind schon vorhanden – auch gegenüber den Kindern, die er nicht eingehalten hat. Der Beschuldigte erhält eine Geldstrafe von mehreren hundert Euro, zuzüglich der angefallenen Gebühren.

4.2.3 Gewaltdynamik am Tag des Geschehens (keine Angaben)

4.2.4 Weiterer Verlauf des Falles

Vierzehn Tage später (Zeugenvernehmung der Geschädigten durch die Polizei)

Frau Bayat berichtet, dass ihr Mann nach etwa einem Jahr Ehe angefangen hat sie „zu schlagen“: „Er gab mir sehr häufig Ohrfeigen und boxte mir in den Bauch, zudem konsumierte er viel zu viel Alkohol. Vor einem Jahr habe ich meinen Mann angezeigt und bin ins Frauenhaus gegangen. Ich wohnte dort sieben Monate lang, dann habe ich eine Woh-

nung als Alleinmieterin bekommen. Nachdem ich die Wohnung circa eine Woche lang hatte, zog er wieder bei mir ein. Wir hatten uns vertragen. Er fing dann wieder Streit an und schubste mich. Ich rief daraufhin bei der Polizei an, er wurde dann aus meiner Wohnung verwiesen, er zog dann zu seinem Vater. Vor einem Monat kam er dann zu mir und bat mich um Hilfe. Er sagte zu mir, dass er von seinem Vater rausgeschmissen wurde. Er wusste nicht, wo er schlafen soll, da er keine Unterkunft hatte. Ich war erst nicht damit einverstanden, er tat mir dann aber leid. Ich nahm ihn dann auf, da ich wusste, dass er tagsüber arbeitet. Wir hatten nichts miteinander zu tun, er schlief lediglich in meiner Wohnung. Am Tag des Polizeieinsatzes rief er mich gegen 18.00 Uhr an. Ich erklärte ihm, dass ich nicht mehr möchte, dass er bei mir wohnt. Er war betrunken, er brüllte mich am Telefon an, er brüllte, dass er dafür sorgen wird, dass ich meine Kinder verliere und dass er mich umbringen wird. Dann hat er mich mit schlimmen Worten beschimpft, ich möchte die Worte hier nicht nennen, ich fühlte mich jedoch dadurch zutiefst beleidigt. Ich rief dann bei der Polizei an, ich machte meine Türen alle zu. Gegen 23 Uhr klingelte der dann an meiner Wohnungstür, ich machte die Tür nicht auf, ich rief dann nochmals bei der Polizei an.“ Sie berichtet nochmals über die Balkonszene und die Abführung. „Gegen 5 Uhr suchte er dann wieder meine Anschrift auf, ich rief wieder bei der Polizei an, er klingelte ständig an meiner Tür. Er störte meine Nachbarschaft. Dann ist er in den Keller gegangen. Die Polizei kam dann wieder und schickte ihn weg. Seitdem habe ich ihn nicht mehr gesehen, er hat seine Sachen aus meiner Wohnung bereits ausgehändigt bekommen. Wir haben nur noch telefonischen Kontakt. Er hat mir jetzt erzählt, dass er in einem Obdachlosenheim unterkommen wird. Wenn er dann dort wohnt, wird er sich von meiner Anschrift abmelden. Wir haben vereinbart, dass ich bis dahin seine Post annehmen werde und ihm die Post aushändige. Sie können die Vorladung für meinen Mann ruhig an meine Anschrift senden. Ich werde von meinem Mann getrennt bleiben und werde ihn nicht mehr bei mir aufnehmen. Ich muss schließlich an meine Kinder denken.“ Sie stellt einen Strafantrag, ob sie ihn aufrechterhalten hat, ist nicht dokumentiert (vermutlich ist der Übergriff auch ohne ihre Aussage hinreichend beweisbar für eine Verurteilung).

Fünf Wochen später (Zeugenvernehmung des Beschuldigten und Schlussbericht der Polizei)

Herr Bayat „ wollte keine Angaben zur Sache machen. Er sagte ständig, dass er keinen Alkohol verträgt und seine Familie liebt.“ Er lehnt eine erkennungsdienstliche Behandlung sowie eine Speichelprobe ab, die wegen seines mehrfachen polizeilichen In-Erscheinung-Tretens vorgenommen werden sollten und sagte: „ich bin schließlich kein Verbrecher“. Die Ausländerbehörde wird unterrichtet.

Das Gericht erlässt einen Strafbefehl, der nicht zugestellt werden konnte. Falls die Zahlung der Geldstrafe nicht erfolgt, ergeht ein Haftbefehl.

4.2.5 Interpretation der Gewaltdynamik und der Interventionen

Der Mann glaubt subjektiv seine Familie zu lieben, was durchaus auch sein kann, aber das hindert ihn zumindest in betrunkenem Zustand nicht an Übergriffen gegen Frau und Kinder. Er trinkt weiter, obwohl er weiß, dass er dann gewalttätig wird und übernimmt für diese vorhandene Selbstwahrnehmung keine Verantwortung, ebenso wenig wie für

seine anderen vermutlichen Gesetzesübertretungen, da diese mehrfach vorkommen. In seinem Selbstbild bleibt er offenbar ein rechtschaffener Mann und Familienvater, eine Seite, die er sicher auch hat oder zumindest hatte, aber die andere, grenzüberschreitende Seite seines Tuns blendet er völlig aus. Er ist nirgendwo mehr „willkommen“, weder in seiner Herkunfts- noch in seiner eigenen Familie und muss Unterschlupf suchen, was das für ihn psychisch bedeutet, weiß man nicht. Der Hintergrund für sein persönliches und soziales Abrutschen bleibt offen.

Die Frau hat sehr jung geheiratet, jünger als es in Deutschland erlaubt ist und sehr jung ihre Kinder bekommen. Sie übernimmt für alles die Verantwortung: Für die Kinder, immer wieder auch für ihren Mann und als erwerbstätige Frau auch ökonomisch für die Familie. Daher wirkt sie durchaus selbstständig und lebensstark, nur ihrem Mann gegenüber gibt sie immer wieder nach. Gründe nennt sie nicht weiter, nur einmal spricht sie von „Mitleid“. Klar ist jedoch, dass sie sich nach ihrem Frauenhausaufenthalt wieder mit ihm „verträgt“ und ihn nach einer neuerlichen Trennung zumindest bei sich wohnen lässt. Seine Rückkehr zu ihr und in ihre Wohnung hat etwas von einer unkontrollierbaren Naturgewalt: Er ist dann einfach wieder da, vielleicht weil er dann ist, wo er vom gemeinsamen Weltbild hingehört: in seiner Familie, verstärkt durch die Tatsache, dass beide in der Migration leben und der eigene Vater ihn nicht bei sich haben will. Ob sie ihren Mann in Zukunft nicht mehr in ihre Wohnung lassen wird, erscheint als offen, vielleicht nicht, weil sie sich „wegen der Kinder“ nicht noch mal auf ihn einlassen will. An sich selbst denkt sie dabei nicht. Vielleicht ermöglicht ihr die Orientierung an den Kindern eine dauerhafte Trennung, vielleicht verhindert diese aber auch eine dauerhafte Trennung, weil dann der Wunsch, einen Mann zu haben/eine vollständige Familie zu sein, ebenfalls wie eine Naturgewalt wieder über sie hereinbrechen und sie verletzungsoffen machen könnte.

Die Kinder bleiben – wie nicht selten bei Häuslicher Gewalt – im Dunkeln. Sie werden den Vorfall jedoch mitbekommen haben, ob jemand mit ihnen darüber sprechen wird oder sie mit ihrer Angst allein fertig werden müssen, weiß man nicht. Die lange Geschichte der Gewalt und der Sucht des Vaters, der Trennungen und der Umzüge wird nicht ohne Wirkung auf ihre Entwicklung bleiben, wobei die Wirkungen je nach jeweils bei beiden Kindern vorhandenen Resilienzfaktoren unterschiedlich sein können (Kindler 2013).

Die Polizei hat ihren Auftrag insofern erfüllt, als sie nach jedem Anruf der Frau (dreimal am Abend und in der Nacht) gekommen ist und den betrunkenen Mann zur Ausnüchterung in Gewahrsam genommen hat, aber offenbar nicht für die ganze Nacht. In der Akte ist nicht vermerkt, ob der Frau eine pro-aktive Beratung angeboten und das Jugendamt benachrichtigt wurde. Entweder es wurde nicht gemacht oder nicht dokumentiert: In beiden Fällen könnte neben möglicherweise zu der Zeit (2013) noch nicht regelhaft umgesetzter Standards eine Ursache darin liegen, dass die Familie der Polizei schon länger bekannt ist und beides in früheren Fällen schon unternommen wurde, oder aber die mehrfachen Einsätze in der Familie zu einer resignativen Haltung geführt haben. Dass es für die Frau notwendig war, die Polizei an einem Abend mehrfach zu rufen, weil ihr Mann sie bedroht hat, zeigt, wie zeitlich begrenzt wirksam polizeiliches Eingreifen in diesem Falle – angesichts eines hartnäckigen Beschuldigten – sein kann.

Die Staatsanwaltschaft fand die Beweislage offenbar für eine Weiterleitung an das Gericht ausreichend, der vom Gericht erlassene Strafbefehl kann noch zu einer Verhaftung führen, da der Mann nicht auffindbar ist und wenn er die Geldstrafe nicht begleicht.

4.2.6 Was könnte den beteiligten Personen noch helfen?

Der Mann ist schon so weit abgerutscht, dass er neben einer In-Verantwortung-Nahme dringend Hilfe bräuchte, z.B. von der Gesundheitsabteilung seiner Firma, falls er seine Arbeit noch hat und eine Aufforderung zur Suchtbekämpfung zum Erhalt seines Arbeitsplatzes annimmt. Er wirkt sozial und psychisch bedroht und er könnte auch für andere noch bedrohlicher werden, vor allem für seine Frau und seine Kinder, wenn er seinen gesellschaftlichen und persönlichen Absturz aggressiv ausagiert. In der Wohnungslosen-einrichtung könnten ihm erste Hilfen angeboten werden, um seinen Absturz aufzuhalten, aber vermutlich ist er dort nicht mehr, da er vom Gericht nicht erreichbar ist. Bezogen auf möglicherweise in Zukunft beanspruchte Sorge- und Umgangsrechte gegenüber seinen Kindern sollten diese, wenn sie überhaupt gewährt werden, dringend an eine Väterberatung respektive ein Anti-Aggressionstraining gebunden und zunächst auch nur in begleitender Form ermöglicht werden.

Die Frau hat schon gezeigt, dass sie sich und ihre Kinder schützen kann, indem sie in ein Frauenhaus geflohen ist, auch wenn sie ihren Mann hinterher sehr bald wieder aufgenommen hat. Jetzt kennt sie das Frauenhilfesystem und kann sich gegebenenfalls wieder dahin wenden. Ebenso war sie in der Lage, mehrfach die Polizei zu rufen und wird es sicher wieder tun. Eine begleitende Unterstützung in diesem schwierigen Lebensabschnitt wäre zweifelsohne hilfreich, ob durch eine Frauenhilfeeinrichtung, eine allgemeine Beratungsstelle oder das Jugendamt, wenn sie dafür offen ist.

Die Kinder kommen zumindest in der Dokumentation nicht vor, um ihre gute Versorgung und Einbindung sollte sich auf jeden Fall zusammen mit der Mutter auch das Jugendamt kümmern.

Obwohl Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht tätig werden, zeigen sich Grenzen der Wirksamkeit rechtsstaatlichen Handelns.[25] Am Tag der Tat bekommt die Frau zwar punktuelle polizeiliche Unterstützung, aber letztlich bleibt sie – zu mindestens zwischenzeitlich – auf sich gestellt. Wie viel Unterstützung hat sie erhalten und was musste sie alles selbst bewältigen: wachsam bleiben, dreimal in einer Nacht die Polizei rufen. Die Polizei ist ihrem Auftrag nachgekommen, aber zwischenzeitlich musste sich die Frau immer wieder allein dem Problem der Gewalttätigkeit ihres Mannes stellen und Lösungen suchen – eine sehr schwierige Situation. Beim ersten Anruf hätte womöglich nur präventiver Polizeischutz geholfen, beim zweiten Anruf eine In-Gewahrsam-Nahme für die ganze Nacht. Sicher wäre hier nach der Ausnüchterung ein pro-aktiver Ansatz der Gerichtshilfe oder einer Männerberatungsstelle eine zusätzliche Möglichkeit im Sinne des Opferschutzes

25 Ebenso begrenzt wirksam ist die soziale Hilfe des Frauenhauses, es hat Schutz für die Dauer des Aufenthaltes für die Frau und ihre Kinder geboten und zudem wurde der Frau offenbar über das Frauenhaus der Umzug in eine eigene Wohnung möglich, beides sehr wichtige Hilfen, aber ein Ende der Gewalt konnte nicht erreicht werden.

und der Unterstützung für den Mann gewesen. Längerfristig könnte eine angemessene Bewährungsauflage hilfreich sein, um den Mann durch eine abgestimmte Mischung aus Kontrolle und Hilfe In-Verantwortung zu nehmen und zu unterstützen. Der erlassenen Geldstrafe haftet auch etwas Hilfloses an, denn der Mann hat sehr wahrscheinlich kein Geld und ob kleine Ratenzahlungen oder gar Gefängnis eine resozialisierende Wirkung entfalten, ist bei diesem Mann mehr als zweifelhaft. Zudem beeinträchtigt die Geldstrafe seine Möglichkeit Unterhalt zu zahlen. Wirksamer wäre daher vielleicht die Auflage, einen Entzug zu machen, sowie ein qualifiziertes Anti-Aggressionstrainung und eine längere engmaschige Begleitung.

4.3 Partnerschaft Christ/Cramer[26] – Partnergewalt am gesellschaftlichen Rand (mit Trennung, keine Aussagebereitschaft und Einstellung des Verfahrens)

4.3.1 Sozialdaten der beteiligten Personen

Die geschädigte Frau Christ ist Anfang 50 Jahre alt, eher nicht erwerbstätig, ethnisch deutscher Herkunft und hat einen 23 jährigen Sohn, der in einer benachbarten Stadt wohnt. Sie kennt ihren Partner, Herrn Cramer seit einem knappen Jahr, der laut Sohn „relativ schnell“ zu ihr in ihr Reihenhaus gezogen ist. Herr Cramer ist Ende 40 Jahre alt, ebenfalls eher nicht erwerbstätig, ebenfalls ethnisch deutscher Herkunft und weiterhin in einer anderen Stadt in der Nähe gemeldet. Er hat zahlreiche Vorstrafen (9 Eintragungen ins Bundeszentralregister: u.a. Jugendstrafen und Jugendarrest wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz, später Diebstahl, Dealen, Entzug der Fahrerlaubnis, Verstoß gegen das Waffengesetz, schwerer Raub, Körperverletzung). Beide Partner haben Alkoholprobleme.

4.3.2 Sachverhalt: Meldung, Verletzungen/Schaden, Maßnahmen

Frau Christ verständigt um 4 Uhr morgens die Polizei, da sie von ihrem Partner bedroht werde. Tatort sind der Wohnungsflur und das Wohnzimmer. Die Polizei stellt folgende Straftat fest: Bedrohung § 241 StGB (Häusliche Gewalt) aufgrund der Äußerung „Ich hole meine Waffe aus dem Auto und bringe euch alle ins Grab.“ Herr Cramer „lässt sich widerstandslos festnehmen, angebliche Waffe wird bei der Durchsuchung nicht gefunden.“ Bei der Vernehmung vor Ort gibt er an, keine zu haben. Da Herr Cramer sich nicht an die Anweisungen hielt, sich in der Wohnung nicht zu bewegen, wird er „mit Handfesseln sistiert“. Laut polizeilicher Checkliste ist er „sehr redselig“, wirkt „ungepflegt“ und etwas „vernachlässigt“, die „Augen sind gerötet“, der „Gang ist schleppend“, die „Sprache verwaschen“, er „riecht nach Alkohol“, ein Test ergibt 1,4 ‰. Frau Christ wirkt ebenfalls laut polizeilicher Checkliste „gepflegt“, ihr „Verhalten ist unauffällig“, sie ist „mitteilsam“ und „riecht leicht nach Alkohol“, ein Test ergibt 1,06‰. Die Polizei spricht ein Näherungs- und Kontaktverbot gegenüber der Geschädigten aus und der Beschuldigte wird zur Ausnüchterung eine Nacht in Gewahrsam genommen.

26 Fall 1

4.3.3 Gewaltdynamik am Tag des Geschehens

„Die Geschädigte brach immer wieder in Tränen aus und gab an, dass sie nicht wolle, dass ihr Lebensgefährte wieder ins Gefängnis müsse und sie Mitleid mit ihm hätte.“ In der Beziehung zu Herrn Cramer sei es zu einer „Häufung zwischenmenschlicher Probleme“ gekommen, daher will die Geschädigte die Beziehung beenden und den Beschuldigten „aus ihrem Haus verweisen“. Frau Christ berichtet, dass beide Alkohol „konsumieren“. Es habe keine Handgreiflichkeiten gegeben, aber „der Beschuldigte habe während des Gesprächs einen aggressiven Eindruck auf die Geschädigte gemacht, woraufhin die Geschädigte Angst bekam und telefonisch ihren Sohn kontaktierte: „Dieser kam und „habe sich ebenfalls mit dem Lebensgefährten der Mutter verbal auseinandergesetzt.“ Herr Cramer habe sich direkt vor Frau Christ gestellt, die auf die Straße flüchtete. Als der (erwachsene) Sohn Herrn Cramer zu beruhigen versucht habe, gelingt ihm das nicht, sondern der Beschuldigte will aus seinem Auto eine „Schusswaffe“ holen, woraufhin der Sohn ebenfalls flüchtet. Frau Christ verständigt die Polizei, beide Geschädigten – Mutter und Sohn – wussten nicht, „ob der Beschuldigte eine Waffe hat“.

4.3.4 Weiterer Verlauf des Falles

Am Morgen nach dem Polizeieinsatz (Vermerk der Polizei):

Frau Christ erscheint bei der Polizei, „immer noch erheblich alkoholisiert“ und gibt an, „dass der Beschuldigte sie geschädigt habe“, denn ihr fehlten 425 € im Portemonnaie und 4.050 € aus einem Umschlag. Da bei Herrn Cramer nicht so viel Geld gefunden wurde, sondern nur 1013 €, fragt Frau Christ, ob die Polizei „schon mal Geld eingesteckt hätte, wenn der Beschuldigte das Geld nicht habe“, daraufhin wird sie “belehrt“. Frau Christ gibt an, „dass sie sich nur erkundigen wolle.“ Sie ruft einige Stunden später noch mal an, weil Herr Cramer auch ihr Handy habe. Einen Eigentumsnachweis kann sie aber nicht vorbeibringen, „da sie jetzt erst mal schlafen müsse“.

Einen Tag später (Zeugenvernehmung des Sohnes der Geschädigten durch die Polizei):

Der Sohn von Frau Christ gibt an, dass er sich bisher immer gut mit Herrn Cramer verstanden habe. Es habe zwischen seiner Mutter und Herrn Cramer öfter „verbale Auseinandersetzungen“ gegeben, seines Wissens aber keine Schläge, „das hätte sich meine Mutter nicht gefallen lassen und mir dann auch erzählt“. Thema der Auseinandersetzung sei gewesen, dass „der Beschuldigte sich nicht genug um einen neuen Job kümmern wollte und die meiste Zeit vor dem PC verbrachte: „Meine Mutter wollte dringend eine Verhaltensänderung des Beschuldigten, da sie sonst die Beziehung nicht mehr weiterführen wollte“. Herr Cramer sei zunehmend „verbal aggressiver“ und „beleidigend“ geworden: „Er drohte meiner Mutter, dass sie die Beziehung nicht beenden solle, da er sonst wiederkommen würde. Eine konkrete Drohung wurde nicht ausgesprochen.“ Auf die Nachfrage der Polizei, wie sich Herr Cramer nach dem polizeilichen Einsatz verhalten habe, berichtet der Sohn, dass sich Herr Cramer „mit meiner Mutter ausgesprochen“ habe, „den Inhalt muss meine Mutter aber wiedergeben, ich war selbst nicht dabei.“

Drei Tage später (Zeugenvernehmung der Geschädigten durch die Polizei):

Frau Cramer berichtet: „Ich habe solche Angst vor meinem Ex-Freund, dass ich keine Aussage bei der Polizei machen möchte. Er hat in der Vergangenheit angedroht, dass etwas passieren wird, sofern er wieder ins Gefängnis muss. Da mein Ex-Freund auf Bewährung ist, habe ich große Angst vor den Konsequenzen einer Aussage von mir. Ich bitte Sie, mein Verhalten zu verstehen." Ihr Geld habe sie wiedergefunden, „daher hat sich die Sache erledigt".

Vier Tage später (Zeugenvernehmung des Beschuldigten und Schlussvermerk Polizei):

Herr Cramer gibt an, dass er Frau Christ über ein Internetportal kennengelernt habe. Zu der Zeit habe er eine eigene Wohnung und Arbeit gehabt. Er „wirft der Geschädigten Alkoholprobleme vor": „außerdem hat sie, wie bekannt, psychische Probleme, sie unterliegt oft starken Stimmungsschwankungen". Er habe seine Wohnung und „auf ihr Betreiben hin" seine Arbeit aufgegeben, denn er habe „häufig bis zu 15 Stunden gearbeitet" und wollte danach seine „Ruhe haben". Bei dem in Frage stehenden Konflikt sei Frau Christ „immer mehr in Rage geraten" und habe sich dann nach draußen „ abgesetzt". „Zuvor hatte sie mich gefragt, ob ich sie jetzt umbringen soll, daraufhin habe ich sie nur gefragt, ob sie von mir erwartet, dass ich eine Waffe holen und sie umbringen soll." „Er habe gar keine Waffe." „Seit diesem Vorfall haben wir keinen persönlichen Kontakt mehr. Ich bin bei ihr ausgezogen."

Im Schlussvermerk der Polizei heißt es: „Die Geschädigte gab glaubhaft an, dass sie Angst vor ihrem mittlerweile Ex-Partner habe und daher die Aussage verweigerte. (...) Sie schien in ihrer Vernehmung sichtlich verängstigt. Zeitgleich schlug die Geschädigte alle Hilfsangebote meiner Person (d.h. des aufnehmenden Beamten, d. A.) aus und gab an, dass ihr keiner helfen könne und sie selbst mit der Situation klarkommen müsse. (...) [Es] „kann unterstellt werden, dass der Beschuldigte die Drohung (...) ausgesprochen hat."

Der Fall wird vom Gericht wegen geringer möglicher Schuld eingestellt: „Im Wiederholungsfalle kann der Beschuldigte nicht mit weiterer Nachsicht rechnen."

4.3.5 Interpretation der Gewaltdynamik und der Interventionen

Die derzeitige Lebenssituation beider Ex-Partner ist geprägt von einer Problemvielfalt, vor allem überhöhtem Alkoholkonsum und einem langen Aus-der-Bahn-Geworfen-Sein des Mannes und einem eher kürzeren sozialen Abrutschen der Frau (schließbar aus ihrer etwas privilegierten Wohnsituation in einem Reihenhaus), in der gewaltförmige Übergriffe respektive Drohungen möglicherweise nur einen Unterpunkt darstellen.

Der Mann hat offenbar eine lange Drogenkarriere hinter sich und ist entsprechend problembeladen. Die Differenz zwischen Selbstbild und Fremdbild ist auffallend groß. Er sieht sich als in allen Punkten Unschuldiger und als ein von seiner (Ex)Partnerin Verführter: Eigentlich war er ein hart arbeitender Mann, der nur zu ihr gezogen war, weil sie es wollte und der von ihr auf die Idee mit der Waffe gebracht wurde. Neben seiner gewalttäti-

gen Seite scheint er – eventuell nur unter Alkohol – auch eine leutselige Art zu haben, wie der Redebedarf gegenüber der Polizei zeigt.

Die Frau schwankt in großem Maße zwischen Mitleid mit und Angst vor ihrem (Ex)Partner, eventuell fühlt sie sich in ihrer Sucht und möglicherweise damit zusammenhängenden psychischen Instabilität auch zunehmend einsam und abhängig von Kontaktpersonen, die sie in ihrer derzeitigen Situation akzeptieren. Auch bei ihr gibt es Formen mangelnder Realitätseinschätzung. Darauf verweisen ihre Verdächtigungen der Polizei (und vor allem die Art und Weise wie sie diese vorbringt), das Geld eventuell eingesteckt zu haben, ebenso ihr Polizeianruf wegen des Verlustes ihres Handys und der Hinweis, erst mal ausschlafen zu müssen und sich daher nicht um den geforderten Besitznachweis kümmern zu können. Aber sie hat auch eine realitätstüchtige Seite: Sie holt sich Hilfe in der bedrohlichen Situation durch ihren Sohn, der auch mitten in der Nacht zu seiner Mutter eilt und sie verständigt die Polizei. Auch ist sie in der Lage – zumindest derzeit – die sie nicht zufriedenstellende und übergriffige Partnerschaft zu beenden, wobei die Aussage des Sohnes eher nach Versöhnung klingt, aber das schließt ja eine Trennung nicht aus. Vielleicht will auch der Mann die Beziehung beenden, da ihm Polizeigeschichten während der Bewährungszeit zu gefährlich sind und er sich schon anders orientiert hat.

Der Sohn: Für einen jungen Mann dürfte die Alkoholproblematik seiner Mutter belastend sein, doch er steht zu seiner Mutter, setzt sich für sie ein und erlebt sie als jemand, die stark genug ist, sich Schläge nicht gefallen zu lassen. Zu dem (Ex)Partner hatte er bis zu dem Gewaltausbruch eine positive Beziehung, was entweder darauf hindeutet, dass dieser doch auch nette Seiten hat oder dass dem Sohn dessen Milieu nicht fremd ist. Seine eigene Lebenssituation ist jedoch unbekannt.

Die Polizei hat auch hier ihren Arbeitsauftrag erfüllt: Sie hat ein Näherungs- und Kontaktverbot ausgesprochen und den Beschuldigten zur Ausnüchterung in Gewahrsam genommen. Ob die Handfesseln unabdingbar waren, ist schwer einzuschätzen, da unklar war, ob der Mann eine Waffe hat oder nicht, sicher waren sie aber ein Signal der Ernsthaftigkeit des Polizeieinsatzes. Die Staatsanwaltschaft hat die Beweislage offenbar auch ohne eine Strafanzeige und Aussagebereitschaft der Frau als ausreichend angesehen, um den Fall an das Gericht weiterzuleiten. Das Gericht seinerseits hat den Fall dann mit der Anmerkung eingestellt, dass beim nächsten Mal eine Verurteilung drohe. Trotz der Einstellung ist davon auszugehen, dass durch die Aktionen von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht, der Trennungswunsch der Frau unterstützt wurde. Wie Frau Christ mit der anderen Seite ihrer Wünsche umgehen wird, die sich im Weinen ausdrücken und in ihrem Mitleid, bleibt abzuwarten.

4.3.6 Was könnte den beteiligten Personen noch helfen?

Ob weitere Hilfen bei dem Mann greifen könnten, ist unklar, wichtig ist sicher eine engmaschige, Regeln setzende Begleitung durch die Bewährungshilfe, da er unter Bewährung steht.

Angesichts der Tatsache, dass die Frau jedes Hilfeangebot abgelehnt hat, ist Hilfe schwierig. Ihr Grundgefühl ist wohl, dass ihr tatsächlich niemand helfen kann, aber viel-

leicht soll ihr auch niemand helfen, da sie sich sonst bedrängt fühlen würde und sich z.B. hinsichtlich ihres Alkoholkonsums ändern müsste. Die Hilfeverweigerung gibt ihr den Vorteil, so bleiben zu können, wie sie ist, auch wenn sie darunter leidet. Voraussetzung zu einer Akzeptanz von Hilfe und damit einhergehend der Überwindung von Angst und Abwehr, ist ein hinreichendes Maß an Vertrauen in Veränderungsmöglichkeiten, d.h. an Vertrauen in sich selbst und auch an Vertrauen in die helfende Person. Sicher bräuchte sie einen Entzug, um nicht sozial und psychisch vollends abzurutschen und mindestens eine lockere Begleitung ev. durch den Allgemeinen oder Besonderen Sozialen Dienst, der immer mal nach ihr schaut, wenn sie das zulässt.

Die Polizei würde die Frau vermutlich auch ohne weiteres Zureden bei einem neuerlichen Gewaltvorkommen mit einem Mann rufen, daher braucht es von Seiten der Polizei/der Amtsanwaltschaft eher keine zusätzliche Ermutigung. Eine Aufrechterhaltung ihrer Strafanzeige wäre unter rechtsstaatlichen Aspekten – Häusliche Gewalt als Unrecht – wünschenswert. Aber trotz der von ihr geäußerten Angst vor ihrem Ex-Partner, die ein Ernstnehmen jedes weiteren Vorkommnisses erfordert, ist für die Frau mit der Trennung der Vorfall abgeschlossen, vor allem offenbar, da sie ihr Geld wiedergefunden hat. Offen bleibt, wofür die von der Frau geäußerte Angst, neben der Tatsache wahrnehmbarer und nachvollziehbarer Furcht vor ihrem Ex-Partner, möglicherweise noch steht. Zusätzlich zur tatsächlich empfundenen Angst könnte das Argument „Angst“ eventuell auch eine plausible/legitim erscheinende Begründung der Rücknahme der Strafanzeige sein, die schwierigere Begründungen erspart. Denn dass sie nur Angst vor ihm hat, ist eher unwahrscheinlich angesichts ihres sonstigen Verhaltens ihm gegenüber insbesondere ihrer Tränen und einer vom Sohn berichteten Versöhnung. Vielleicht sind die eigenen Gefühle viel schwankender und schwerer auszusprechen aus Scham über die eigene Bedürftigkeit, und angesichts einer auch für sie selbst unübersichtlichen Gemengelage von sich widersprechenden Wünschen gegenüber dem Ex-Partner, Schuldgefühlen wegen der Sucht, Angst vor Alleinsein und möglicherweise zunehmender existentieller Verunsicherung.

4.4 Partnerschaft Desch/Dreher[27] – Partnergewalt am gesellschaftlichen Rand (mit Trennung, Strafantrag und Verurteilung)

4.4.1 Sozialdaten der beteiligten Personen

Die geschädigte Frau Desch, Anfang 20 Jahre alt, Auszubildende in einem kaufmännischen Beruf, ethnisch deutsch, hat seit etwa einem Jahr eine Beziehung zu Herrn Dreher, in dessen Wohnung in einem Mehrfamilienhaus sie vor einiger Zeit gezogen ist. Herr Dreher, Ende 20 Jahre alt, ist seit über 2 Jahren offiziell arbeitssuchend, ebenfalls ethnisch deutsch und seit seiner Jugend schon häufig straffällig geworden, wahrscheinlich aufgrund seiner Drogenabhängigkeit. Er hat knapp 20 Eintragungen im Bundeszentralregister (z.B. gefährliche und einfache Körperverletzungen, Diebstähle, Betrug, Sachbeschädigung, Erschleichung von Leistungen) und ist über 6o mal polizeilich in Erscheinung getreten.

27 Fall 18

4.4.2 Sachverhalt: Meldung, Verletzungen/Schaden, Maßnahmen

Frau Desch erscheint auf dem Polizeirevier, bringt ein Gedächtnisprotokoll mit und stellt Strafanzeige gegen ihren Partner. Sie „gab an, von ihrem Lebensgefährten geschlagen und bedroht worden zu sein." „Tatort" am Nachmittag des Vortages war das gemeinsame Wohnzimmer, die „Tatweise" bestand im Schlagen mit der Hand und im Bedrohen. Die Polizei sucht mit Frau Desch die Wohnung ihres Partners auf, um persönliche Sachen zu holen, dieser wird aber nicht angetroffen. Ein „Kontakt- und Annäherungsverbot" wird ausgesprochen. Frau Desch unterschreibt eine Einwilligungserklärung für eine pro- aktive Beratung. Die festgestellte Straftat ist: Körperverletzung § 223 (Häusliche Gewalt) und Bedrohung § 241, die vom Gericht ausgesprochene Verurteilung: Geldstrafe von mehreren Tausend Euro.

4.4.3 Gewaltdynamik am Tag des Geschehens

Als Frau Desch am Nachmittag nach Hause kommt, fragt sie ihr Lebensgefährte laut ihrem Gedächtnisprotokoll, „ob ich ihm 5 € zum Kickern[28] geben könnte. Ich verweigerte ihm dieses und teilte ihm mit, dass bei seiner Handynummer, welche auf meinen Namen läuft, bald der Vertrag ausläuft und [habe] ihn gebeten, sich eine Prepaid-Karte zu holen. Daraufhin wurde er im Ton aggressiver und wir stritten uns. Er nahm mir die Schlüssel ab und wollte mich gewaltsam aus der Wohnung werfen." Sie verließ die Wohnung und fuhr zu ihrer („meiner") Ärztin ins Krankenhaus (die sie offenbar schon eine Zeitlang behandelt).

Frau Desch präzisiert den Verlauf der Gewalt sehr detailliert[29] bei der Anzeigeerstattung: „Mein Freund schlug mich 2 oder 3mal mit seiner Hand in mein Gesicht. Das Gesicht hat sich heiß angefühlt, war auch rot und ich hatte starke Schmerzen. (...) Als ich zur Tür rannte, um aus der Wohnung zu fliehen, packte er mich von hinten. Er legte seinen Arm um meinen Hals und nahm mich in den Schwitzkasten. Ich spürte einen Druck auf meinen Kehlkopf, Luft habe ich aber noch bekommen. (...) Mein Freund donnert mich mit meinem ganzen Körper gegen den Schrank. Er packte mit einer Hand meinen Hals. Die Wohnungseingangstür war versperrt. Atemnot hatte ich nicht. (...) Als mein Freund mich mit dem Messer bedroht hat, hatte ich Todesangst. Er hatte mir das Messer an den Hals gehalten und sagte: Bevor ich in den Knast gehe, bringe ich dich lieber um und verscharre dich. Das Risiko ist mir zu groß, dass du zu den Bullen gehst. Ich hatte das Gefühl, dass er jeden Moment zustechen würde. Ich willigte dann ein, die Wohnung nicht zu verlassen und er legte das Messer auf den Küchentisch. (...) Ich nahm das Messer an mich und sagte ihm, dass er mir mein Handy geben soll und dass er mich gehen lassen soll. Er nahm meine Hand mit dem Messer und führte es in seine Bauchrichtung. Da ich ihn nicht verletzten wollte, ließ ich das Messer fallen, ich lief dann aus der Wohnung und konnte flüchten, ich bin dann in das Krankenhaus gefahren." Es war nicht der erste Gewaltausbruch: „Mein Freund hat mich schon öfter geschlagen. Das erste Mal war vor ei-

28 Gemeint ist: Tischfußball spielen
29 Aus Gründen der Anonymisierung werden viele dieser Details im Folgenden weggelassen.

nem halben Jahr, da hat er mich geschlagen, er schlug mit Fäusten auf meinen Kopf und bedrohte mich mit einer Flasche, die er vorher zerbrochen hat. Da ich Angst hatte, bin ich nicht zur Polizei gegangen. Das zweite Mal war vor drei Tagen, da hatte er mich gewürgt. Er hat mit beiden Händen meinen Hals umschlossen und zugedrückt. Ich habe kaum Luft bekommen. Hier ging es auch wieder um Geld, das er von mir haben wollte. Da ich einwilligte, ihm das Geld zu geben, ließ er von mir ab. Zurzeit befinde ich mich noch im Krankenhaus, dort bin ich noch stationär aufgenommen, danach kann ich – etwa eine Woche – bei meiner Mutter bleiben, die in der Nähe wohnt." Frau Desch will das ärztliche Attest nachreichen, ein „blauer Fleck im Gesicht [ist] noch sichtbar".

Das Krankenhaus attestiert eine „gerötete, überwärmte, geschwollene Wange" und begründet die Notwendigkeit einer stationären Aufnahme so: „Die Patientin befand sich in einem stark beeinträchtigten psychischen Ausnahmezustand. Sie weinte und war verzweifelt. Eine stationäre Aufnahme war in diesem Zusammenhang dringend notwendig."

4.4.4 Weiterer Verlauf des Falles

Vorladung des Beschuldigten durch die Polizei:

Herr Dreher erscheint nicht zur Anhörung, füllt aber den daraufhin versandten Anhörungsbogen aus und schickt ihn zurück: „In der oben genannten Zeit kam meine bis dahin Lebensgefährtin nach Hause und war außer sich, wegen beruflichen Problemen wollte sie sich selbst verletzen, als ich versuchte, ihr das Messer abzunehmen kam es zum Streit, sie richtete die Klinge auf mich, ich packte sie an den Handgelenken und zog sie zu mir und sagte, wenn dann töte mich, als ich das tat, ließ sie das Messer fallen und schlug mehrfach im Rausch auf mich ein. Ich packte sie am Hals und Armen und warf sie auf das Bett, sie sollte sich beruhigen. Daraufhin rannte sie aus der Wohnung. Ihr Handy hat sie in all der Hektik vergessen, ich rannte ihr nach, um es ihr zu bringen, doch fand sie nirgends. Also kontaktierte ich ihre Mutter, damit jemand das Handy abholt. Es war nicht das erste Mal, dass sie sich selbst verletzte und schlug. Bei einem gemeinsamen Freund schlug sie mir schon mal mehrfach ins Gesicht und dann sich selbst um zu behaupten, ich sei es gewesen, jedoch stand der Freund daneben und hatte alles gesehen. Daher möchte ich auch den Freund und einen weiteren Bekannten, der auch da war, als Zeugen benennen, die das gesehen haben und auch kennen."

Fünf Monate später (Bericht der Gerichtshilfe zur Geschädigten):

Nach mehreren Terminverschiebungen fand ein telefonisches Gespräch mit der Geschädigten statt: Frau Desch ging nach ihrem Krankenhausaufenthalt für einige Tage ins Frauenhaus und lebt jetzt in einer Wohngemeinschaft. Sie hat keinen Kontakt mehr zu Herrn Dreher. Die erste Gewalttat fand kurz vor seinem Haftantritt statt, nach der Haftentlassung – einen Monat vor der angezeigten Tat – gab es weitere Übergriffe: „Als Auslöser für die Konflikte nannte die Geschädigte die Drogensucht des Beschuldigten und die damit verbundenen Geldprobleme." Das für ein Jahr ausgesprochene Annäherungsverbot ist für sie „beruhigend". Sie ist immer noch in psychotherapeutischer Behandlung „aufgrund der Vorfälle". Seither gibt es keine weiteren Gewaltvorfälle. Frau Desch will eine Strafverfolgung und daher auch aussagen und hat sich einen Anwalt genommen.

Sieben Monate und noch später (Berichte des Bewährungshelfers des Beschuldigten):

Der Bewährungshelfer teilt mit, dass Herr Dreher seine Geldstrafe in Raten zahlen will und dass er „zuverlässig Kontakt" halte. Doch da Herr Dreher zwar gemeldet, aber postalisch nicht erreichbar ist für die Behörden, steht die Geldstrafe weiterhin aus. Weitere fünf Monate später (ein Jahr nach der Tat), legt der Bewährungshelfer einen weiteren Bericht vor: Es geht wieder um die Ratenzahlung. Herr Dreher hat ihn aufgesucht „mit Partnerin und gemeinsamem Kind" (offenbar eine neue Partnerin und ein neu geborenes Kind). Er sei „in Ausbildung als Mechatroniker". Einen weiteren Monat danach (13 Monate nach der Tat) wird ein Vollstreckungshaftbefehl von 100 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe wegen Nichterreichbarkeit ausgesprochen. Herr Dreher ist noch immer in seiner Wohnung gemeldet und das Jobcenter zahlt noch die Miete, aber er wurde seit drei Monaten dort nicht mehr gesehen. Daraufhin teilt der Bewährungshelfer einen weiteren Monat später (14 Monate nach der Tat) mit, die Adresse sei noch aktuell. Weitere 3 Wochen danach sucht Herr Dreher mit seinem „drei Monate alten Sohn" den Bewährungshelfer auf und berichtet, dass er meistens bei seiner Lebensgefährtin sei, wieder angemeldet werde und Miete zahlen möchte. Er sei weiter in Ausbildung. Nochmals 4 Monate später (18 Monate nach der Tat) teilt Herr Dreher der Behörde schriftlich mit, dass er jetzt wieder angemeldet sei und „unbekannter Weise amtlich abgemeldet" wurde, dass er bereit sei Raten zu zahlen und den Haftbefehl rückgängig gemacht haben möchte.

Hier endet die Akte, vermutlich weil Herr Dreher derzeit wieder einen Weg hart am Rande der Legalität gefunden hat, um nochmals eine Ratenzahlungsmöglichkeit auszuhandeln, vermutlich mit Hilfe seines Bewährungshelfers, der damit seiner Aufgabe nachkommt.

4.4.5 Interpretation der Gewaltdynamik und der Interventionen

Der Mann lebt spätestens seit seinem Erwachsen-Werden – mutmaßlich aufgrund seiner Drogenabhängigkeit – am Rande der Gesellschaft und findet bis auf kurzzeitige Haftstrafen, zumeist rechtliche und soziale Nischen, in denen er sich einrichtet und die er maximal zu nutzen weiß. Er bekommt Sozialhilfe und findet junge Frauen, die weniger am Rande der Gesellschaft stehen als er, zu denen er eine Beziehung aufbaut und die ihn unterstützen. Durch rechtliche und soziale Interventionen ist es bisher nicht gelungen, mit ihm zusammen eine andere Lebensmöglichkeit im Sinne gesellschaftlicher Teilhabe und persönlicher Befähigung zu schaffen (Böllert u.a. 2015), es sei denn, seine jetzige Ausbildung würde erfolgreich beendet. Es ist jedoch zu befürchten, dass er seinen jetzigen Lebensstil, einschließlich der Ausnutzung von und Gewalttätigkeit gegenüber verletzungsoffenen jungen Frauen beibehält, denn er zeigt keinerlei Problemeinsicht in sein Verhalten. Er weiß sich gut selbst darzustellen (mit Kind und neuer Freundin den Bewährungshelfer aufsuchen als Symbol für seinen neuen Lebenswandel und zur Vermeidung eines kritischen Gespräches) und sich zu verteidigen (Herbeischaffen von Zeugen gegen seine Ex-Partnerin). Andererseits wird ihm wohl derzeit noch eine Ausbildungsstelle offen gehalten, so dass er weiterhin Möglichkeiten sozialer Integration hat, wenn er sie ergreifen kann.

Die junge Frau erweist sich als handlungsstark: Sie sucht sich trotz Angst vor ihrem Partner nach dem dritten Gewaltvorfall Hilfe und verhält sich sehr klar, indem sie sich

trennt, sich ärztliche Hilfe holt und ihre Verletzungen im Krankenhaus dokumentieren lässt, übergangsweise ins Frauenhaus geht und jetzt eine neue Wohnmöglichkeit in einer Wohngemeinschaft gefunden hat, zudem Anzeige erstattet und diese auch aufrechterhält. Sie selbst will offenbar nicht in einer marginalisierten Situation leben, denn sie sorgt für sich für ein stabiles Umfeld und macht weiterhin eine Ausbildung. Möglicherweise ist sie jedoch auf der Beziehungsebene und psychisch weniger stabil, da sie sich nicht nur auf einen jungen Mann mit Gefängniserfahrungen, Drogen- und Geldproblemen und in Langzeitarbeitslosigkeit einlässt, sondern auch zu ihm zieht und sich so in ein schwieriges soziales und persönliches Umfeld begibt und sich selbst gefährdet. Trotz ihrer zeitweise psychischen Instabilität (stationäre Krankenhausaufnahme, Therapie), die wahrscheinlich schon vor den gewalttätigen Übergriffen bestand (möglicherweise laut Aussage des Mannes durch Selbstverletzungen), kann sie sich erfolgreich aus ihrer Lage befreien. Die Trennung wurde möglicherweise dadurch erleichtert, dass ihr Ex-Partner die Beziehung auch nicht mehr wollte, da er von ihr keine Vorteile mehr hatte (kein Geld mehr bekam). So hat er sich eine neue Partnerin gesucht und diese auch gefunden.

Die Polizei nimmt die Anzeige von Frau Desch ernst, begleitet sie, um ihre persönlichen Sachen aus der Wohnung ihres Partners zu holen, spricht ein Näherungs- und Kontaktverbot aus und leitet sie an eine pro-aktive Beratungsstelle weiter. Die Staatsanwaltschaft sieht eine ausreichende Beweislage für eine Weitergabe des Falles an das Gericht und es kommt zu einer Geldstrafe, ersatzweise Haft, beides versteht der Verurteilte jedoch bisher erfolgreich hinauszuschieben. Hier mahlen die Mühlen des Gesetzes langsam – jenseits der Frage, welche Art der In-Verantwortung-Nahme in diesem Falle für wen wie sinnvoll ist.

4.4.6 Was könnte den beteiligten Personen noch helfen?

Der Mann muss zu seinem derzeitigen Lebenszeitpunkt viele Hindernisse überwinden, um ein Leben ohne Auffälligkeiten und Unterstützung führen zu können, wenn er das denn überhaupt dauerhaft will. Hilfreich sein könnte, neben (sicher schon häufiger versuchten) therapeutischen Begleitungen zum Umgang mit seiner Drogenproblematik, eine engmaschige Betreuung durch die Bewährungshilfe und Anbindungen an soziale Einrichtungen, die eine deutliche Verknüpfung von Hilfen geben und Grenzen setzen enthalten, wenn er sie denn annimmt. In wie weit eine Geldstrafe, die er kaum bezahlen kann (und eventuell seine neue Partnerin für ihn aufbringt) und die bis heute nicht ansatzweise beglichen wurde, die beste Form der In-Verantwortung-Nahme für ihn und seine neue Familie ist, scheint mehr als offen, das gilt ebenso für die ersatzweise Freiheitsstrafe. Denn er ist kaum jemand, den diese Strafformen noch beeindrucken können und resozialisierende Wirkungen entfalten.

Die Frau nutzt das soziale und das gesundheitliche Hilfesystem erfolgreich: Sie geht ins Frauenhaus und holt sich längerfristige ärztliche Hilfe und findet eine neue Wohnmöglichkeit in einer Gruppe. Für sie wäre es sicher vor allem wichtig, dass die derzeitigen Unterstützungen ausreichend lange Laufzeiten haben, um langfristig zu einer psychischen und sozialen Stabilisierung beizutragen, damit sie sich nicht wieder ins ausbeuterische, gewalttätige und kleinkriminelle Milieu ziehen lässt.

Wie im 3. vorgestellten Fall zeigen sich hier die Grenzen rechts- und sozialstaatlicher Möglichkeiten der Polizei, der Justiz und der Bewährungshilfe: Obwohl alle Behörden ihre Aufgaben erfüllen und es zu einer Verurteilung kommt, haftet den ausgesprochenen Konsequenzen der strafwürdigen Tat etwas Hilfloses an, da sie kaum oder gar keine Wirksamkeit entfalten und nicht umgesetzt werden. Im Gegenteil, es entsteht der Eindruck, dass der Mann alle an der Nase herumführt, was durchaus für seine Gewitztheit spricht, eine Kompetenz, die er sicher alternativ sozial kompatibel nutzbar machen könnte. Auch hier scheinen rechtliche Auflagen wie Entzug (falls derzeit nötig), Anti-Aggressionstraining, Betreuung am Arbeitsplatz (falls er ihn noch hat, sonst Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten) und eine engmaschige Bewährungsbegleitung eine mögliche Ergänzung oder Alternative zur Strafe.

4.5 Familie Engler[30] – Häusliche Gewalt im Kontext von Sorge- und Umgangsrechtsstreitigkeiten in der breiten Mittelschicht (Trennung, Strafantrag und Einstellung des Verfahrens)

4.5.1 Sozialdaten der beteiligten Personen

Die geschädigte Frau Engler, Anfang 30 Jahre alt, erwerbstätig in einem gelernten Beruf, deutscher Herkunft, lebt seit über 2 Jahren getrennt von ihrem Ehemann, mit dem sie seit 10 Jahren verheiratet ist. Das Scheidungsverfahren läuft und sie hat einen neuen Freund. Für die gemeinsame Tochter im Vorschulalter haben beide Eltern das Sorgerecht, dem Kindsvater wurde das Aufenthaltsbestimmungsrecht zugesprochen. Der beschuldigte Herr Engler, um 40 Jahre alt, tätig als Angestellter mit Ausbildung, ebenfalls ethnisch deutsch, lebt derzeit in seinem Elternhaus, einem 4 Familienhaus, zusammen mit seiner Tochter, seinen Eltern und weiteren Familienangehörigen. Er ist bisher nicht auffällig geworden.

4.5.2 Sachverhalt: Meldung, Verletzungen/Schaden, Maßnahmen

Frau Engler geht am Tag nach dem Vorfall zur Polizei und erstattet Strafanzeige gegen ihren „Noch-Ehemann“ „wegen gefährlicher Körperverletzung“ (§§ 223/224 StGB) und „Beleidigung“ §185 StGB). Herr Engler habe gestern gegen Abend mit einem „Kinderspielzeug“ auf dem Gehweg vor seiner Wohnung auf sie „eingeschlagen“ und sie „beleidigt“. Der Fall wird von der Amtsanwaltschaft wegen mangelnden öffentlichen Interesses aufgrund geringer Schuld eingestellt.

30 Fall 6

4.5.3 Gewaltdynamik am Tag des Geschehens

Frau Engler habe ihre Tochter, nach einem Wochenendaufenthalt bei ihr, zu ihrem Ehemann zurückgebracht. Der Beschuldigte sei „sauer" gewesen, weil sich die Tochter „das Knie aufgeratscht" habe und „ihre Tasche im Schwimmbad vergessen" worden sei. Die Tochter habe ein „Kinderspielzeug" in der Hand gehabt, das sie ihrem Vater zeigen wollte. Der Beschuldigte „nahm es ihr weg und schlug damit" die Geschädigte und verletzte „mit dem harte(n) Teil" (der Rest war weich) „ ihr Auge". Sie sei beim Arzt gewesen und bis morgen krankgeschrieben. Der Beschuldigte beleidige sie schon länger als „Rabenmutter", „dumme Kuh" „geisteskrank". Vor einem Jahr habe er „ihre Hand in der Haustür zu seiner Wohnung eingeklemmt", dabei wurde sie „am Daumen verletzt", ein Attest liege vor und sie sei krankgeschrieben gewesen.

4.5.4 Weiterer Verlauf des Falles

16 Tage später (Vernehmung des Beschuldigten)

Herr Engler bringt zur Vernehmung das Kinderspielzeug mit und sagt aus, dass die Tatvorwürfe „nicht der Wahrheit entsprechen". Er sei wegen der vergessenen Tasche „verstimmt" gewesen und habe „mit dem Spielzeug seine Noch-Ehefrau" „ganz leicht an der Backe berührt", es sei „sicherlich noch nicht einmal ein leichter Schlag" gewesen und dabei habe er „in einem ruhigen, normalen Tonfall" „du Dummerchen" gesagt: „Ich habe sie zu keinem Zeitpunkt beleidigt, dies würde ich im Beisein der Tochter eh nicht machen." Auf Nachfrage war er „über die Knieverletzung der Tochter", durch eine vermeidbare Unachtsamkeit der Mutter „durchaus verärgert". „Hinzu kommt noch, dass meine Noch Ehefrau nicht die Wunde versorgt hat, d.h. ausgewaschen, noch ein Pflaster drauf oder verbunden. Das habe ich ihr auch deutlich gesagt und auch gefragt, warum sie es nicht gemacht hat. Sie müsste eigentlich noch wissen, dass ich getrocknetes Blut weder riechen noch sehen kann. Mir wird dann schlecht, was sie auch weiß. Daraufhin sagte sie: ‚Ja, sag es nur, ich bin eine Rabenmutter'. Ich habe ihr nur gesagt, dass es ihre Worte waren, ich selber habe es nicht gesagt oder kommentiert." Die anderen Beleidigungen habe er auch nicht gesagt. Er vermute, „dass meine Noch Ehefrau versucht, mich in ein schlechtes oder falsches Licht zu stellen, um bessere „Chancen" zu haben, wenn es Anfang Mai zum Scheidungstermin kommt. Wo auch das Sorgerecht zur Sprache kommen könnte."

18 Tage später (Mail der Geschädigten an die Polizei an ihrem Wohnbezirk)

Frau Engler wendet sich per E-Mail an die Polizei in ihrem neuen Wohnbezirk wegen „Mobbing und Stalking vom Noch-Ehemann". Sie sei vor 5 Monaten hierher gezogen, um in der Nähe des Kindes zu sein. Bevor sie sich von ihm vor 2 Jahren getrennte habe, „mobbte er und seine Mutter mich 2 Jahre lang", „so dass ich kurz vorher einen Suizidversuch unternahm". Ihr Noch-Ehemann verfolge sie seit der Trennung. So wusste er seither in beiden Jahren, „immer" was sie „auf einer Freizeitgroßveranstaltung unternahm" und „mobbt" sie und „benutzt wieder das Kind". Eine Woche nach dem Vorfall sei ihr Noch-Ehemann zu ihrer Chefin an ihrem Arbeitsplatz gegangen, um diese auszufragen. „Der Kindsvater hat eine Erziehungshilfe vom Jugendamt und seitdem merke ich, dass sich

meine Tochter mir und meinem Freund gegenüber verändert hat. Das Kind tritt nach mir und bespuckt meinen Freund, so was tat das Kind vorher nicht. Ich möchte endlich ganz normal leben und keine Angst mehr haben überhaupt irgendwas, ob mit Kind, Freund oder alleine zu unternehmen. Ich halte es nicht mehr aus, das ständige Gefühl zu haben, beobachtet zu werden. Mein Ex soll mich endlich in Ruhe lassen."

21 Tage später (Schlussvermerk Polizei)

Frau Engler hat nicht, wie angekündigt, ein Attest vom Arzt nachgereicht, nur eine Bescheinigung über einen Arztbesuch und ihre Angabe von „Schmerzen" im Bereich der Wange. Einen Befund gab es offenbar nicht. Der Fall wird von der Amtsanwaltschaft eingestellt.

4.5.5 Interpretation der Gewaltdynamik und der Interventionen

Der Mann benennt zwar die negative Bedeutung von Gewalt und Streit zwischen den Eltern für das Kind, denn er würde nach seiner Selbsteinschätzung nie in Anwesenheit seiner Tochter mit seiner Noch-Ehefrau streiten.[31] Andererseits verliert er in seinem Bericht über die kleine Verletzung seiner Tochter diese bald aus den Augen und ist ganz bei sich: seiner Unfähigkeit, Blut zu sehen und seiner Kränkung, dass seine Noch-Ehefrau dieses nicht berücksichtigt. Wie wütend er war und wie stark er seine Noch-Ehefrau berührt hat, darüber gibt es unterschiedliche Aussagen, aber es gibt keine ärztlich bescheinigte Verletzung. Doch seine Aussage, dass er seine Noch-Ehefrau verniedlichend nur als „Dummerchen" bezeichnet habe, klingt nicht sehr lebensnah. Allerdings spricht die Tatsache, dass er das Aufenthaltsbestimmungsrecht für seine Tochter zugesprochen bekommen hat dafür, dass das Familiengericht ihm eher hinreichende Stabilität und Fürsorglichkeit zutraut als derzeit der Mutter, möglicherweise insbesondere aufgrund der jeweiligen aktuellen Lebenssituationen. Die Einschaltung einer Erziehungshilfemaßnahme durch das Jugendamt kann dafür stehen, dass eine solche Maßnahme vor allem seiner Ganztagsberufstätigkeit und seiner Situation als Alleinerziehender geschuldet ist, oder dass das Kind nach Einschätzung des Jugendamtes professioneller Betreuung bedurfte nach der Trennung der Eltern. Diese Maßnahme kann zudem dafür stehen, dass auch der Vater in seiner Erziehungsfähigkeit unterstützungsbedürftig erschien.

Die Frau hat aus dem unmittelbaren Anlass der schwierigen Familiensituation (im Hause der Schwiegereltern) heraus einen Suizidversuch unternommen, der sicher dazu beigetragen hat, dass ihr Noch-Mann derzeit das Aufenthaltsbestimmungsrecht hat. Ihre derzeitige Lebenssituation und psychische Stabilität bleiben weitgehend offen. Sie wehrt sich einerseits gegen ihren Noch-Mann und fühlt sich von ihm gemobbt, andererseits sorgt sie nicht für ein Attest und schickt lediglich eine E-Mail an die Polizei ihres neuen Wohnbezirks und geht nicht selbst noch einmal zur Polizei, wodurch ein ambivalenter Eindruck entsteht. Ihre Sehnsucht ist die nach einem „normalen Leben", denn derzeit hat sie das Gefühl, in allem was sie tut, von ihrem Noch-Mann beobachtet zu werden, ein

31 Damit ist er der einzige Elternteil in allen 11 Fällen mit minderjährigen Kindern (von 22Akten), der überhaupt im Zusammenhang mit Gewalthandeln von deren Wirkung auf die eigenen Kinder spricht.

Gefühl, das möglicherweise mit der anstehenden Scheidung und der Klärung des Sorgerechtes zu tun hat und damit der Frage, ob sie eine „gute" Mutter ist. Sicher bemüht sie sich, dies zu sein, denn sie geht mit ihrer Tochter ins Schwimmbad. Wie sehr sie sich in die Situation ihrer Tochter angesichts der konfliktreichen Trennung hineinversetzen kann, bleibt offen. Offen bleibt auch, wie sie mit deren Knieabschürfung umgegangen ist. Sie scheint die Erziehungshilfe ihres Mannes mit verantwortlich dafür zu machen, dass ihre Tochter ihr und ihrem Freund gegenüber neuerdings aggressiv ist. Dass die Situation für ihre Tochter sehr schwierig ist angesichts des Dauerstreits der Eltern einschließlich der Familienangehörigen benennt sie nicht als einen möglichen Grund.

Das Kind steht mit seinen 5 Jahren möglicherweise schon lange etwas verloren zwischen seinen streitenden Eltern und weiteren Verwandten. Von großer Bedeutung für seine weitere Entwicklung ist sicher die Frage, ob der Vater und die im Haus lebenden Verwandten von seiner Seite in der Lage sind, dem Mädchen auch eine gute Beziehung zu ihrer Mutter zu ermöglichen oder dazu beitragen, sie von der Mutter zu entfremden, was nach den Angaben der Mutter wahrscheinlicher scheint.

Die Polizei geht ihrem Auftrag entsprechend ernsthaft auf die Strafanzeige der Frau ein und veranlasst alles unmittelbar Erforderliche.

Das Jugendamt ist eingeschaltet und hat Maßnahmen zugunsten des Kindeswohles ergriffen. Die Amtsanwaltschaft stellt den Fall ein, sicher vor allem, da keine Verletzung nachgewiesen wird.

4.5.6 Was könnte den beteiligten Personen noch helfen?

Der Mann ist offenbar in eine recht stabile Lebenssituation eingebunden, so dass offen ist, ob er zugänglich wäre für eine Reflexion des Scheiterns seiner Ehe und für eine Erarbeitung nichtschädigender weiterer Umgangsformen mit seiner Ex-Frau – zugunsten seiner Tochter.

Die Frau scheint in einer etwas weniger stabilen Lebenssituation zu sein und für sie wäre, nicht zuletzt aufgrund ihres Selbstmordversuches, sicher eine Form der Lebensberatung hilfreich, wenn sie nicht schon in therapeutischer Betreuung ist.

Eine Erziehungsberatung – teils zusammen, teils getrennt – wäre für die Eltern anzuraten, solange sie beide Sorge- und Umgangsrechte miteinander teilen, zum einen um selbst der weiteren Erziehungsaufgabe in neuen Konstellationen besser gewachsen zu sein, zum anderen um Streit um das Kind – oder den über das Kind ausgetragenen Streit – möglichst zu begrenzen.

Das Kind wird über das Jugendamt betreut, zusätzlich wäre sicher die Einbindung in eine Kindergruppe (z. B. Kindertagesstätte) entwicklungsfördernd, wenn es in keiner Einrichtung ist. Auch das Jugendamt könnte das Familienumfeld zu einem oder mehreren Gesprächen einladen, um das Mädchen in ein möglichst unterstützendes Netz einzubetten und gemeinsam zu besprechen, was für das Mädchen nach der Trennungserfahrung gut tut.

Die Polizei könnte über ihre Kernaufgabe hinaus aktiv werden und an Hilfeeinrichtungen

weiterverweisen, wenn sie das nicht gemacht hat. Die Amtsanwaltschaft hat den Fall in nachvollziehbarer Weise eingestellt, da er nicht hinreichend eindeutig zu klären war (z. B. kein Attest). Von beiden Institutionen aus könnte überlegt werden, in welcher Weise die Frau ermutigt werden könnte, in einer möglichen nächsten Situation, in der sie sich geschädigt sieht, wieder rechtsstaatlichen Schutz in Anspruch zu nehmen, wobei die Grenzen zwischen privaten Streitformen und rechtsstaatlich zu ahndenden Übergriffen schwer zu ziehen sind, da dem Staat nicht die Aufgabe eines Streitschlichters zukommen kann.

4.6 Familie Fricke/Förster[32] – Häusliche Gewalt im Kontext von Sorge- und Umgangsrechtsstreitigkeiten in der oberen Mittelschicht (Trennung, Strafantrag, Einstellung des Verfahrens nach Auflagenerfüllung)

4.6.1 Sozialdaten der beteiligten Personen

Die geschädigte Frau Fricke, Anfang 40 Jahre alt, hoch qualifiziert und erwerbstätig, ethnisch deutsch, hat zwei gemeinsame Kinder mit ihrem Ex-Partner, einen vierjährigen Sohn und eine zweijährige Tochter und lebt getrennt von ihm mit ihren Kindern in einem Mehrfamilienhaus. Der beschuldigte Herr Förster, um 40 Jahre alt, ebenfalls hoch qualifiziert, hat zudem ein Kind im Schulalter aus einer früheren Beziehung. Das Umgangsrecht von Herrn Förster für die gemeinsamen Kinder ist genauestens gerichtlich geregelt. Herr Förster hat keine Eintragungen ins Bundeszentralregister, ist aber zweimal wegen Häuslicher Gewalt („vorsätzliche Körperverletzung") „polizeilich in Erscheinung getreten", beide Verfahren wurden eingestellt.

4.6.2 Sachverhalt: Meldung, Verletzungen/Schaden, Maßnahmen

Frau Fricke benachrichtigt gegen Abend die Polizei „wegen Verdacht auf Kindesentziehung", da ihr Ex-Partner nur eines der beiden Kinder zurückgegeben habe. Sie zeigt der herbeigerufenen Polizeistreife einen Gerichtsbeschluss zur umgangsrechtlichen Feiertagsregelung, nachdem der Vater für beide Kinder an diesem Tag nur bis 17.00 Uhr Umgang hat. Zudem gibt sie an, im Verlaufe des Rückgabestreites körperlich bedrängt worden zu sein, mit der Folge von „Nackenverspannung". Tatort sei der Hauseingang zu ihrer Wohnung gewesen, die Straftat bestand in: „Anrempeln" und „Stoßen gegen die Tür". Die Streife fährt nach Aufnahme der Meldung zu dem Beschuldigten Herrn Förster nach Hause, wo er mit dem Sohn angetroffen wird. Er zeigt sich „äußerst unkooperativ" und akzeptiert die Umgangsregelung für diesen spezifischen Tag nicht. Da der Sohn „einen gesunden und wohlbehaltenen Eindruck" macht und der Vater ihn nicht herausgeben will, bleibt er bei ihm. Die Streife fährt zurück, informiert die Mutter über den Verbleib des Sohnes und über ihre " rechtlichen Möglichkeiten". „Die Geschädigte [will] zunächst keinen Strafantrag stellen". Ein Näherungs- und Kontaktverbot wurde ausgesprochen und das Jugendamt benachrichtigt. Der Fall wird später vom Gericht mit einer dreistelligen Geldauflage eingestellt.

32 Fall 21

4.6.3 Gewaltdynamik am Tag des Geschehens

Nach Angabe von Frau Fricke holt ihr Ex-Partner morgens die Kinder ab, will bei der Rückgabe am Nachmittag aber nur die Tochter zurückgeben. Er habe den Sohn auf den Arm genommen, da es für ihn einen längeren Umgang gäbe, was für diesen Tag nicht gestimmt habe. Ihr Ex-Partner habe schon früher gegen Rückgabebeschlüsse verstoßen und gerichtliche Sanktionen erhalten. Der Sohn habe geweint und zur Mutter gewollt: „Ich bat ihn, seinem Sohn zuzuhören. Mein Sohn beugte sich zu mir herunter, ich nahm seine Hand. Mein Ex-Partner sagte mir, ich solle ihn loslassen und stieß mich mit seiner ganzen linken Seite voller Wut und Aggression so weg, dass ich gegen die Tür flog. Danach ging er weg. Mein Sohn rief dabei: "Mama, hol die Polizei." Sie hatte danach 3 Tage Kopfschmerzen. Sie ist sehr schockiert über diese Aggression, da die Trennung schon „recht lange" her sei (15 Monate) und „alle Umstände geklärt wurden." Nach dem Übergriff ist er einfach weggegangen, „er hat das auch so nicht wahrgenommen, dass ich gegen die Tür gestoßen bin. Ich habe dann noch gesagt, dass er mich gerade angegriffen hat, daraufhin ist er aber einfach weitergegangen." Ihr Ex-Partner habe sie nach dem Aufsuchen durch die Polizeistreife angerufen und ihr vorgeworfen, ihm die Polizei „auf den Hals gehetzt" zu haben. Da die Kinder daneben standen, habe sie das Gespräch beendet, worauf er sie durch das Telefon angeschrien habe „halts Maul". Frühere körperliche Übergriffe waren für sie auch der Trennungsgrund: vor 15 Monaten habe er sie „2 mal auf den Arm geboxt", weswegen sie damals Anzeige erstattete.

4.6.4 Weiterer Verlauf des Falles

Zwei Tage später (Geschädigte sucht die Polizei auf)

Frau Fricke erscheint auf der Polizeistation, um Anzeige gegen ihren Ex-Partner wegen „Entziehung Minderjähriger" zu erstatten. Diese Anzeige kommt aber auf ungeklärte Weise nicht zustande.

Vier Tage später (Geschädigte wendet sich an das Gericht)

Frau Fricke teilt dem Gericht mit, dass ihr Ex-Partner mehrfach gegen den Beschluss des Amtsgerichtes hinsichtlich des Umgangs verstoßen habe.

Zweieinhalb Monate später (Anwältin der Geschädigten wendet sich an die Polizei)

Eine von Frau Fricke beauftragte Anwältin schickt eine Mail wegen Akteneinsicht an die Polizei.

Knapp drei Monate später (Geschädigte sucht die Polizei auf)

Frau Fricke stellt auf der Polizeistation nochmals einen Strafantrag und gibt an, dass sie das schon zwei Tage nach dem Vorfall machen wollte, aber „aufgrund eines Missverständnisses (...) wieder nach Hause gegangen [ist], ohne Anzeige zu erstatten". Sie legt ein Krankenhausattest vor über „Prellungen". Der Strafantrag lautet auf Körperverletzung § 223 StGB (Häusliche Gewalt). Die Ursache der späten Anzeige des Vorfalles läge – neben dem schon genannten Missverständnis – darin, dass sie einen Monat „stressbedingt krankgeschrieben" gewesen sei: „Es war weniger der körperliche, mehr der psychische Schaden, der mir zu schaffen machte."

Drei Monate später (Beschuldigter wendet sich an die Polizei)

Zeitnah zur erfolgreichen Strafanzeigeerstattung von Frau Fricke äußert sich ihr Ex-Partner Herr Förster schriftlich: „Er habe die Tat nicht begangen."

Sechs Monate später (Beschuldigter wendet sich an das Gericht)

Herr Förster stimmt, wiederum schriftlich, der inzwischen ergangenen gerichtlichen Auflage zu. Nach der Auflageerfüllung ergeht keine öffentliche Anklage mehr.

4.6.5 Interpretation der Gewaltdynamik und der Interventionen

Beide Partner scheinen verbissen um die gemeinsamen beiden Kinder zu kämpfen und jede juristische Möglichkeit zu ihren Gunsten auszuschöpfen. Beide vermitteln eher den Eindruck, die Kinder im Affekt eher für ihre Bedürfnisse im Partnerkonflikt zu instrumentalisieren und ihre „Besitzrechte" an den Kindern in den Vordergrund zu stellen, als sich zu fragen, was den Kindern gut tut und welche elterlichen Verhaltensweisen ihnen schaden. Mann wie Frau beziehen den etwas älteren, aber immer noch sehr kleinen Sohn unmittelbar in den Konflikt ein: der Mann massiv und aggressiv, die Frau, indem sie mit dem angeführten Ausruf des Sohnes, die Polizei zu holen, ihre Position zu stärken suchte – auch wenn sie nicht die Verursacherin der Konfliktlage ist.

Der Mann scheut sich nicht, mit dem vier jährigen Sohn auf dem Arm, seine Ex-Partnerin wegzuschubsen und leicht zu verletzen und damit auch den Sohn zu gefährden. Auch bei dem folgenden telefonischen Streit scheint er keine Rücksicht auf die Anwesenheit der Kinder zu nehmen. In seiner Realitätswahrnehmung blendet er seine Aggressivität offenbar weitgehend aus, denn er leugnet seinen Übergriff bzw. bemerkt ihn gar nicht.

Die Frau ist sehr belastet durch das Verhalten ihres Ex-Partners und sicher auch durch die Situation als erwerbstätige Alleinerziehende mit zwei kleinen Kindern. Diese Belastung sieht sie – mehr noch als auf der körperlichen – auf der psychischen Ebene. Die psychische Ebene bezieht sich wahrscheinlich ebenso auf das gewalttätige Scheitern ihrer Beziehung wie auf den Streit um die Kinder. Ihre Sicht auf ihr eigenes Beziehungsverhalten bleibt offen. Ihre erst verhinderte, dann spät durchgeführte Anzeige einerseits und die baldige Einschaltung einer Rechtsanwältin andererseits könnten sowohl auf ein Maß an Ambivalenz verweisen oder aber auf ein Maß an Verwirrtheit angesichts einer derart konflikthaften Trennung. Sie versucht nach ihrer Aussage ihre Kinder bei dem Streit am Telefon zu schützen. Zu der Tatsache, dass ihr erst vierjähriger Sohn sie schützen will und er in dem Alter schon weiß, dass es dazu der Polizei bedarf, äußert sie sich nicht. Das Verhalten des Sohnes macht aber deutlich, wie sehr der Sohn in einer parentifizierten Weise in das Gewaltgeschehen einbezogen ist, was etwas Erschreckendes hat. Ob es sie aber als Mutter erschreckt oder sie es derzeit kaum wahrnehmen kann, bleibt offen.

Die Kinder sind nicht nur Zeugen des elterlichen Trennungskonfliktes, sondern stehen im Mittelpunkt der Auseinandersetzungen, was sicher für beide Kinder spürbar ist. Einerseits will der Sohn die Mutter schützen, indem er ihr vom Arm des Vaters aus zuruft, die Polizei zu holen – womit er sich vielleicht auch selbst schützen will in dieser ängstigenden Situation, andererseits scheint er sich nach Aussagen der Polizei zu Hause beim Vater wohl zu fühlen. Die Kinder sind offenbar in einer Zwischenposition zwischen

beiden Eltern gefangen und damit – besonders in dem jungen Alter – stark überfordert. Am meisten belastend dabei könnte sein, dass beide Eltern diese Überforderung und damit einhergehende Angst nicht wahrnehmen, zumindest nicht so, dass sie in den akuten Situationen darauf reagieren. Weder der Vater noch die Mutter thematisieren die Notwendigkeit eines Schutzes der Kinder, sondern die Kinder werden mit ihren Gefühlen und Wünschen an beide Eltern hinsichtlich des Konfliktes eher allein gelassen. Ansonsten kümmern sie sich wohl beide durchaus um die Kinder.

Die Polizei nimmt den Anruf der Frau ernst und schaut nach dem Verbleib des Sohnes. Sie belässt allerdings den Sohn beim Vater, was wahrscheinlich eine angemessene Entscheidung war, da der Sohn den Eindruck machte, dass er beim Vater gut aufgehoben ist und dort bleiben will. Dann wäre eine Mitnahme des Sohnes zur Mutter durch die Polizei sicher noch belastender für ihn gewesen. (Vermutlich hätte es bei keiner drohenden Gefahr auch erst eines Eil-Gerichtsbeschlusses bedurft.) Jedoch schützt die Polizei die Frau durch ein Näherungs- und Kontaktverbot und die Kinder durch die Benachrichtigung des Jugendamtes. Die Staatsanwaltschaft erkennt einen hinreichenden Tatverdacht zur Weiterleitung an das Gericht, dieses entscheidet, den Fall mit Auflage einzustellen.

4.6.6 Was könnte den beteiligten Personen noch helfen?

Vorweg geschickt werden soll, dass bei beiden Fällen Häuslicher Gewalt (Fall 5 und 6), in denen es primär um das Sorgerecht ging, die Abläufe bei weitem am schwersten zu rekonstruieren waren. Zudem erwies es sich als besonders schwierig, sich in das Handeln der beteiligten Parteien hineinzuversetzen, nur die Situation der Kinder war in ihrer Dramatik leicht nachvollziehbar. Die Interessen der Erwachsenen schienen so im Vordergrund zu stehen, dass offen bleibt, welcher Elternteil sich wie fürsorglich um das Kind/die Kinder kümmert. Deutlich wird nur, wie verletzt jeweils beide Partner durch die gescheiterte Beziehung noch sind.

Da die Partner in diesem sechsten Fall (wie im fünften) in einer für die Kinder bedenklichen Weise um das Umgangsrecht streiten, wäre eine gemeinsame Beratung zur Abklärung im Umgang mit den Kindern hilfreich, wenn sich beide auf diese fokussierte Hilfeform einlassen könnten.

Der Mann bräuchte vom Jugendamt oder einer Erziehungsberatungsstelle die Möglichkeit einer reflexiven Auseinandersetzung mit seiner Verantwortlichkeit als Vater, denn Häusliche Gewalt zwischen den Partnern schadet immer den Kindern und macht sie zu Opfern oder zu Zeugen mit teils gravierenden Folgen für ihre Entwicklungsmöglichkeiten gerade auch von Kleinkindern (Brisch 2013). Ob er bereit wäre, eine Beratung für sich selbst in Anspruch zu nehmen, um den Zerfall seiner Familie zu bewältigen und sich mit seinen eigenen Anteilen am Scheitern auseinanderzusetzen, ist sicher eine offene Frage.

Die Frau spricht selbst von einem vorwiegend psychischen Schaden der ihr durch die erlittenen gewalttätigen Übergriffe entstanden sei, daher wäre sie möglicherweise zu einer therapeutisch orientierten Beratung zur Selbststärkung und zur Bewältigung der ungelösten Umgangskonflikte bereit.

Die Kinder haben – hoffentlich – eine zumindest lose Begleitung durch das eingeschaltete Jugendamt. Sehr hilfreich wäre sicher auch die Abklärung, ob im näheren Umfeld

(Verwandte, Nachbarn etc.) vertrauensvolle und verlässliche Beziehungen gestärkt werden können, damit sie einen zusätzlichen, haltenden Ort hätten, jenseits ihrer im Konflikt befangenen Eltern.

Polizei und Staatsanwaltschaft haben ihre jeweiligen Arbeitsaufträge erfüllt, das Gericht hätte auch statt einer Geldauflage eine inhaltliche Auflage machen können, wie ein Anti-Aggressionstraining oder eine Beratungssequenz, um dem Mann als Vater einen förderlichen Umgang mit seinen Kindern und mit der Mutter seiner Kinder – zum Schutz der Kinder – zu ermöglichen. Durch die Geldauflage wird jedoch zumindest deutlich, dass der Mann Unrecht getan hat.

5. Fallübergreifende Überlegungen zu Interventionen, Fallkonstellationen und Beziehungsdynamiken anhand der Untersuchungsergebnisse

In diesem Kapitel sollen die Gesamtergebnisse der 22 untersuchten Fälle (d.h. einschließlich der sechs obigen Fallanalysen) dargestellt und analysiert werden. Ausgangspunkt sind die rechtsstaatlichen Handlungsmöglichkeiten und Grenzen der beteiligten Institutionen (Polizei, Amtsanwaltschaften, Gerichte) mit besonderer Berücksichtigung der Differenz zwischen eingestellten und verurteilten Verfahren, die sich als kleiner als erwartet herauskristallisiert hat, da Einstellungen nicht selten mit Auflagen ausgesprochen werden und Verurteilungen teils ähnliche Konsequenzen nach sich ziehen (5.1.). Weil neben pekuniären Auflagen vor allem solche mit pädagogischem Charakter eine Rolle spielen, schließt dieser Abschnitt mit Überlegungen zu einem fließenden Übergang von rechtlichen und sozialpädagogischen Maßnahmen. Die Frage nach der Bedeutung von Schicht – und darin eingebettet Ethnie – wird in einem zweiten Abschnitt (5.2.) noch einmal zusammenfassend aufgegriffen, angesichts der Tatsache großer schichtspezifischer Selektion bei polizeilichen Eingriffen sowie auffallender schichtspezifischer Unterschiede der Nutzung polizeirechtlicher und juristischer Möglichkeiten durch die am Gewaltgeschehen Beteiligten. Den größten Raum nimmt die Rekonstruktion von Sachverhalten und Falldynamiken ein, da sie im Zentrum der Untersuchung steht (5.3.). Ausgangspunkt sind wie bei den sechs Fallanalysen die verschiedenen Sachverhalte und unterschiedlichen Umgangsformen mit den Sachverhalten hinsichtlich der Umstände polizeilichen Eingreifens sowie des Umgangs mit Strafanträgen von Geschädigten und Zeugenaussagen von Geschädigten, Beschuldigten und Augenzeugen. Nach dieser Darlegung des Rahmens der Beziehungsdynamiken sollen diese selbst vom Zeitpunkt des aktuellen Gewaltgeschehens bis zum juristischen Abschluss des Vorfalles dargestellt werden, sowohl bezogen auf die Dynamiken in den Partnerschaften als auch nach der Trennung, soweit aus den Akten ersichtlich. Abschließend wird noch die Rolle weiterer beteiligter Erwachsener (Angehörige/Nachbarn/Zeugen) und vor allem die Rolle der Kinder analysiert, da in gut der Hälfte der Fälle Kinder in den betroffenen Haushalten lebten.

5.1 Rechtsstaatliche Handlungsmöglichkeiten

5.1.1 Polizeiliches und juristisches Handeln

Alle beteiligten Institutionen im Untersuchungsgebiet – Polizei, Amtsanwaltschaft, Gericht – nehmen, soweit die Akten das verdeutlichen können, Häusliche Gewalt als Delikt ernst und setzen sich entsprechend für die geschädigten Frauen ein und werden aktiv gegenüber den beschuldigten Männern, indem sie:

- ihrem jeweiligen grundlegenden Arbeitsauftrag des Opferschutzes und der In-Verantwortung-Nahme des Gefährders in den jeweiligen rechtsstaatlichen Möglichkeiten und Grenzen nachkommen durch: Einschreiten bei akuter Gefährdung, Aufnahme des Falles als Häusliche Gewalt, Zeugenbefragungen, Weiterleitung an Amtsanwaltschaft, Behandlung als Offizialdelikt soweit rechtlich vorgesehen,

- in keinem der Fälle herunterspielend oder diskriminierend die Tatbestände und Vorgänge dokumentieren und
- häufiger an andere Institutionen weiterverweisen (z.B. pro-aktive Beratungsstellen, Jugendamt) und manchmal andere Institutionen (z.B. Gerichtshilfe) zur Unterstützung der Geschädigten hinzuziehen, beides zum Teil (noch?) nicht durchweg regelhaft, was fehlenden Standards in einzelnen Unterabteilungen sowie örtlichen Gegebenheiten vor allem in äußeren Bezirken geschuldet sein kann, aber auch den Fallkonstellationen selbst.[33]

Das Handeln der Polizei wird in den Akten am meisten sichtbar und ist vermutlich auch für die Geschädigten und die Beschuldigten sowie für weitere Zeugen am bedeutsamsten. Der Polizei als Institution kommt dabei nicht selten auch eine quasi väterliche Rolle zu (unabhängig vom jeweiligen Geschlecht der Polizist_innen), nämlich: Im Sinne der Wiederherstellung der Familienordnung durchzugreifen; sozusagen ein Machtwort zu sprechen, damit Ungerechtigkeiten und Grenzüberschreitungen aufhören und sich alle – bis zum nächsten Mal – daran halten. So zeigte sich in anderen Untersuchungen, dass nicht selten geschädigte Frauen gehofft hatten, die Polizei bringe ihren Mann von seinem gewalttätigen Verhalten ab (Lehmann 2014). Das ist es, was viele Frauen sich wünschen, nicht mehr und nicht weniger.

Die teils aufgeführte Anhörung von Kindern durch die Polizei bei einem Polizeieinsatz kann je nach Art der Befragung und Grad der Empathie sowie je nach Alter und psychischem Zustand der Kinder eine unterschiedliche Wirkung entfalten (Tatge 2013). Zumindest in einem Teil der Fälle, dürfte es auch für die Kinder ein Maß der Entlastung enthalten, ernsthaft angehört und beachtet zu werden und somit nicht ganz allein mit den ängstigenden Erfahrungen zu sein. Zumal die Kinder meist schon häufiger Übergriffe erlebt haben. Eine Hessische Polizeizeitschrift weist auf die Notwendigkeit hin, Kinder und Jugendliche bei Polizeieinsätzen – jenseits der Frage von Zeugenschaft – kindgerecht anzusprechen[34], um ihnen Ängste zu nehmen, sich ihnen vorzustellen und zu erklären, was die Polizei macht. Ihnen zu vermitteln, dass sie nicht Schuld sind an der Gewalt, und dass sie richtig gehandelt haben, wenn sie die Polizei gerufen haben und sie – je nach Alter – über eigenständige Hilfeangebote zu informieren (Schütte 2006). Wichtig ist sicher auch, wer die Kinder nach dem Einsatz in welcher Form betreut, ob das die Mutter in ihrer derzeitigen Situation sein kann oder ob es andere Erwachsene braucht[35].

Auch jenseits einer Verurteilung bietet der ordnungs- und rechtsstaatliche Eingriff im Regelfall ein Moment des Schutzes und zumindest der Unterbrechung von Gewalt (GiG-

33 Vgl. hierzu die detaillierte Auflistung in Kap. 2. 2011 wurden 45% der Beteiligten auf Beratungsstellen und Hilfsangebote hingewiesen; in 42% der Fälle mit Kindern wurde das Jugendamt durch die Polizei, in 23% durch die Amtsanwaltschaft informiert. Gerichtshilfegespräche fanden statt: in 33% mit der Geschädigten, in 6% mit dem Beschuldigten, in 16% mit beiden (laut Aktenlage, d.h. tatsächlich können die Zahlen höher sein, wenn die Dokumentation nicht vollständig ist) (Hochstätter 2011, 18-21, 30).

34 In den untersuchten Akten ist ein solches Vorgehen nicht dokumentiert.

35 Zurzeit wird in Hessen unter dem Stichwort „Kinderfeuerwehr“ der Entwurf einer „Empfehlung zur Verbesserung des Kinder- und Opferschutzes in akuten Krisensituationen bei häuslicher Gewalt“ diskutiert, der von einer Unterarbeitsgruppe der AG Häusliche Gewalt im Landespräventionsrat Hessen unter Leitung von Prof. Dr. Monika Simmel-Joachim erarbeitet und auf einer Konferenz der Runden Tische Hessen am 26.1.2016 vorgestellt wurde. Davon ausgehend, dass Häusliche Gewalt eine Kindeswohlgefährdung darstellt, soll ein pro-aktiver Zugang zum Schutz von Kindern nach Polizeieinsätzen entwickelt werden.

net 2008). Dennoch muss auch eine aus der staatlichen Schutzsuche möglicherweise erwachsende neuerliche Gefährdung der geschädigten Frau durch – häufiger vorher angedrohte – Racheakte des gewalttätigen Partners ernstgenommen werden, ebenso die daraus erwachsende Angst mancher Frauen z.B. auszusagen. In den untersuchten Akten wurden keine Hinweise auf verübte, aber sehr wohl mehrfach auf angedrohte Racheakte gefunden. Das größte Problem ist möglicherweise eine wirksame Art der In-Verantwortung-Nahme des beschuldigten Mannes, die das gewalttätige Verhalten im Sinne der Resozialisierung mindert.

5.1.2 Einstellungen und Verurteilungen

In keiner der untersuchten Akten entstand der Eindruck, dass es – angesichts der vorhandenen Beweislagen[36] – zu unnötigen Einstellungen oder aber zu überhöhten Verurteilungen gekommen sei. Die Differenz zwischen eingestellten Fällen und Verurteilungen ist zudem in ihrer Konsequenz für die Beschuldigten erheblich weniger eindeutig, als es auf den ersten Blick aussieht. Hauptgrund ist die Möglichkeit, Strafverfahren auf verschiedenen Stufen einzustellen, nämlich mit oder ohne Auflagen. Werden Auflagen mit dem Ziel der Verhaltensänderung (wie Arbeitsauflagen, Suchttherapie, Anti-Aggressionstraining etc.) oder auch in Form von Geldzahlungen an gemeinnützige Institutionen (z.B. als Zahlung an Kinderschutzorganisationen) erteilt, können diese Auflagen im Sinne einer Minderung gewalttätigen Verhaltens wirksam werden. Auch dass ein Beschuldigter dann nicht vorbestraft ist, kann insofern positiv sein, als es einen weiteren sozialen Abstieg mit dramatischen Folgen für die ganze Familie, insbesondere die Kinder möglicherweise verhindert. Wesentlich für eine Auflage beziehungsweise Verurteilung (in den allermeisten Fällen der untersuchten leichteren Gewaltformen eine Geldstrafe), ist neben einem etwas schwereren Fall und dem Ausmaß vorhandener Vorstrafen erstens die Frage, ob hinreichend Nachweise vorhanden sind (Atteste, Zeugenaussagen etc.) und zweitens die Frage, ob der Beschuldigte zu anberaumten Terminen erscheint.

Wenn eine – in den untersuchten minderschweren Fällen geringere – Strafe, oft als Geldstrafe, ausgesprochen wird, zieht sich deren Umsetzung nicht selten lange hin. Falls der Beschuldigte nicht auffindbar ist oder kein Geld hat und Ratenzahlungen nicht nachkommt, ist es für ihn nicht schwer, sich auf die eine oder andere Weise Zeitaufschub zu verschaffen. Einige der Männer mit längeren Vorstrafen und/oder Auffälligkeiten gegenüber der Polizei entfalten eine erhebliche Kreativität, um der Strafe zu entgehen. In diesen Fällen mahlen die Mühlen des Gesetzes offenbar sehr langsam und die beteiligten Behörden wirken manchmal wie zahnlose Tiger. Es ist auch die Frage, wie eine sinnvolle In-Verantwortung-Nahme aussehen könnte bei Männern, die gerichtserfahren sind, das System in seiner Schwerfälligkeit kennen und oft am gesellschaftlichen Rande leben. Hier würde auch eine kurzzeitige ersatzweise Haftstrafe wohl nur selten eine resozialisierende Wirkung entfalten, besser scheint in solchen Fällen eine manchmal erteilte Verpflichtung zu gemeinnütziger Arbeit oder ähnliches. Wenn über längere Zeit gar nichts

36 Ob und wie die Beweislage hätte verbessert werden können (vgl. hierzu GiG-net 2008, Kap. 8: Staatliche Intervention bei häuslicher Gewalt – Erkenntnisse aus der Arbeit von Polizei und Amtsanwaltschaften), kann im Rahmen dieser Untersuchung nicht eingeschätzt werden.

passiert, um die erlassene Strafe (oder auch Auflage) durchzusetzen, wächst die Gefahr, dass die Rechtsstaatlichkeit etwas Lächerliches erhält und der Glaube erstarkt, ‚mir wird schon nichts passieren', da sich das System über lange Zeit auszutricksen lassen scheint. Was wiederum polizeiliche Tätigkeit wenig erfolgreich erscheinen lässt und entsprechende Frustrationen bei Polizeibeamt_innen nach sich zieht.

5.1.3 Möglichkeiten und Grenzen der Pädagogisierung rechtlicher Kontexte

Aber auch pädagogische Maßnahmen finden ihre Grenzen, wenn sie in Persönlichkeitsrechte ganzer Bevölkerungsgruppen durch eine Art Umerziehungspolitik einzugreifen drohen (Ziegler 2014). Zum einen ist die Wirksamkeit geforderter Veränderungen der Lebenseinstellungen oder des Alltagshandelns von erwachsenen Menschen durch Maßnahmen wie Entzug bei Alkohol- oder Drogenabhängigkeit, therapienahe Beratung und/oder Anti-Aggressionstraining, Erziehungsberatung oder Eingriffe in Erziehungsformen (ob bei beschuldigten Männern oder bei geschädigten Frauen) begrenzt. Zum anderen verstellt ein Übermaß an Pädagogisierung den Blick auf die Notwendigkeit der Schaffung weniger Gewalttätigkeit produzierender Geschlechter- und Generationsverhältnisse und gesellschaftlicher Strukturen. Daher spricht alles dafür, zwar die einzelnen Interventionsinstanzen durch Verweise und Abstimmungen gut miteinander zu verzahnen [37], aber gleichzeitig auch die Unterschiede in den Kernaufgaben zu erhalten, nicht zuletzt um die jeweils spezifische professionelle Qualität zu stützen.

5.2 Soziale Fallkonstellationen: schichtspezifische und ethnische Zugehörigkeiten

Sehr unterschiedlich ist die anfangs schon benannte schicht- und damit auch ethniespezifische[38] Auffälligkeit Häuslicher Gewalt im Sinne polizeilicher Intervention, indem die Unterschichten weit überproportional vertreten sind. Die in der Gesamtheit der Akten selten vorkommenden Fälle aus der Mittelschicht oder gar Oberschicht konzentrieren sich auf erbitterte Kämpfe um die Kinder nach Trennungen.[39] In diesem Kontext scheint es am ehesten dazu zu kommen, dass einer der beiden Partner polizeiliche und juristische Wege in Anspruch nimmt, um angetane Schädigungen anzuzeigen. Diesen Weg wären die Beteiligten ohne anstehende Sorgerechtsprozesse und Hoffnungen auf für sie positive Auswirkungen einer polizeilichen Intervention eher nicht gegangen. Spezifisch

37 So sieht sich die untersuchte Amtsanwaltschaft in einem Papier als Akteur einer Interventionskette im Kontext von Strafverfolgung, Opferschutz und Vernetzung, indem sie neben Ermittlung und Verantwortung für die Abschlussentscheidung die Aufgabe eines Informationsnetzpunktes übernimmt durch: Prüfung der Notwendigkeit von Informationsweitergaben an andere Behörden, Informationsweitergabe über Unterstützungsangebote und Prüfung von Maßnahmen mit repressiv-präventivem Charakter wie Auflagen. Ziel ist es „eine Abschlussentscheidung zu treffen, die sowohl tat- und schuldangemessen ist, als auch der Person der Geschädigten und dem Präventionsgedanken Rechnung trägt. („Interventionskonzept Häusliche Gewalt", August 2015).

38 Da die Ethnien in Deutschland sehr ungleich auf die Schichten verteilt sind und gerade Menschen aus früheren Anwerbeländern, den früheren sowjetischen Einflussgebieten und Flüchtlinge überproportional in Deutschland der Unterschicht und marginalisierten Gruppen angehören

39 Information aus einer Gruppendiskussion mit Expert_innen in der untersuchten Amtsanwaltschaft am 15.4.2015 anlässlich der Präsentation der Untersuchungsergebnisse

scheint auch, dass in höheren Schichten der Kontakt zur Polizei weniger über Polizeieinsätze zustande kommt als dass einer der beiden Partner bei der Polizei Anzeige erstattet oder eine Rechtsanwält_in damit beauftragt. Daher ist auch das Aufrechterhalten des Strafantrages sehr viel wahrscheinlicher. Denn nicht emotionaler Aufruhr durch eine unmittelbare Gewaltsituation und Intervention der Polizei stellt den Hintergrund der Anzeige dar, sondern eine gezielte Überlegung als Teil einer Gesamtstrategie, die dennoch viel Emotion enthalten kann, denn es geht um das Zerbrechen der Familie.

Eine weitere spezifische Konstellation Häuslicher Gewalt wurde in den untersuchten Akten vor allem in dem Milieu am gesellschaftlichen Rand gefunden, nämlich, dass ein Teil der Männer selbst die Trennung will. Diesen Männern ist die eher kürzere Beziehung zu ihren Partnerinnen nicht so wichtig und sie werden am Schluss der Beziehung – nochmals oder erstmals – gewalttätig, wenn die Frauen nicht schnell und geräuschlos genug aus ihrem Leben verschwinden. Sie wollen die Frauen nicht mehr: in zwei Fällen weil es ihnen zu riskant ist, da die Frau beziehungsweise ein Zeuge die Polizei eingeschaltet hat und der Mann noch auf Bewährung ist, in zwei Fällen weil der Mann eine andere Partnerin hat – eine neue Partnerin oder zu seiner Ehefrau zurückgekehrt ist, in einem Fall weil der Mann die Frau eigentlich nicht mehr will, aber sie immer noch mal aufsucht.

Aus den untersuchten Akten ergeben sich hinsichtlich vieler Aspekte keine Besonderheiten Häuslicher Gewalt bezogen auf Schicht und Ethnie, wobei Ethnie[40] immer eingebunden in Schicht zu denken ist. Denn Ethnie ist kein Merkmal außerhalb gesellschaftlicher und kultureller Zuschreibungen, sondern gewinnt ihre Bedeutung erst als Teil sozialer Konstruktionen: Gewaltformen und Gewaltanlässe und entsprechende Gewaltdynamiken unterscheiden sich hinsichtlich schicht- und ethniespezifischer Zugehörigkeiten in den untersuchten Fällen Häuslicher Gewalt nicht grundsätzlich, nur die schichtspezifischen Lebenswelten und Ausdrucksformen sowie die Häufigkeit von Polizeieinsätzen sind recht verschieden.

Der Migrationskontext spielt in den untersuchten Akten vor allem unter zwei Aspekten eine Rolle. Erstens wenn der Beschuldigte ein Ausländer ist, denn dann wird der Fall laut Akten teilweise der Ausländerbehörde weitergemeldet. Zweitens wenn der Beschuldigte und/oder die Geschädigte der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, was zweimal bei Beschuldigten und dreimal bei Geschädigten vermerkt ist: Bei den beiden betroffenen Beschuldigten übersetzt einmal die erwachsene Tochter, einmal vermerkt die Polizei, dass der Beschuldigte „wegen Sprachproblemen“ kaum befragbar sei. Bei den Geschädigten fühlt sich eine Geschädigte „gehemmt“, sich an die Polizei zu wenden und sieht sich auf eine hilfreiche Nachbarin angewiesen, zweimal dokumentiert die Polizei, dass die Geschädigte „teils verwirrend“ oder „kaum“ deutsch spricht. In einem dieser Fälle dolmetscht die 7jährige Tochter. Alle anderen konnten sich offenbar mindestens hinreichend verständigen oder sprachen als in Deutschland Geborene problemlos deutsch.

40 Zudem gibt es Partnerschaften, in denen nur einer der Partner einen Migrationshintergrund hat (2 x) oder Partner aus unterschiedlichen – zumeist benachbarten – Ländern stammen (6 x).

5.3 Sachverhalte und Falldynamiken

5.3.1 Sachverhalte und Umgang mit den Sachverhalten

Entsprechend dem ersten Punkt der sechs Fallanalysen sollen zunächst die unterschiedlichen Sachverhalte und deren Bewältigung im Sinne eines chronologischen Ablaufes dargestellt werden.

5.3.1.1 Wer kontaktiert die Polizei?

In den sechs ausführlich analysierten Fällen ist es – in nicht intendierter Weise – immer die geschädigte Frau, die die Polizei ruft oder zur Polizei geht und Anzeige erstattet, ebenso wie in fünf weiteren Fällen.[41] In einer Erhebung aus dem Jahre 2011 im Untersuchungsgebiet sind es 75% (Hochstätter 2011, 14). Aber es gibt auch andere Menschen, die die Polizei informieren. Das sind zum einen Verwandte:

Die Mutter

Nachdem die Mutter von ihrer Tochter angerufen wurde, dass ihr Partner und Kindsvater nach einem Streit ihre Wohnung nicht verlassen und dort übernachtet habe und sie „mit der Hand auf die Schläfe schlug". Die Mutter gibt an, der Beschuldigte „schüchtere sie (die Tochter, d. A.) mit seiner bloßen Anwesenheit ein. Die Tochter habe Angst, dass der Beschuldigte den gemeinsamen Sohn wegnehmen würde, wenn sie etwas mache, was ihm nicht gefalle." In der Zeugenvernehmung sechs Tage später sagt die geschädigte Tochter, die inzwischen mit ihrem Sohn ihren " Lebensgefährten" besucht hat, aus, dass die Vorwürfe gegen den Beschuldigten „nicht ganz so" stimmen würden: „Ich war sehr unsicher als die Polizei bei mir war. Meine Mutter hatte ja auch die Polizei gerufen, warum weiß ich nicht. Sie war auch dabei, als die Polizei kam. Ich denke, sie hatte einfach Angst um mich. Geschlagen hat mich mein Partner auch nicht, wir haben zwar gestritten, das stimmt, aber er hat mir eher so an den Kopf gestupst und ist weggegangen, mehr war da nicht. Ich möchte diese Anzeige auch zurückziehen. Die wurde eigentlich sowieso nur aus Initiative meiner Mutter gemacht. Ich habe zwar ein sehr gutes Verhältnis zu meiner Mutter, aber sie engt mich zu sehr ein, macht sich zu viele Gedanken um mich, ich bin auch die jüngste Tochter. Meine Familie mag meinen Partner einfach nicht, das kommt auch noch dazu. Das ist unser Problem, das ist oft auch ein Streitpunkt zwischen ihm und mir. Ich bin heute aus freien Stücken hier. Mein Partner hat mich zwar auf die Anzeige angesprochen, aber er hat mich nicht gezwungen diese zurückzunehmen. Ich sitze jetzt auch ganz alleine bei Ihnen und mache meine Aussage, ohne Druck. Mehr möchte ich dazu eigentlich auch nicht sagen" (Fall 8) [42]. Der Fall wird eingestellt.

41 In dem extra hinzugezogenen Oberschichtsfall hat der Mann über seinen Anwalt Anzeige erstatten lassen. Da es der einzige Fall aus dieser Schicht war und aus der Akte starke Belege dafür zu finden waren, dass zunächst der Mann gegenüber seiner Frau physische Gewalt ausgeübt hat (bevor sie ihn einmal ins Gesicht geschlagen und gegen sein Motorrad getreten habe), wurde dieser Fall aufgenommen. In zwei Fällen ist in den Akten nicht vermerkt, wer die Polizei gerufen hat.

42 In den Fällen 1 – 10 handelt es sich um eingestellte, in den Fällen 11-20 um verurteilte und in den Fällen 21 – 22 um spezifisch hinzugezogene Fälle aus der oberen Mittel- und der Oberschicht.

Die erwachsene Tochter

Die Tochter schritt ein, als der Vater stark betrunken nach Hause gekommen und ihre Mutter/seine Frau zunächst beschimpft und dann mit der Faust ins Gesicht geschlagen habe: „Bevor die Gewalt weiter eskalieren konnte schritt die Zeugin ein, trennte beide Partner und rief die Polizei." Die geschädigte Mutter „wirkte verängstigt, verstört und ihr schien die Anwesenheit der Polizei unangenehm zu sein". Weder Mutter noch Tochter nehmen später die mündliche oder die schriftliche Anhörungsmöglichkeit wahr. Der Beschuldigte wird trotzdem verurteilt. (Fall 16)

Das Kind

Der 11 jährige Sohn ruft die Polizei und öffnet ihr die Tür. Laut Angaben der Mutter habe ihr Mann/der Vater ihr aufgrund ihrer „Widerworte" mit der Stirn einen Kopfstoß versetzt und sie anschließend gestoßen und getreten, so dass sie hinfiel. Die Geschädigte gibt weiter an: „Mein Sohn kam dann aus seinem Zimmer und fragte meinen Mann, was er mit mir getan hätte. Mein Sohn stellte sich dann schützend vor mich, so dass ich aufstehen konnte. Mein Mann setzte sich dann auf einen Stuhl und zeigte sich für kurze Zeit beruhigt. Danach beschimpfte er mich weiter." „Anschließend ist die Geschädigte bis zum Eintreffen der Polizei in die Küche geflüchtet. Das gemeinsame Kind flüchtete unterdessen ins Badezimmer." „Gegenüber dem gemeinsamen Kind sei der Beschuldigte bislang nicht gewalttätig geworden." Der Sohn „bestätigt die Angaben der Mutter". Der Beschuldigte wird verurteilt. (Fall 19)

Zum anderen werden Zeug_innen aus der Nachbarschaft oder zufällig Anwesende aktiv:

Nachbarn und Nachbarinnen

Eine ältere Nachbarin (gebürtig aus Nordafrika) meldet „Streit und Schreie aus der Nachbarwohnung" (Fall 17). In einem zweiten Fall meldet eine Frau mittleren Alters (gebürtig aus Südosteuropa), dass sie sehe, wie ihre Nachbarin, deren Namen sie nicht kennt, von einem Mann mit Tritten „auf dem Balkon zusammengeschlagen werde" (Fall 7). „Die Zeugin rief: ‚was machen Sie da', worauf hin der Beschuldigte die Wohnung verließ." Die Geschädigte habe ihr zugerufen, „ dass sie die Polizei rufen solle". Die Zeugin war „sehr erschrocken, weil sie so etwas vorher noch nie gesehen hat". Auch vor Gericht bleibt sie bei ihrer Aussage, obwohl die Geschädigte ihren Strafantrag zurückzieht und der Beschuldigte einen mit ihm befreundeten Gegenzeugen bringt.

In einem dritten Fall rufen mehrere Nachbar_innen und Passanten die Polizei als sie Schreie und Hilferufe hören und teils auch sehen, wie der Beschuldigte/ihr Mann „die Geschädigte gegen ein Garagentor drückte und auf sie einschlug. Er schlug mehrfach gegen den Kopf und die Geschädigte habe sich auch den Bauch gehalten" (Fall 20). Eine ältere Zeugin rief dem Beschuldigten zu aufzuhören: „Ich machte auf mich aufmerksam und der Mann rannte weg, die Frau kam dann auf mich zu und hielt sich den Bauch." „Ich hatte immer wieder gerufen, lassen sie die Frau in Ruhe." Als die Polizei eintrifft, stehen mehrere Passanten mit der weinenden Geschädigten auf der Straße.

Zufällig Anwesende

In dem einen Fall verständigt der Angestellte eines Ladens die Polizei, in dem die Geschädigte Zuflucht vor ihrem sie verfolgenden Ex-Partner gesucht hatte. Der Zeuge gibt an, dass der Beschuldigte einen „hoch aggressiven Eindruck" machte (Fall 4). Er hatte Angst, „dass er die Geschädigte zusammenschlagen wird." Als der Zeuge Beschwichtigungsversuche machte, sagte der Beschuldigte, er solle sich raushalten, „sonst würde er alles kurz und klein schlagen." Der Beschuldigte „ beleidigte und bedrohte die Geschädigte", „packte sie fest, schob den Kopf hin und her", habe sie nicht geschlagen. „Die Geschädigte zitterte am ganzen Körper".

In einem weiteren Fall kontaktierte ein junger Autofahrer die Polizei, als er auf der Straße beobachtete, wie ein Mann eine Frau, die um Hilfe ruft, anbrüllte und versuchte ins Auto zu ziehen. Die Geschädigte sagte aus: „Dies hat ein junger Autofahrer bemerkt, der anhielt und mir zu Hilfe kam. Der junge Mann fragte, ob es ein Problem gebe, mein Ex-Partner meinte nein, der junge Mann rief aber trotzdem die Polizei (Fall 12).

Insgesamt wird deutlich, dass sehr unterschiedliche Menschen aktiv werden, wenn sie Häusliche Gewalt hören und sehen. Daraus lässt sich schließen, dass auch von nichtverwandten Zeugen das Thema ernst genommen, d.h. als ein Fall für die Polizei eingeschätzt und nicht als familieninterner Streit abgetan wird, der niemanden etwas angeht. Diese Unterstützung leisten Zeugen teils sogar dann, wenn der Beschuldigte sagt, es sei nichts oder wenn der Beschuldigte Drohungen ausstößt. Es zeugt von besonderer Zivilcourage, wenn sich Nachbarinnen einschalten und auch vor Gericht unbeirrt bei ihrer Wahrnehmung bleiben. Nicht immer wollen die Geschädigten diese Einmischung, aber immer ist es für den Beschuldigten ein Signal, dass andere sein Verhalten als Unrecht ansehen. Besonders komplex ist die Situation, wenn Familienangehörige Zeugen der Gewalt werden und die Polizei rufen. Im Falle der Mutter möchte die Tochter zwar deren Hilfe, aber deren Reaktion, die Polizei zu rufen, hat sie offenbar nicht gewollt, sondern versteht sie als Einmischung in ihre komplizierte Beziehung zu einem Mann (11 Jahre älter, arbeitslos, offiziell noch bei seiner Ex-Frau gemeldet, mit der er ebenfalls ein Kind hat), den die Familie ablehnt. Diese Ablehnung kann die Partner zusammenschweißen, denn sie ermöglicht eine Allianz im Sinne von „wir gegen den Rest der Welt" (Müller/Schröttle 2004, Brückner 2002). Eindrücklich ist auch, dass Ethnie für die Einmischung von Zeuginnen und Zeugen keine Grenze darstellt: So informieren Menschen mit Migrationshintergrund für ethnisch Deutsche die Polizei und ethnisch deutsche Nachbarn eilen einer bedrängten Frau aus Afghanistan zu Hilfe.

5.3.1.2 Erster Polizeieinsatz oder mehrfache Einsätze?

Zum Teil ist in den Akten nicht vermerkt, ob sie zum ersten Mal in einem Fall aktiv werden oder ob es schon mehrfach Einsätze gab, aber in einigen Fällen sind Mehrfacheinsätze explizit erwähnt.[43] So sagt eine geschädigte Frau aus, dass sie schon mehrfach die

43 In einer niedersächsischen Studie waren 38% der Tatverdächtigen schon einschlägig polizeilich in Erscheinung getreten (Löbmann/Herbers 2005), im Untersuchungsgebiet selbst waren 2011 waren 20% schon einschlägig strafrechtlich aufgefallen (Hochstätter 2011, 12).

Polizei verständigt und Anzeige erstattet habe, denn sie hat mehrere Trennungsversuche hinter sich und ist mit ihren Kindern schon in ein Frauenhaus geflüchtet (Fall 15). In weiteren Fällen erwähnt entweder ebenfalls die geschädigte Frau selbst, dass sie bei früheren Vorfällen schon die Polizei gerufen oder Anzeige erstattet habe (Fall 6, 11, 20, 21) oder die Polizei stellt fest, dass es „polizeilich bekannte frühere Fälle Häuslicher Gewalt" gab (Fall 7, 12).

Nicht selten brauchen Frauen mehrere Anläufe, bis ihnen die Trennung gelingt, insbesondere wenn sie Kinder haben und ihrem gewalttätig gewordenen Mann und Vater ihrer Kinder noch mal eine Chance geben wollen (Müller/Schröttle 2004). Andere Gründe können sein: Angst vor der Trennung, Gefühle der Gebundenheit an den Mann, trotz seiner Gewalt oder Mitleid, wenn er wieder vor der Tür steht und sie ihn aufnehmen. Je nach Lebenssituation und Beziehungsstruktur verfügen Frauen über unterschiedliche Grade von Handlungsfähigkeiten, die sich sehr wohl im Verlaufe des Lebens ändern können, darauf verweist Cornelia Helfferich in ihrer qualitativen Studie zur Situation von Frauen nach Platzverweisen (Helfferich 2004).

5.3.1.3 Wie gehen Geschädigte mit Strafanträgen und mit Aussagen um?

In den Akten ist nicht immer vermerkt, ob Frauen einen Strafantrag gestellt haben und es finden sich kaum Begründungen dafür, warum sie sich gegebenenfalls so entschieden haben und auch aussagen (zentral für eine Verurteilung bei Antragsdelikten und bei mangelnden Indizien). Vorwiegend werden Angaben darüber dokumentiert, mit welchen Begründungen ein erheblicher Teil der Frauen ihre Anträge zurücknimmt oder auch gar keinen Antrag stellt, beziehungsweise die Aussage verweigert. So gibt eine Frau schon bei der Zeugenvernehmung durch die Polizei an (wenige Tage nach dem Polizeieinsatz), dass sie aus Angst vor ihrem Ex-Partner keine Aussage machen möchte (Fall 1). Anders begründet eine weitere Frau die Rücknahme ihres Strafantrages, nämlich, dass sie – ohne „Druck" ausgesetzt gewesen zu sein – nicht möchte, dass ihr Mann bestraft wird, da er sich entschuldigt habe und sie ihm noch mal eine Chance geben will (Fall 2). Trotz oder vielleicht auch wegen der Trennung wollen manche Frauen keine Verurteilung, z.B. wegen weiterer Bedrohungen und Belästigungen (Fall 12) und zudem um einen „Schlussstrich" zu ziehen (Fall 4). Auf der Hand liegt, dass Frauen, die derzeit die Partnerschaft fortsetzen wollen, kein Interesse an einer weiteren Verfolgung des Falles haben und nicht aussagen, weil sie sich mit ihrem Partner ausgesprochen oder in einer anderen Form wieder geeinigt haben (Fall 3, 7, 8) oder weil der Mann (Fall 10) bzw. das Paar (Fall 9) eine Therapie anfangen will und so werden diese Fälle eingestellt[44]. Ein Teil der Frauen erscheint auch unentschuldigt nicht zu polizeilichen Anhörungen (Fall 16) oder vor Gericht (Fall 7), je nach Fall kann dann eine Einstellung (Fall 7) oder eine Verurteilung (Fall 16) erfolgen, je nachdem ob die Beweise ausreichen.

Ein wichtiges Thema in den Aussagen vieler Frauen ist Angst, ob sie Strafanträge stellen oder nicht stellen und wenn ja, diese zurückziehen oder aufrechterhalten: Die meisten der Frauen schildern, dass sie Angst vor der Gewalt ihres (Ex)partners hatten, und dass sie zusätzlich ausgestoßene Drohungen ernst nehmen (Fall 1, 2, 4, 9, 12, 13, 14, 15, 16,

44 Da ein öffentliches Interesse zur Verfolgung dieses Deliktes angenommen wird, erfolgt die Einstellung nur, wenn es sich um ein Antragsdelikt handelt oder die Beweislast nicht ausreicht, was für diese Fälle zutrifft.

18, 20), besonders wenn sich diese Drohungen im Falle einer Trennung auch auf die Kinder beziehen, wenn das Paar Kinder hat (in drei dieser Fälle). Aber es gibt auch Frauen die beschreiben, dass sie sich wehren: Mit einer Ohrfeige (Fall 10) oder trotz Angst durch Abwehrmaßnahmen mit Händen und Füßen (Fall 13).

5.3.1.4 Wie gehen Beschuldigte mit dem Zeugenstand und mit Aussagen um?

Ein Teil der Männer versucht, die Folgen ihres gewalttätigen Handelns gänzlich zu ignorieren und erscheint nicht zur Zeugenvernehmung durch die Polizei (Fall 11, 16), was auch bei einem geringen Vergehen (Beleidigung, Fall 11) zu einer Geldstrafe führen kann, es sei denn, ein Fall wird trotz Nichterscheinens des Beschuldigten eingestellt, weil auch die Geschädigte unentschuldigt nicht erscheint, z.B. zu einem Gerichtstermin (Fall 7). Manche Männer sind nicht auffindbar, da sie derzeit keine feste Anschrift haben oder nicht dort wohnen, wo sie gemeldet sind, so dass Strafbefehle nicht (Fall 15) oder zunächst nicht (Fall 18) zugestellt werden können. Dann droht ersatzweise Haft. Mehrfach bitten Beschuldigte, die Geldstrafen erhalten haben, um Ratenzahlung, da sie das Geld nicht aufbringen können.

Manchmal benennen Beschuldigte Zeugen, die der Polizei bestätigen sollen, dass eigentlich die Frau die aggressive gewesen sei und früher schon mal geschlagen hätte (Fall 18) oder die vor Gericht aussagen, dass die Geschädigte eine Platzwunde habe, weil sie „gegen einen Schrank“ gelaufen sei, was derjenige aber selbst nicht gesehen habe, sondern nur, dass der Beschuldigte anschließend „ihr helfen wollte“ (Fall 7).[45]

Nicht selten verharmlosen oder leugnen die beschuldigten Männer ihren Gewaltausbruch (Fall 2, 6, 12, 18, 21). Lediglich ein junger, erwerbstätiger, mehrfach wegen Drogenbesitzes belangter, türkischer Mann, bezeichnet sich selbst mit einer gewissen Selbstverständlichkeit als aggressiv (Fall 13), eine Tatsache, die keiner Erklärung und keiner Entschuldigung zu bedürfen scheint, sondern scheinbar einen unhinterfragten Teil von Männlichkeit darstellt. Andererseits sieht er bei sich auch einen guten Kern, denn er besucht seine Ex-Freundin, um sie zu trösten als ein naher Verwandter stirbt. Er sagt aus:

„Es gab natürlich immer wieder Streit zwischen uns und ich bin auch immer mal wieder laut geworden, ich habe ihr auch schon früher einmal eine Ohrfeige verpasst, ich bin einfach ein aggressiver Mensch. Nach der Trennung ließ sie mich eine Weile in Frieden. Vor ca. 3 Monaten fing sie wieder an, mir SMS zu schreiben und mich anzurufen (...). In der letzten Woche verstarb ihr Verwandter und ich wollte für sie da sein, weil sie alleine und traurig war. Ich habe ein paar Mal bei ihr übernachtet. Ich habe ihr aber auch klar gemacht, dass es für uns keine Zukunft gibt und sie mich nicht mehr anrufen soll. (...) Sie hat mir heute während der Arbeit mehrere SMS geschrieben und da hat es mir gereicht. Ich wollte zu ihr gehen und ihr sagen, sie soll meine Nummer aus ihrem Handy löschen und mich in Ruhe lassen. Wir haben uns anfangs ruhig unterhalten und dann kam es zum Streit. Ich bin daraufhin ausgerastet und habe einen Stuhl gegen die Wand geworfen, weil ich so sauer war. Meine Ex-Freundin saß auf dem Bett und als sie etwas sagte, was mir nicht passte, was sie genau gesagt hat, weiß ich nicht mehr, habe ich ihr

45 Im Fall aus der Oberschicht benennt der Mann seine halbwüchsigen Kinder als Zeugen der Schuld seiner getrennt lebenden Frau (Fall 22).

eine Ohrfeige verpasst. Danach habe ich sie am Fuß gepackt und sie vom Bett heruntergezogen. Daraufhin hat sie mich umarmt und mir gesagt, dass sie mich liebt und sie das alles gar nicht will. Als sie meine Nummer noch immer nicht löschen wollte, habe ich ihr Handy genommen und es in die Ecke geworfen" (Fall 13).[46]

Ein anderer knapp 50 jähriger, erwerbstätiger, ethnisch deutscher Mann, der mit seiner knapp 40jährigen Partnerin und dem gemeinsamen, kleinen Sohn zusammenlebt, steht nach einer Kehrtwende zu seiner Schuld und zeigt Einsicht:

Zunächst jedoch beschuldigt er seine Partnerin, ihn „zuerst mit der flachen Hand geschlagen (zu haben), um sich zu wehren, habe er ihr einmal gegen das Bein getreten. Er wolle sich nun trennen und aus der Wohnung ausziehen." Seine Partnerin schildert den Fall umgekehrt: dass erst er sie mehrfach getreten und dann sie ihn geohrfeigt habe. Das Paar versöhnt sich wieder und er entschuldigt sich schriftlich in einer Stellungnahme an die Polizei einige Wochen nach dem Vorfall, da er beruflich im Ausland sei und nicht zur Zeugenvernehmung erscheinen könne: „Die Angaben meiner Verlobten kann ich bestätigen. Da ich das Unrecht in dieser Angelegenheit begriffen habe, habe ich mich diesbezüglich zu einer Verhaltenstherapie entschieden" (Fall 10). Wofür diese Aussage steht, ist offen: möglicherweise hat er tatsächlich vor, sich mit seiner aggressiven Seite auseinander setzen, wobei die Umsetzung noch aussteht, möglicherweise ist es auch Kalkül, um einer befürchteten Strafe zu entgehen.

---

46 Dagegen die Aussage der jungen Frau (2 Wochen nach dem Vorfall), die weitere aggressive Handlungen angibt, so dass auch in diesem Falle möglicherweise das eigene Tun verharmlost wird. „Der V. und ich hatten eine Beziehung. Wir sind aber seit circa einem halben Jahr getrennt. In dieser Zeit hatten wir aber immer wieder Kontakt zueinander. Der Kontakt ging zwar eher von mir aus, aber es kam auch vor, dass er mich anrief. Wir haben uns immer wieder mal getroffen. Mal ging es gut, mal haben wir uns gestritten. An dem Tag hatten wir mail Kontakt, wir schrieben uns hin und her, plötzlich beleidigte er mich als Hure, ich habe dann zurückgeschrieben, dass er unverschämt sei, so etwas zu schreiben. Er rief mich dann an und sagte mir, dass er nach der Arbeit vorbeikommen würde und wir dann reden würden. Abends klingelte es dann an meiner Tür. Ich öffnete ihm die Tür und ging in mein Wohnzimmer. Ich setzte mich dort auf die Schlafcouch und er setzte sich auf den Sessel. Er sagte dann sehr aggressiv zu mir, dass ich ihm das jetzt noch einmal in sein Gesicht sagen sollte, dass er unverschämt sei. Ich habe mich dann sehr bedroht gefühlt und ihm gesagt, dass er das lassen soll. Er stand dann auf und ging auf mich zu, er schrie mich an und sagte: Was denkst du dir? Ich habe nicht geantwortet und dann hat er mich geohrfeigt. Er hat mir zuerst mit der flachen Hand ins Gesicht geschlagen, dann mit den Fäusten. Ich habe mich gewehrt, aber dann nahm er die Decke und hat sie auf mich getan. Ich habe ihn weggetreten und gesagt, dass ich die Polizei rufen werde. Deshalb hat er mein Handy genommen und in die Ecke geschmissen, so dass es kaputt ging. Ich bin dann aufgestanden, weil ich gesehen habe, dass er immer aggressiver wurde. Er schubste mich zurück auf mein Bett. Ich habe die Füße hoch genommen, weil ich mich verteidigen wollte, aber er packte sie und zog mich vom Bett runter, so dass ich mit dem Steißbein auf den Boden knallte. Das hat so wehgetan, dass ich zuerst gar nicht mehr aufstehen konnte. Ich hatte tagelang Schmerzen im Steiß und musste auf einem weichen Kissen sitzen, weil ich so starke Schmerzen hatte. Er hat dann den Stuhl kaputt gemacht. Als ich auf dem Boden lag, hat er mich noch getreten, gegen meinen Wirbel, er hatte dabei Schuhe an. Ich habe dann laut geschrien, er ging dann weg. Meine Nachbarin hörte, dass ich schrie und kam dann aus ihrer Wohnung. Sie hat ihn noch weglaufen sehen und ihn gefragt, wer er ist. Als er ging schrie er: ‚Ruf doch die Bullen. Ich bring dich um, wenn du mich anzeigst'. Zu meiner Nachbarin hat er gesagt, dass wir nicht wüssten, wer er ist und dass er, wenn er will, das ganze Haus verbrennen würde. Dann ging er. Er hat sich seit dem Vorfall nicht mehr bei mir gemeldet" (Fall 13). Was sie selbst gemailt und gesagt hat, bleibt offen, auch warum sie Kontakt zu ihm aufnimmt. Der Beschuldigte erhält einen Strafbefehl. Er zieht zurück zu seinen Eltern, die „auf keinen Fall" die Gerichtspost erhalten sollen, stattdessen die Arbeitsstelle.

5.3.2 Beziehungsdynamiken und Prozesse der Trennung

5.3.2.1 Dynamiken in gewalttätig gewordenen Partnerschaften

Allen weiterbestehenden Partnerschaften wohnt ein großes Maß von Ambivalenz inne, das sich darin äußert, dass Frauen überlegen, sich zu trennen, aber dann doch bleiben, um die Familie der Kinder wegen zu erhalten und/oder weil sie die Partnerschaft nicht aufgeben wollen (Fall 2, 8, 9, 10).

Bei manchen Frauen entwickelt sich die Trennungskraft über mehrere Trennungsversuche hinweg, bis sie sich (derzeit endgültig)[47] trennen (Fall 13, 15, 20) oder aber die Trennung wird dadurch erleichtert oder hervorgerufen, dass der Mann (auch) nach dem Polizeieinsatz die Trennung will (Fall 1, 11, 18).

Ein Teil der Partnerschaften (und Ex-Partnerschaften) in prekären Lebenssituationen ist geprägt davon, dass die Frauen mit eigenen Problemen zu kämpfen haben – wie Alkoholproblemen (Fall 1), psychischen Problemen (Fall 14, 18), Verstrickungen (Fall 7) – und sie sich daher mit Männern einlassen, die sehr viel mehr als sie selbst persönlich instabil sind (mehrfach straffällig, aus der Bahn geworfen durch Gefängnisaufenthalte, oft keine Suche mehr nach Arbeit). So wird die Frage, die Beziehung aufrechtzuerhalten oder sich von diesem Mann zu trennen, für die Frauen auch eine Frage nach ihrer eigenen sozialen Stabilität respektive dem drohenden eigenen Abrutschen über den Mann und sein Umfeld. Einer dieser Fälle (Fall 7) weist auf eine innere Verstrickung sowie vermutlich ein Alkoholproblem[48] und somit eine besondere Hilfsbedürftigkeit hin, aber die Frau von Ende 20 Jahren lehnt jede Unterstützung ab, sie ruft die Polizei auch nicht selbst. Es gab schon mehrfach Polizeieinsätze wegen Häuslicher Gewalt. Sie wurde von ihrem Partner, einem Mann mit langjährigen Haftstrafen u.a. wegen gemeinschaftlichen Mordversuches, zu Boden geschlagen. Der Mann wohnt seit einem Jahr in ihrer Wohnung, in der sie einen Kampfhund (Pitbull) hält. Das Verfahren gegen den Beschuldigten wird eingestellt, da sie nicht als Zeugin vor Gericht erscheint, aus welchen Gründen sie nicht kommt, bleibt offen. Bei manchen Frauen, die Partner in prekären Lebenssituationen hatten, werden keine eigenen Probleme benannt. Die Frauen wirken stabil und gesellschaftlich integriert. So führt eine Frau ein eigenes kleines Geschäft und trennt sich von ihrem gewalttätigen Partner (Fall 4).

In manchen Fällen – ebenfalls insbesondere in prekären Lebenslagen – sind die Beziehungskonstellationen von Anfang an schwierig bzw. schwer einschätzbar: So wird im Kontext des Rotlichtmilieus eine Frau von einem Mann schwanger, der verheiratet ist, zu seiner Frau zurückkehrt und die Beziehung im Gegensatz zu ihr beenden will und sich gewalttätig zu trennen sucht[49] (Fall 3). In einem anderen Fall kehrt eine Mutter mit Kind aus einem südosteuropäischen Land zurück zum Kindsvater aus dem gleichen Land, der sie nicht mehr in seine Wohnung lassen will und daher vor der Tür (im Treppenhaus) schlägt. Er hatte Mutter und Tochter (7 Jahre) eine Zeit in seinem Ein- Zimmer Appartement aufgenommen, weil er – laut seiner Aussage – zumeist bei seiner neuen (ethnisch

47 Solange das Leben weitergeht, ist auch der weitere Verlauf offen.
48 Die Frau hat mittags schon getrunken und „riecht leicht nach Alkohol".
49 Der Fall wird eingestellt, weil die Partner derzeit eine Form gefunden haben mithilfe von „Ämtern" mit der Situation umzugehen und der Beschuldigte „Interesse an seiner kommenden Vaterschaft" gezeigt habe. (Fall 3)

deutschen) Freundin war, die die Kindsmutter schon auf der Straße mit einer „Tasche" geschlagen habe. Seine Tochter dürfe weiter in seine Wohnung, nicht aber die Kindsmutter, mit der er nur einmal „Sex" gehabt habe, aber nie „richtig zusammen" gewesen sei. Zudem wolle er sich wegen seiner Alkohol- und Drogensucht jetzt um einen Therapieplatz kümmern und dann für seine Tochter sorgen[50] (Fall 5). Beide Fälle machen deutlich, wie dramatisch die Lebenslagen von Frauen sein können und es kann nur vermutet werden, wie sehr die Kinder davon betroffen sind, bzw. sein werden. Auch wenn beide Väter angeben, dass sie sich künftig um die Kinder kümmern wollen, sprechen doch alle Lebensumstände eher dagegen. Wenigstens haben die Polizeieinsätze bewirkt, dass beide Frauen Kontakt zu Anlaufstellen im Hilfesystem erhalten respektive aufgenommen haben.

In einem weiteren Fall, ebenfalls in einer prekären Lebenssituation, bleibt die Situation in der Schwebe zwischen Trennung und weiterer Kontaktaufnahme. Beide Partner sind psychisch erkrankt, sie lebt allein mit enger Bindung an die Mutter, er im betreuten Wohnen[51]. Es bleibt offen, wie eindeutig sich die gefährdete Frau von dem wiederholt recht gewalttätigen Mann getrennt und wer zuerst zu wem (wieder) Kontakt aufgenommen hat. Sicher ist aber, dass er sie gegen ihren Willen aufsucht und bedrängt und daher wegen fortgesetztem Stalking beschuldigt wird (teils sehr findig z.B. unter Vortäuschung von „Gefahrenlagen", die seine Kontaktaufnahme in Schutzabsicht erfordern) (Fall 14).

In einer Reihe von Fällen ist nicht vermerkt, ob die Frau (oder der Mann) Trennungsabsichten haben oder nicht.

5.3.2.2 Dynamik nach Trennungen

Auch wenn Frauen sich trennen, können oder wollen sie aufgrund der Umstände nicht immer sofort eine räumliche Distanz zwischen sich und ihren gewalttätig gewordenen Partner legen, weil der Mann sonst obdachlos wäre und/oder sie selbst keine Wohnung finden, dann verbleiben beide zunächst getrennt in der gemeinsamen Wohnung (Fall 10, 15). Diese Notlösung spricht zum einen für die Wohnungsnot in Ballungsräumen und deren teils dramatische Konsequenzen, aber sicher zudem dafür, dass die Familienbande und vor allem die Familientraditionen auch nach Trennungen so stark wirksam sind, dass Obdachlosigkeit des Mannes moralisch nicht denkbar wäre.[52]

50 Von der Frau liegt keine Aussage vor, da sie „kaum" Deutsch spricht. Sie erhält die Adresse eines Frauenhauses (Fall 5).

51 Er ist mehrfach in unterschiedlichen Bereichen straffällig geworden und steht unter gesetzlicher Betreuung.

52 Dass es sich in beiden Fällen um Familien mit Migrationshintergrund handelt kann damit zusammenhängen, dass diese noch erheblich schwieriger eine neue Wohnung finden und vielleicht auch damit, dass die Familienbande in diesen – hier außereuropäischen – Ländern noch stärker sind und verpflichtenden Charakter haben.

Ein Teil der Männer akzeptiert die Trennung nicht, weil sie noch an ihrer Familie hängen und vor allem, weil sie ihre Kinder haben wollen, möglicherweise gespeist aus unterschiedlichen Mischungen von Besitzdenken, Rache an der Ex-Partnerin und emotionaler Bindung an ihre Kinder. Dann verfolgen sie ihre Familien und dringen bei ihnen ein (Fall 15), verfolgen sie gewalttätig und hartnäckig[53] (Fall 12), bedrohen sie bei Begegnungen (Fall 20) oder beobachten ständig ihre Aktivitäten (Fall 6).

Manchen Männern – besonders in prekären Lebenssituationen – geht es nach dem Ende der Partnerschaft vor allem darum, Geld und Gegenstände (wieder) zu erhalten, aber damit verknüpft auch darum, weiter Kontakt zur Ex-Partnerin zu haben: So verfolgt ein Mann zu diesen Zwecken die Frau mittels SMS und Anrufen und wird der Nachstellung (Stalking) beschuldigt[54] (Fall 4).

5.3.2.3 Rolle von erwachsenen Angehörigen/Nachbarn/Zeugen

Erwachsene Familienangehörige können einen wichtigen Schutz darstellen: wenn diese anwesend sind und die Polizei rufen wie eine erwachsene Tochter (Fall 16); wenn sie zu Hilfe gerufen werden können, wie ein erwachsener Sohn (Fall 1) und eine Mutter (Fall 8); oder wenn sie nach der Gewalterfahrung unterstützend wirken, indem sie die Geschädigte zur Zeugenvernehmung auf die Polizeiwache begleiten, wie eine weitere erwachsene Tochter und deren Mann (Fall 12).

Die Rolle von Familienangehörigen kann aber auch schwierig sein, wenn nach einer Trennung das Kind zusammen mit dem Vater im väterlichen Elternhaus wohnt und unklar ist, in wieweit die Beziehung des Kindes zur getrennt lebenden Mutter gefördert oder destabilisiert wird, indem die Mutter schlecht gemacht wird (Fall 6). Zudem kann die Beziehung zu Familienangehörigen von Ambivalenz geprägt sein, wie in einer Mutter-Tochter Beziehung, wo einerseits die geschädigte Tochter die Mutter zur Unterstützung anruft, sich aber gleichzeitig von ihr bevormundet fühlt, da diese, wie die ganze Familie, ihre Beziehung zu dem übergriffigen Partner hintertreibe (Fall 8).

Angehörige können durch den gewalttätigen Partner auch selbst mit gefährdet sein, z.B. indem der beschuldigte Mann ständig bei der Mutter anruft, sie belästigt und bedroht (Fall 14).[55]

Wie schon weiter oben aufgeführt, können auch Nachbar_innen und Zeug_innen eine bedeutsame Unterstützung darstellen, wenn diese die Polizei rufen (Fall 4, 7, 17, 20), per mail informieren (Fall 12) oder aus ihrer Wohnung der geschädigten Frau zu Hilfe kommen (Fall 13).

---

53 Die geschädigte Frau schaltet schließlich einen Rechtsanwalt ein, da die Drohungen und Belästigungen nicht aufhören. Die Polizei vermerkt, dass der anderweitig verheiratete Mann mit Kindern (was er verschwiegen hatte und zur Trennung führte), als „rückfallgefährdeter Sexualstraftäter" in einem ähnlich gelagerten Fall geführt wird. Das darf aber wegen Fristüberschreitung rechtlich nicht berücksichtigt werden.

54 SMS (Auszüge): „Gib mir sachen und meine geld sonst mache ich deine leben zu hölle verstanden mach mich net zu mörder du zwiengs mich dazu du hast mir ein scheiss ruf gemacht du hexe" und „(...) ich weiss das mich ficken willst du schlampe (...) willst du nicht treffen weil du mir die bka leute geschickt hast und du bist die unschuldige nur über meine leiche wenn mir was passiert verschwinde besser".

55 In diesem Falle spricht die Polizei ein Näherungs- und Kontaktverbot auch gegenüber der Mutter aus (Fall 14).

5.3.2.4 Rolle der Kinder

Kinder sind immer von der Gewalt zwischen erwachsenen Partnern in der Familie mitbetroffen, denn die Atmosphäre der Angst und Aggression teilt sich ihnen im Zusammenleben mit und beeinträchtigt in verschiedenster Weise ihre Entwicklung (Kavemann/Kreissig 2013). Daher ist Häusliche Gewalt in jedem Falle auch unter dem Aspekt der Kindeswohlgefährdung zu betrachten (Brückner/Eggert-Schmid Noerr 2014). Nicht selten werden Kinder zu unmittelbaren Zeugen der Gewalt, wenn diese in ihrer Anwesenheit passiert (Fall 2, 5, 6, 8, 11, 19, 21) und sie werden auch im engen Wortsinn zu Zeugen gemacht, wenn sie von der Polizei befragt werden (Fall 2, 20) oder für die Mutter dolmetschen müssen (Fall 5). Manche Kinder werden auch aktiv im Kontext von Gewalt, indem sie ihrem beschuldigten Vater Wasser an die Tür bringen (Fall 2) oder die Mutter auffordern, die Polizei zu rufen (Fall 21) oder selbst die Polizei rufen (Fall 19). Kinder schützen teilweise auch aktiv ihre Mütter, indem sie sich zwischen beide Eltern in der Gewaltsituation stellen (Fall 9).

Nicht selten werden Kinder zudem instrumentalisiert in der Gewaltausübung, indem über sie Druck auf ihre Mütter ausgeübt wird durch Drohungen wie: Die Kinder lieber umzubringen als sie der Frau zu überlassen (Fall 2) oder der Mutter die Kinder wegzunehmen respektive dafür zu sorgen, dass sie ihr weggenommen werden (Fall 15). Teilweise hindert die Tatsache, dass die beschuldigten Männer selbst oder ihre (Ex-)Partnerin ein Kind auf dem Arm haben, nicht daran gewalttätig zu werden (Fall 9, 21).

Darüber hinaus gibt es durchaus Kinder, die selbst geschlagen werden (Fall 5, 20), wobei hier nur die Fälle sichtbar werden, die in den Akten dokumentiert sind.

Gerade bei Sorgerechtsstreitigkeiten stehen die Kinder im Mittelpunkt der Auseinandersetzungen und ihre Bedürfnisse und Ängste scheinen völlig in den Hintergrund zu treten (Fall 6, 9, 21).

6. Schlussbetrachtungen: Rechtsstaatliche Wege und eigensinnige Nutzungen

Ausgangspunkt dieser Studie war das Spannungsverhältnis zwischen rechtsstaatlichen Wegen und zwischenmenschlichem Verhalten in Familien und Partnerschaften, das hier unter Einbeziehung der Ergebnisse zusammenfassend betrachtet werden soll.

6.1 Rechtsstaatliche Wege und deren Fallstricke

Durch die Einbeziehung Häuslicher Gewalt in einen rechtsstaatlichen Rahmen eröffnen sich neue Möglichkeiten für Betroffene, das Unrecht, das ihnen geschieht, einzuklagen. Aber eine gewisse Inkompatibilität von Zweck-Mittel orientierter Rationalität – im rechtlichen sowie im sozialen System – und beziehungsorientierter Rationalität in verwandt- und partnerschaftlichen Systemen stellt einen Hemmschuh in der Ausschöpfung der eigenen (neuen) Rechte dar[56]. Ein anderer Blick auf das schwierige Verhältnis dieser beiden Rationalitätsformen würde weniger die Frage eines Hemmnisses in den Vordergrund stellen, als vielmehr nach den daraus erwachsenden Freiheitsspielräumen im Sinne von Gestaltungsmöglichkeiten (Agency[57]) Ausschau halten. Sowohl die Möglichkeiten als auch die Inkompatibilität wurden in dieser Untersuchung sichtbar, indem einerseits die geschädigten Frauen (und die Kinder) polizeilichen, rechtlichen und teils auch unmittelbaren gesundheitlichen und sozialen Schutz gesucht und erhalten haben und andererseits die Schutzmöglichkeiten von den Frauen oft nicht ausgeschöpft respektive nur soweit in Anspruch genommen wurden, als sie dem eigenen derzeitigen Lebenskonzept entsprachen. Diese Diskrepanz zeigte sich z.B. auch in einer Untersuchung des Landeskriminalamtes in Nordrheinwestfalen: Das Anzeigeverhalten bei erlittenem Unrecht unterscheidet sich signifikant danach, ob die Beschuldigten Familienangehörige sind oder Fremde, im letzteren Fall ist die Anzeigeerstattung dreimal so hoch (LKA-NRW 2006) und insgesamt schaltet überhaupt nur eine Minderheit der Frauen bei Häuslicher Gewalt die Polizei ein, allein bei schwerer Gewalt steigt dieser Anteil etwas an (Müller/Schröttle 2004). Als Hauptgründe für die Entscheidung gegen eine Anzeigeerstattung werden von den Frauen genannt: Rückzugsbedürfnisse, Hoffnung auf ein Ende der Gewalt und Angst.

Ergebnisse anderer quantitativer und qualitativer Untersuchungen von Amtsanwaltschaftsakten[58] zeigen, wie die vorliegende Studie, ebenfalls durchweg hohe Einstellungsquoten von Verfahren Häuslicher Gewalt, die von den Strafverfolgungsbehörden auf mangelnde Aussagebereitschaft von geschädigten Frauen zurückgeführt werden, während – ebenfalls befragte – Frauenhilfseinrichtungen eine Entlastung der Geschädigten und intensivere Ermittlungen der Behörden fordern (Mönig 2007, Oberlies 2005, Löb-

56 Das würde auf geschädigte Männer ebenfalls zutreffen, da sie benso in Familiendynamiken und –werte eingebunden sind.

57 Das Konzept von Agency bezieht sich auf die subjektive Vorstellung vom Zustandekommen von Lebensereignissen und von den eigenen Möglichkeiten und Grenzen der Einflussnahme auf diese Ereignisse, d.h. auf die eigene Handlungsfähigkeit und Wirkmächtigkeit, die in der Erzählweise über Geschehnisse sichtbar werden (Helfferich 2004).

58 Als hilfreiche Übersichten zu Forschungsergebnissen zu diesem Phänomen und deren Einschätzung siehe: Oberlies 2013 und GiG-net 2008.

mann/Herbers 2006, Grieger u.a. 2004). In unterschiedlichem Ausmaß erfolgte auch in diesen Studien ein kleiner Teil der Einstellungen erst nach Auflagen, so dass Beschuldigte Konsequenzen ihres gewalttätigen Handelns erfuhren. In nichteingestellten Fällen lagen den Verfahren deutlich mehr ärztliche Atteste und Zeugenaussagen zugrunde. Das Forschungsnetz „Gewalt im Geschlechterverhältnis" (Gig-net 2008, Kap. 8) schließt zusammenfassend aus den Ergebnissen der vier Studien, dass:

- dem „öffentlichen Interesse" als aktiver Ausgangspunkt der Strafverfolgung eine hohe Bedeutung zukommt;
- es bezüglich des Grades der „Mitwirkungsbereitschaft" der Geschädigten am Strafverfahren einer genaueren Aufschlüsselung bedarf (mehrheitlich verhalten sich die Frauen „widersprüchlich", eine Minderheit zeigt „keine Bereitschaft" zur Mitwirkung und eine „volle Mitwirkung" trifft für wenige zu);
- die Beweissicherung optimiert werden muss durch: Zeugenvernehmungen von Betroffenen und Beobachtenden und durch Fotos.

Als zentral für die rechtsstaatliche Ermöglichung einer In-Verantwortung-Nahme von Beschuldigten wird der Ausbau von früh einsetzender Beratung und Unterstützung von Geschädigten angesehen – angesichts der großen Zahl sich ambivalent verhaltender Frauen (Rückzug von Strafanzeigen, mangelnde Aussagebereitschaft), z.B. durch die Gerichtshilfe. Zudem scheint eine große Rolle für die Verfahrensverläufe zu spielen, dass diese in der Regel dem Willen der Geschädigten folgen, d.h. Verfahren werden eingestellt, wenn die Geschädigten kein Interesse an einer Verfolgung zeigen. Dieses Phänomen wirft zwei Fragen auf, erstens: macht eine Strafverfolgung Sinn, wenn sie dem Interesse der Geschädigten zuwider läuft und zweitens: welche Rolle spielt die jeweilige Situation der Frau für den Verfahrensausgang hinsichtlich deren Angst vor weiterer Gewalt respektive hinsichtlich einer Verschlechterung ihrer Lebenssituation, wenn sie die Partnerschaft fortsetzen will. Diese Fragen verweisen auf das Problem, dass sich Frauen nach den vorliegenden Studien[59] häufig wenig bis gar nicht informiert fühlen über Verfahrensabläufe (was da auf sie zu kommt) und dass sie für eine Zeuginnenschaft erst hinreichend gewonnen werden müssen, anknüpfend an die jeweilige Lebenssituation, den Beziehungsstatus und die Verantwortlichkeit für Kinder. Aus diesem Problem schließen Katja Grieger u.a. (2004, 287): „Die Lebensumstände und Lebensplanung sowie die Bedürfnisse eines nicht unerheblichen Anteils von Geschädigten sind nicht mit der Zielrichtung der Strafverfolgung in Einklang zu bringen. Daraus resultiert, dass der Bereich der häuslichen Gewalt für die Behörden ein schwieriges, oft mühseliges und forderndes Arbeitsfeld ist". Diese Einschätzung scheint heute noch zutreffend zu sein und erfordert weitere Überlegungen zu den Ursachen und Verringerungsmöglichkeiten dieser Diskrepanzen. Zurecht weist Carol Hagemann-White darauf hin, dass diese Diskrepanzen keineswegs nur (oder vor allem) im Verhalten der betroffenen Frauen zu sehen sind, sondern als Symptom des Gesamtphänomens massenhaften Vorkommens Häuslicher Gewalt einschließlich der Macht von Gewalt verstanden werden müssen (Hagemann-White 2015).

59 Dieses Problem wurde auch in der schon zitierten Schweizer Studie deutlich (Gloor/Meier 2014).

6.2 Entscheidungsräume für geschädigte Frauen

Gewaltbetroffene Frauen (ebenso wie männliche Opfer) bedürfen eines genügenden inneren und äußeren Raumes und ausreichender Zeit, um einschneidende Entscheidungen hinsichtlich ihrer eigenen Lebenssituation und gegebenenfalls der ihrer Kinder treffen zu können. Aussagen gegen ihre Partner mit unüberschaubaren Folgewirkungen setzen solche Entscheidungsfindungsprozesse ebenso voraus wie Trennungsabsichten, die langsam reifen müssen (Gloor/Meier 2014). Zwar sind straf- und zivilrechtliche Verfahren langwierig, aber polizeiliche Maßnahmen greifen unmittelbar, enden allerdings auch schnell, was den Handlungsdruck erhöht respektive die Chance bietet, den Gewaltvorfall innerlich für sich abzuschließen. Die meisten Frauen sind mit dem Platzverweis zufrieden, aber überrascht von unerwarteten „Nebenwirkungen" (Handlungsdruck hinsichtlich Trennung, Unklarheit über beteiligte Institutionen und deren Funktionen, Mitnahme des Beschuldigten, Folgen von Häuslicher Gewalt als Offizialdelikt, Aufforderungen zu Aussagen, Information des Jugendamtes, Gefühl des Kontrollverlustes und Passungsproblemen der Hilfebedarfe) (Helfferich 2004). Nicht selten wird aber auch von Professionellen der Interventionskette die Bedeutung von Phasen der Unentschiedenheit hinsichtlich des Handelns – teils bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Trennungsentscheidung – und der Bewältigung angesichts dieses Ansturmes von Ereignissen nach einer polizeilichen Intervention unterschätzt. Wobei zu berücksichtigen ist, dass die Differenz zwischen dem eher als gering wahrgenommenem Unterstützungsbedarf durch die Frauen selbst und deren hohem Bedarf aus der Sicht der Polizei, der Amtsanwaltschaft und der Beratungsstellen groß ist und somit aus der Bedeutung dieser Phasen nicht unmittelbar auf einen Beratungsbedarf geschlossen werden kann (Lehmann 2014). Ein solcher als gering empfundene Bedarf könnte die eher seltene Überführung in langfristige Unterstützungsangebote erklären. In diesem Zusammenhang weist Katrin Lehmann (2014) nochmals darauf hin, wie wichtig es für die Frauen ist, dass ihre eigenen Entscheidungen oder Unsicherheiten akzeptiert werden und sie sich nicht gedrängt fühlen und dadurch ein Zugang zu ihnen verbaut wird. Eine weitere Ursache des zögerlichen Verhaltens vieler Frauen könnte auch darauf zurückzuführen sein, dass sie die Erfahrung machen, dass rechtliche Interventionen über den momentanen Schutz bei einem Polizeieinsatz hinaus wenig wirksam sind, außer wenn der Mann kooperiert (Gloor/Meier 2015, Gloor/Meier 2014). Denn institutionelle Auseinandersetzungen mit dem Beschuldigten sind über Wegweisungen hinaus weiterhin eher selten; Männer werden weder in ihrer Rolle als Partner, noch in ihrer Rolle als Vater in nennenswertem Umfang zur Rechenschaft gezogen, noch werden ihnen Hilfen zu gewaltfreiem Verhalten angeboten. Will die Frau von sich aus das Recht in Anspruch nehmen, bedarf es vieler Behördengänge mit schwer überschaubaren Konsequenzen und es kommen möglicherweise Kosten auf sie zu. Zudem erfordert ein neues Leben in Gewaltfreiheit den allmählichen Aufbau neuer Lebensmöglichkeiten und entsprechender Netzwerke in einem Kontext gegenseitigen Respektes (Hagemann-White 2015). All das erschwert einen Zugang zum Recht.

Eine neuere Replikationsstudie von Ulrike Mönig (2012) zeigt allerdings, dass sich der Anteil der Strafverfolgung in den letzten Jahren erhöht hat. Zwar sind – außer bei schweren

Gewaltformen – strafrechtliche Verfolgungen immer noch selten[60], doch bei leichteren Gewaltformen ist der Anteil informeller Interventionen durch Auflagen (nach rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren mit ergangenen Strafbefehlen) angestiegen. Zudem ist nach Mönig der hohe Anteil von Einstellungen durch eine zunehmende Anzahl von Polizeiinterventionen im vordeliktischen Bereich erklärbar, die heute als mögliche Offizialdelikte verfolgt werden. Diese Entwicklung sieht Mönig im Interesse vieler Frauen, die weniger an Bestrafung des Beschuldigten interessiert sind (und deshalb oft nicht aussagen, sodass Beweismittel für eine Verurteilung nicht ausreichen), aber durch informelle Sanktionen (Geldauflage, Trainingsauflage etc.) die erlittene Normverletzung bestätigt sehen. Zudem ist eine solche dokumentierte Normverletzung bei Trennungen wichtig für familienrechtliche Ansprüche.

6.3 Interventionsabfolgen und eigensinnige Lösungen

Eine glatte Abfolge vorgesehener Interventionsschritte (Polizeieingriff zur Gefahrenabwehr, Einleitung strafrechtlicher und zivilrechtlicher Verfahren, In-Verantwortung-Nahme des Beschuldigten und Hilfen, Beratung und Unterstützung für die Geschädigte) an deren Ende Gewaltfreiheit steht, erweist sich als theoretisches Konstrukt. In der Praxis viel häufiger sind Unterbrechungen von Gewalt durch Interventionen, Wiederholungen von Gewalt, Trennungsmomente, Annäherungsschritte usw. in wechselnden Reihenfolgen und mit unterschiedlichen Ausgängen, aber mit dem Wissen der Betroffenen um Schutz- und Hilfemöglichkeiten sowie deren Grenzen. Daher braucht es einen erfahrungsgesättigten Blick auf das Schutz- und Hilfesystem, in dem eigensinnige Nutzungen als Normalfall anzusehen sind, die ihren Ausgangspunkt in der derzeitigen individuellen Lebenssituation und dem derzeitigen Lebensentwurf der Geschädigten (wie auch der Beschuldigten) haben. Dennoch kann bei extremer Gewalt mit der Gefahr der Selbst- oder Fremdgefährdung oder einer Gefährdung des Kindeswohles nicht auf Maßnahmen verzichtet werden, notfalls auch gegen den Willen der Geschädigten.

Gloor und Meier (2014) gehen von einem Zweiphasenmodell der Intervention aus: Die Durchführung der Intervention in einer akuten Gewaltsituation und die zeitbeanspruchende Bewältigung der Intervention mit ihren komplexen psychischen, familialen, sozialen und gegebenenfalls ökonomischen Folgen, die als Mehrfachschlaufen vorzustellen sind. Wobei die Interventionen selbst in ihrer Widersprüchlichkeit zur Gefährdung der Frau und der Kinder beitragen können, z. B. durch umgangsrechtliche Regelungen, die ein beschuldigter Mann nach der Trennung über zivilrechtliche Entscheidungen (Familiengericht) erwirkt (Kavemann 2006). Aber auch die Gewalterfahrungen zwischen den Partnern können neue Gewalttätigkeiten hervorrufen oder Gewaltpotentiale verstärken, z. B. wenn Mütter gegenüber ihren Kindern gewalttätig sind (Brückner 2013). Gerade weil es ein gut ausgebautes Interventionssystem heute in Deutschland (und den anderen deutschsprachigen Ländern) gibt, sind noch vorhandene Lücken aufzudecken und unbefriedigte Bedarfe zu benennen, um Unterbrechungen der Interventionskette zu minimieren:

60 Aber schwere und nachweisbare Gewaltformen werden in dieser Kieler Untersuchung systematisch verfolgt (Mönig 2012).

- Bessere Überschaubarkeit von polizei-, straf- und zivilrechtlichen Maßnahmen und Vereinfachung der interinstitutionellen Zusammenarbeit (Aufklärung und Information zum Prozedere, Ineinandergreifen der Interventionen und Durchsetzung von rechtlichen Entscheidungen),
- Verbesserung des Zusammenspiels von rechtlichen Interventionen und sozialen Hilfen/In-Verantwortung-Nahmen für Geschädigte und für Beschuldigte und für mitbetroffene Kinder, sowie Neuverhandlungen über Kooperationsnotwendigkeiten einerseits und datenschutzrechtliche Grenzen andererseits.

Jenseits aller Verbesserungsideen des Interventionssystems selbst geht es auch darum, die quer zu einem solchen System stehenden privaten Paar- und Familienstrukturen sowie den Wunsch auch der Geschädigten nach Autonomie und den Faktor menschlichen Eigensinns als nicht wegzudenkenden Teil von Schutz und Hilfe zu verstehen. Das Spannungsverhältnis zwischen dem Wunsch nach einem Ende der Gewalt und Vorbehalten gegenüber öffentlichen Eingriffen in das Privatleben aufgrund der Verklammerung von Schutz und Entmachtung wird sich kaum auflösen lassen. Es wird auch keine einfachen Antworten auf die Frage geben, ob es zutreffend ist, dass ein Leben in Gewaltbeziehungen nicht selbstbestimmt sein kann, auch wenn diese Vorstellung schwer erträglich sein mag.[61] Die Ursache mangelnder Kooperation von geschädigten Frauen im Sinne rechtsstaatlicher Prozessabläufe kann auf dem Wunsch beruhen, den Gewaltvorfall und die Erinnerung daran für sich abzuschließen und nicht durch ein laufendes Verfahren gezwungen zu sein, sich weiter mit diesem belastenden Ereignis zu konfrontieren. Eine von häuslicher Gewalt betroffene Frau (ebenso ein von häuslicher Gewalt betroffener Mann) steht vor dem Dilemma, zwischen zwei Normverstößen entscheiden zu müssen[62]: entweder durch eine Aussage gegen familiale Normen des Zusammenhaltes zu verstoßen oder durch den Rückzug eines Strafantrages beziehungsweise mangelnde Mitwirkung an einem Verfahren gegen rechtliche Normen zu verstoßen.

6.4 Unterschiedliche Rationalitäten und deren Grenzen

Abhängig von der jeweiligen sozialen Situation spielen verschiedene Rationalitäten für das Verhalten von Beteiligten an Häuslicher Gewalt eine wesentliche Rolle. So gibt es unterschiedliche Gewalteinbettungen und somit mehr oder weniger unterschiedliche Bedeutungen erfolgender Interventionen gegen Gewalt: Für Menschen am Rande der Gesellschaft kann Gewalt eines der Probleme ihres Lebens mit unterschiedlichem Stellenwert darstellen und die Polizei aus Opfersicht eine akute Hilfe zur Beendigung einer Gewaltsituation sein, für Menschen der stabilen Unter- und unteren Mittelschicht kann Gewalt Teil eines (zunehmenden) häuslichen Dramas bedeuten und die Polizei ebenfalls vom Opfer zur Gewaltbeendigung erwünscht sein, für höhere Schichten steht möglicherweise weniger die Intervention zum Zeitpunkt der Gewalt im Vordergrund – da Gewaltsituationen in höheren Schichten selten von Beteiligten oder Zeugen (polizei)öffentlich gemacht werden, sondern die Polizei wird eher von Opfern (wie von Tätern) gezielt aufgesucht, wenn es nach Trennungen (auch aufgrund von Gewalt) zu Sorgerechtskämp-

61 Statement einer Rechtsanwältin auf dem Fachtag der Runden Tische gegen Gewalt in Hessen am 27.1. 2015 zum Thema Migration.

62 Diesen Hinweis verdanke ich Monika Simmel-Joachim.

fen kommt. Noch einmal anders sind die Handlungsoptionen und deren Verständnisse einzuschätzen, wenn beide Partner sich gegenseitig anzeigen und den Opferstatus für sich beanspruchen beziehungsweise vom jeweils anderen als Täter angesehen werden.[63] Wenn Beteiligte an Häuslicher Gewalt ethnischen Minderheiten angehören, können zudem folgende Erklärungsmuster ihr Handeln bestimmen: Durch Migration gewinnt die Familie eine gesteigerte Bedeutung und Gewalt kann als Folge von Entwurzelung verstanden werden, die beide ein Einschalten der Polizei und der Justiz als Verrat an der eigenen Minderheitsgruppe, die in der Fremde zusammenhalten muss, erscheinen lassen, zumal staatliche Interventionen gravierendere Folgen bei Ausländern haben können.

Über schicht- und ethniespezifische Besonderheiten hinaus spielt die individuelle Partnerschaftssituation eine große Rolle für ein dieser Situation angepasstes Verständnis polizeilicher Intervention durch die geschädigte Frau, vor allem der Wegweisung: Diese kann in den Augen der Frau eine Bewährungsprobe für den Mann darstellen mit der Hoffnung auf einen pädagogischen Effekt und dem Ziel, ihm eine zweite Chance zu geben; sie kann vor allem bei kurzen Beziehungen einen raschen Schlussstrich unterstützen; sie kann eine lange geplante Trennung beschleunigen oder sie kann aufgrund lähmender Ambivalenzen zu einem Hin und Her von Wünschen zu Bleiben und Wünschen zu Gehen führen, die in einen allmählichen Lösungsprozess oder in neue Solidarisierungen münden (Helfferich 2004). Gerade für letztere Gruppe hat der Erklärungsansatz, dass Frauen, die Gewalt erlitten haben, sich nehmen, was sie brauchen und ihrer Lebenssituation entsprechend alltagsrational handeln, auch seine Grenzen, nämlich da, wo Angst und das Gefühl von Ausweglosigkeit dominierende Handlungs- respektive Nichthandlungsmotive werden und das derzeitige Lebensgefühl dominieren. Frauen sprechen dann von einer Phase des Dahin-Vegitierens, des nicht mehr Sie-Selbst-Seins (Brückner 2002). Das trifft allerdings eher für hier nicht untersuchte, schwer misshandelte Frauen zu, die wissen, dass sie gehen sollten, aber bleiben, worin auch eine Überlebensstrategie stecken kann.

Ambivalenzen lassen sich in Beratungsprozessen produktiv nutzen, wenn es gelingt, die in dem Gefühlswust enthaltene „Dynamik des Gegensätzlichen" (Lüscher/Fischer 2014, 85) gestalterisch, im Sinne von Mehrdimensionalität beziehungsweise Offenheit nach verschiedenen Seiten zu wenden und nicht nur als übermächtige Erlebensform zu verstehen. Das setzt voraus, den „Modus der Kaptivation" (Lüscher/Fischer 2014, 92) zu überwinden, indem die Ambivalenzen erfahrbar werden als Dynamik von Hin und Her und Vor und Zurück mit belastenden und befreienden Potentialen. Ambivalenzen können als psychosoziale Krisenerfahrung somit sowohl sinnstiftenden als auch lähmenden Charakter haben, je nachdem, ob es gelingt, mehr Selbst-Koheränz herzustellen (Fooken 2014). Doch wie weiter oben schon beschrieben, ist der von Professionellen (Polizei, Amtsanwaltschaft, Frauenhilfseinrichtungen) angenommene Beratungsbedarf von gewaltbetroffenen Frauen zumeist erheblich höher, als diese einen Beratungsbedarf für sich selbst einschätzen (GiG-net 2008, 241-253).

Eine große gemeinsame Schnittmenge bei Professionellen und betroffenen Frauen stellen angesichts all dieser Unwägbarkeiten vermutlich Gefühle der Enttäuschung und der Ohnmacht dar: In der Sichtweise der Frauen bewirken Interventionen von Professionel-

63 Solche offenbar zunehmenden Konstellationen konnten in dieser Studie nicht berücksichtigt werden (Information durch Expertin der untersuchten Amtsanwaltschaft am 8.4. 2015).

len häufig nicht ein Ende der Gewalttätigkeit des Mannes; in der Sichtweise der Professionellen beteiligen sich die betroffenen Frauen häufig nicht ausreichend an Schritten zur Beendigung der Gewalt. Das Wissen um dieses Dilemma könnte hilfreich sein, um in einer schwierigen Situation – wie sie jeder Akt Häuslicher Gewalt darstellt – handlungsfähig zu bleiben, ob in der Rolle als Professionelle(r) oder als betroffene Frau. Zur Verminderung von Enttäuschungen und Ohnmachtsgefühlen ist der Einbau und die Wahrung von Entscheidungsspielräumen für die betroffenen Frauen im Kontext von Interventionsabläufen bedeutsam, damit bei ihnen nicht das Gefühl entsteht, dass eine Hilfemaschine über sie hinwegläuft[64]. Daher sollte das Interventionssystem darauf hin überprüft werden, wie Gefühle von Handlungsbefähigung und Selbstwirksamkeit gestärkt werden können, indem Frauen selbst entscheiden, wie und bis zu welchem Punkt sie das Interventionssystem nutzen. Denn das legale System ist nicht passgenau auf die Problemlagen und die jeweiligen Problemverständnisse der Frauen bezogen und der Sinn der Interventionskette kann nicht sein, dass Frauen zwangsläufig einen vorgegebenen Weg durchlaufen – wobei Fragen der Kindeswohlgefährdung gesondert zu betrachten sind. Hier wird eine weiteres Dilemma sichtbar: Institutionell gesehen ist der Blick auf Häusliche Gewalt als Kindeswohlgefährdung ein Fortschritt angesichts des Wissens um die Bedeutung von Gewalterfahrungen in der Kindheit für spätere Gewalterfahrungen oder -handlungen als Erwachsene/r. Doch setzt diese Sichtweise betroffene Frauen als Mütter unter Druck, sich für eine Trennung zu entscheiden, um die Kinder nicht zu verlieren. Für Professionelle sollte ein Gefühl von Handlungsbefähigung und Selbstwirksamkeit darauf beruhen, dass sie ihren Arbeitsauftrag erfüllt und eine gute Qualität des Angebotes erzielt haben. Wie die Frauen dieses Angebot aufnehmen und welche Entscheidungen sie fällen, liegt nicht in ihrer Hand. Wobei manche Entscheidungen der Frauen für Professionelle durchaus schwer erträglich und psychisch schwer zu verkraften sein können.

6.5 Ausbalancierungen zwischen öffentlichen Interventionen und privaten Lebensverhältnissen

Abschließend lässt sich zusammenfassen: Öffentlich-rechtsstaatliche Eingriffe bei Häuslicher Gewalt zwischen erwachsenen Partnern sind zum einen ein gesellschaftlicher Fortschritt angesichts weiter existierender hierarchischer Geschlechter- und Generationenverhältnisse; zum anderen sind sie Ausdruck des Scheiterns familialer Beziehungen und stellen einen Ersatz für mangelnden Schutz in privaten Lebensverhältnissen dar. In diesem Überschreiten der Grenzen zwischen privaten und öffentlichen Verhältnissen ist jedoch eine Strukturschwäche staatlichen Handelns angelegt, da das öffentlich-rechtliche und das privat-beziehungsorientierte System nur begrenzt auf einander abgestimmt werden können und sollen. Die Gefahr wäre eine nicht wünschenswerte Überwachung privater Lebensformen, selbst wenn sie auf den ersten Blick den Schutz Gewaltbetroffener zu erhöhen scheint (Stövesand 2013)[65]. Grenzziehungen des Erlaubten zum Schutz

64 Diese Überlegungen verdanke ich einem Gespräch mit Barbara Kavemann.

65 Sabine Stövesand (2013) setzt sich in diesem Text differenziert mit der gesellschaftlichen Verantwortung für die historische Privatisierung Häuslicher Gewalt durch Geschlechterhierarchien auseinander, gleichzeitig argumentiert sie für eine Auseinandersetzung mit dem jeweils auszulotenden Verhältnis von sozialer Kontrolle und sozialer Hilfe, wobei erstere den Standards rechtlicher Normierungen und ethischer Grundsätze der Menschenwürde zu folgen hat.

von Geschädigten und die In-Verantwortung-Nahme von Beschuldigten sind wichtige Bestandteile des sozialen Rechtsstaates, ebenso aber auch der Schutz der Privatsphäre vor staatlichen Eingriffen. Das bedeutet, dass es notwendig ist, immer wieder eine Balance zwischen beiden Anliegen auszuloten, denn das Verhältnis zwischen diesen beiden Sphären bleibt prekär (Hagemann-White 2015)[66]. Ebenso wie es zu wenig Schutz für Geschädigte und vor allem für betroffene Kinder geben kann, kann es zu starke Eingriffe insbesondere in die sichtbareren Lebensverhältnisse unterer gesellschaftlicher Schichten und ethnischer Minderheiten geben, indem von Geschädigten nicht gewünschte soziale und rechtliche Einmischungen über die Maßen zunehmen. In einer solchen Situation ist nicht in erster Linie die Ausweitung von Zugriffsmöglichkeiten gefragt, sondern die Veränderung gesellschaftlicher Bedingungen, die solche Maßnahmen erst geboten erscheinen lassen.

66 Carol Hagemann-White (2015) verweist in ihrer fundierten Auseinandersetzung mit ethischen Dilemmata bezogen auf Interventionen bei (u. a.) Häuslicher Gewalt sehr differenziert auf verschiedene Konfliktebenen und deren Bedeutungen für professionelles Handeln hin. Zum Einen berühren potentielle Widersprüche zwischen verschiedenen Rechten und Verpflichtungen professionelle Handlungsmöglichkeiten wie: das Recht von Frauen auf Selbstbestimmung und das Recht auf ein gewaltfreies Leben, das Recht des Staates auf Verurteilung von Tätern und die Verpflichtung zum Schutz von Opfern, das Recht der Zeugnisverweigerung und die Verpflichtung zur Verfolgung von Straftaten oder das Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder und das Recht von Kindern auf Unversehrtheit. Zum anderen stellt sich die Frage, welcher sozialer Rahmungen und Befähigungen es bedarf, damit z. B. Opfer Häuslicher Gewalt ihre Rechte in Anspruch nehmen können und sich ihre Situation dadurch verbessert. Hintergrund dieser Überlegungen ist eine europäische Studie zu ethischen Grundlagen professioneller Tätigkeiten bei Häuslicher Gewalt, Kindeswohlgefährdung und Frauenhandel.

7. Literaturverzeichnis

Archiv (2013): Häusliche Gewalt gegen Frauen: Lücken im Hilfesystem. Archiv, 4

Böllert, Karin/Otto, Hans-Uwe/Schrödter, Mark/Ziegler, Holger (2015): Gerechtigkeit. In: Otto, Hans-Uwe/Thiersch, Hans (Hg.): Handbuch Soziale Arbeit, 5. erweiterte Auflage, München/Basel: Reinhardt, 570-580

Brisch, Karl Heinz (2013): Auswirkungen häuslicher Gewalt auf die Entwicklung von Säuglingen und Kleinkindern – Befunde aus der neurobiologischen Forschung. In: Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ulrike (Hg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. 3. Auflage, Wiesbaden: Springer VS, 169-186

Brückner, Margrit (2014): Transformationen im Umgang mit Gewalt im Geschlechterverhältnis: Prozesse der Öffnung und der Schließung. In: Rendtorff, Barbara/Riegraf, Birgit/Mahs, Claudia (Hg.): 40 Jahre Feministische Debatten, Weinheim/Basel: Beltz Juventa, 59-73

Brückner, Margrit (2013): Wenn misshandelte Frauen ihre Kinder misshandeln. In: Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ulrike (Hg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden: VS-Verlag, 252-264

Brückner, Margrit (2010): Erfolg und Eigensinn. Zur Geschichte der Frauenhäuser. In: Bereswill, Mechthild/Stecklina, Gerd (Hg.): Geschlechterperspektiven für die Soziale Arbeit. Weinheim: Juventa, 61-80

Brückner, Margrit (2009a): Gewalt in Paarbeziehungen. In: Lenz, Karl/Nestmann, Frank (Hg.): Handbuch Persönliche Beziehungen. Weinheim/München: Juventa, 791-811

Brückner, Margrit (2009b): Das Recht auf Eigensinn und der Wunsch nach Klarheit: Vom schwierigen Umgang mit Ambivalenzen bei weiblichen Opfern häuslicher Gewalt. In: Gruppenanalyse, 2, 128-146

Brückner, Margrit (2002): Wege aus der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, eine Einführung. Frankfurt a.M.: Fachhochschulverlag

Brückner, Margrit/Eggert-Schmid Noerr, Annelinde (2014): Häusliche Gewalt und Kindeswohlgefährdung. In: Finger-Trescher, Urte/Eggert-Schmid Noerr, Annelinde/Ahrbeck, Bernd/Funder, Antonia (Hg.): Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung. Jahrbuch für psychoanalytische Pädagogik 22, Gießen: Psychosozial, 154-180

Bundesministerium für Familie (BMSFSJ)/Bundesministerium für Justiz (BMJV) (2015): Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt, Informationen zum Gewaltschutzgesetz. Berlin: Broschüre der Bundesregierung, Eigendruck

Flick, Uwe (2009): Sozialforschung, Methoden und Anwendungen. Reinbek: Rowohlt

Fooken, Insa (2014): Lähmend oder sinnstiftend? Ambivalenzerfahrungen bei „späten Scheidungen" und Trennungsvorstellungen in langjährigen Beziehungen. In: Familiendynamik 2, 96-105

Glammeier, Sandra (2011): Zwischen verleiblichter Herrschaft und Widerstand. Realitätskonstruktionen und Subjektpositionen gewaltbetroffener Frauen im Kampf um Anerkennung. Wiesbaden: VS

Gloor, Daniela/Meier, Hanna (2015): Evaluation „Umsetzung und Wirkung von Art. 28b ZGB", Schlussbericht zuhanden Bundesamt für Justiz (pdf-Datei) | http://www.socialinsight.ch/index.php/projektbereiche/gewalt-im-sozialen-nahraum-gesundheit (28.1.2016)

Gloor, Daniela/Meier, Hanna (2014): „Der Polizist ist mein Engel gewesen" Sicht gewaltbetroffener Frauen auf institutionelle Interventionen bei Gewalt in der Ehe und Partnerschaft. www.socialinsight.ch/index.php/betroffenensicht (11.1.2016)

Grieger, Katja/Leopold, Beate/Kavemann, Barbara/Rabe, Heike (2004): Staatliche Intervention bei häuslicher Gewalt – wissenschaftliche Begleitung Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt, Abschlussbericht BMFSFJ. Online: | http://www.wibig.uni-osnabrueck.de/download/studie-wibig-band2.pdf (24.1. 2016)

Hagemann-White, Carol (2016): Grundbegriffe und Fragen der Ethik bei der Forschung über Gewalt im Geschlechterverhältnis. In: Helfferich, Cornelia/Kavemann, Barbara/Kindler, Heinz (Hg.): Forschungsmanual Gewalt. Wiesbaden: Springer VS,13-32

Hagemann-White, Carol (2015): Salient ethical issues for intervention against violence. Working Paper from the research project "Cultural Encounters in Intervention against Violence" (CEINAV) supported by the HERA Joint Research Programme, March: https://dl.dropboxusercontent.com/u/4317649/CEINAV/working%20papers/Salient%20ethical%20issues%20in%20CEINAV%2005%20Mai%202015_final.pdf (3.2. 2016)

Hagemann-White, Carol (2006): Auswirkungen des Gewaltschutzgesetzes auf Beratung und Unterstützung. In: Bauer, Annemarie/Brand-Wittig, Cornelia (Hg.): Paardynamik in Gewaltbeziehungen (Symposium 20. 12. 2004). Arbeitspapiere aus der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt, Nr. 4: 25-37

Hagemann-White, Carol/Kavemann, Barbara/Ohl, Dagmar (1997): Parteilichkeit und Solidarität, Praxiserfahrungen und Streitfragen zur Gewalt im Geschlechterverhältnis. Bielefeld: Kleine

Helfferich, Cornelia/Kavemann, Barbara/Kindler, Heinz (2016): Einleitung. In: Diess. (Hg.): Forschungsmanual Gewalt. Wiesbaden: Springer VS, 1-12

Helfferich, Cornelia (2004): Wissenschaftliche Untersuchung zur Situation von Frauen und zum Beratungsangebot nach einem Platzverweis bei häuslicher Gewalt. Forschungsprojekt i. A. des Sozialministeriums Baden-Württemberg. http://www.sozialministerium.de/sixcms/media.php/1442/Platzverweis-Forschungsprojekt-Abschlussbericht2004.pdf | (11.1.2016)

Hessisches Landeskriminalamt: Jahresbericht Polizeiliche Kriminal- und Verkehrsprävention in Hessen 2014, Broschüre im Eigendruck

Hessische Polizei (2003): Polizeiliche Handlungsleitlinien zur Bekämpfung häuslicher Gewalt. https://www.polizei.hessen.de/File/2009-02-Handlungsleitlinien-haeusl-Gewalt-Internet.pdf2003 (12.1.2016)

Hochstätter, Ulrica (2011): Datenerhebung und Dokumentation der Abteilung „häusliche Gewalt", Amtsanwaltschaft Frankfurt a. M.: Broschüre im Eigendruck

Hochstätter, Ulrica (2002): Dokumentation Gewalt in der Familie, Amtsanwaltschaft Frankfurt a. M.: Broschüre im Eigendruck

Johnson, Michael P. (1995): Patriarchal Terrorism and Common Couple Violence: Two Forms of Violene Against Women. In: Journal of Marriage and the Family 57, May, 283-294

Kavemann, Barbara (2006): Zusammenhänge zwischen Gewalt gegen Frauen und Gewalt gegen Kinder – Der Blick der Forschung. In: Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ulrike (Hg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden: VS, 13-35

Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ulrike (Hg.) (2013): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. 3. Auflage, Wiesbaden: Springer VS

Kindler, Heinz (2013): Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung: Ein aktualisierter Forschungsüberblick. In: Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ulrike (Hg.) (2013): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. 3. Auflage, Wiesbaden: Springer VS, 27-46

Kruse, Marcel/Flohr, Heike/Brandl, Matthias (2014): Lösungsfokussierte Paarberatung bei häuslicher Gewalt, ein Curriculum zur Beendigung von situativer Paargewalt. In: Berliner Forum Gewaltprävention, Hrsg. Von der Landeskommission Berlin gegen Gewalt. Broschüre: Eigendruck

Landeskriminalamt Nordrheinwestfalen (2006): Das Anzeigeverhalten von Kriminalitätsopfern. Analysen der kriminalistisch-kriminologischen Forschungsstelle 2 | http://www.polizei-nrw.de/IKA/stepone/data/downloads/d2/00/00/anzeigeverhalten.pdf (19.1.2016)

Lehmann, Katrin (2014): Häusliche Gewalt beenden, das Platzverweisverfahren aus der Sicht gewaltbetroffener Frauen und intervenierender Expert/innen, eine empirische Studie aus Baden-Württemberg, Dissertation Universität Oldenburg

Löbmann, Rebecca/Herbers, Karin (2006): Neue Wege gegen häusliche Gewalt. Pro-aktive Beratungsstellen in Niedersachsen und ihre Zusammenarbeit mit Polizei und Justiz. Baden-Baden: Interdisziplinäre Beiträge zur Kriminologischen Forschung Bd. 28

Logar, Rosa (2004): Global denken – lokal handeln. Die Frauenbewegung gegen Gewalt in Österreich. In: Verein autonome österreichische Frauenhäuser (Hg.): 30 Jahre Frauenhausbewegung in Europa. Wien: Milena, 84-124

Lüscher, Kurt/Fischer, Hans Rudi (2014): Ambivalenzen bedenken und nutzen. In: Familiendynamik 2, 85-95

Mönig, Ulrike (2012): Häusliche Gewalt und Strafverfolgung. Baden-Baden: Nomos

Mönig, Ulrike (2007): Häusliche Gewalt und die strafjustizielle Erledigungspraxis. Eine Justizaktenanalyse. Baden-Baden: Nomos

Müller, Ursula/Schröttle, Monika (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Im Auftrag des BMFSFJ http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/Pdf-Anlagen/langfassung-studie-frauen-teil-eins,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf (14.1.2016)

Oberlies, Dagmar (2013): Strafrecht und Kriminologie für die Soziale Arbeit. Stuttgart: Kohlhammer

Oberlies, Dagmar (2005): Erledigungspraxis in Fällen häuslicher und sexueller Gewalt – Eine Aktenstudie bei den Staatsanwaltschaftsakten des Landes Sachsen-Anhalt. Online: https://www.frankfurt-university.de/fileadmin/de/Fachbereiche/FB4/Ansprechpartner/Professor_innen/Oberlies/sachsenanhalt_bericht.pdf (25.1.2016)

Schröttle, Monika/Ansorge, Nicole (2009): Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen – eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt. Im Auftrag des BMFSFJ http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/gewalt-paarbeziehung-langfassung,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf (11.1.2016)

Schütte, Andrea (2006): Was kann die Polizei tun? Umgang mit betroffenen Kindern. In: Hessische Polizei Rundschau, Juli, 24

Stövesand, Sabine (2013): Das Private ist Politisch, über öffentliche Eingriffe in privatisierte Gewaltverhältnisse. In: Widersprüche, H. 127, Nr. 1, 65-81

Tatge, Eleonore (2013): Situationen von Kindern bei Polizeieinsätzen anlässlich häuslicher Gewalt. In: Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ulrike (Hg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. 3. Auflage, Wiesbaden: Springer VS, 470-478

Weber, Isabelle (2014): Marburger Modell Häusliche Gewalt – die frühzeitige Einbindung der Gerichtshilfe bei Verfahren wegen Häuslicher Gewalt, hrsg. Von der Gerichtshilfe bei der Staatsanwaltschaft Marburg am 4.3. 2014. Unveröffentlichtes Papier

Ziegler, Holger (2014): Unerbetene Hilfen, Versuch einer Begründung einiger Kriterien zur Legitimation paternalistischer Eingriffe in der Sozialen Arbeit. In: Soziale Passagen, 6, 253-274